

1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung

1. der Tätigkeit der am Verfahren beteiligten bzw. in dieses involvierten Behörden und der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Strafverfahren in der Causa Lucona sowie
2. der Verantwortlichkeiten im Österreichischen Bundesheer für die angebliche Überlassung von Sprengmitteln an Udo Proksch

Der Nationalrat hat in seiner 75. Sitzung vom 19. Oktober 1988 auf Antrag der Abgeordneten Mag. Gratz, Dipl.-Vw. Dr. Steiner, Dr. Rieder, Dr. Gaigg und Genossen gemäß § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgenden Antrag auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gestellt: „Angesichts der Tatsache, daß das geplante Gerichtsverfahren in der Causa Lucona wegen der Flucht des Hauptbeschuldigten bisher nicht beginnen konnte, wird

1. im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Strafverfahren in der Causa Lucona zur Untersuchung der Tätigkeit der am Verfahren beteiligten bzw. in dieses involvierten Behörden und der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeiten sowie
2. zur Untersuchung der Verantwortlichkeiten im österreichischen Bundesheer für die angebliche Überlassung von Sprengmitteln an Udo PROKSCH

ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Dieser Antrag wurde noch in derselben Sitzung einstimmig angenommen. In der darauffolgenden Sitzung vom 20. Oktober 1988 wurde gemäß § 43 der Geschäftsordnung dem Untersuchungsausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Rieder und Dr. Graff bzw. auf Antrag der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé einstimmig eine

Frist zur Berichterstattung bis 31. März 1989 gesetzt, die in der 96. Sitzung des Nationalrates mit mehrheitlichem Beschluß vom 15. März 1989 bis 28. Juni 1989 verlängert wurde.

Der Untersuchungsausschuß, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Elmecker, Dr. Fuhrmann, Dr. Rieder und Schieder, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gaigg, Dr. Graff, Dr. Ermacora und Dipl.-Vw. Dr. Steiner, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé und vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Mag. Geyer angehörten, wählte in seiner konstituierenden Sitzung vom 21. Oktober 1988 den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Steiner zum Obmann des Untersuchungsausschusses und die Frau Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé zu seiner Stellvertreterin. Als Schriftführer wurde der Abgeordnete Dr. Rieder gewählt. Infolge des Ausscheidens des Abgeordneten Mag. Geyer aus dem Nationalrat wurde an dessen Stelle der Abgeordnete Dr. Pilz vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten als Mitglied des Untersuchungsausschusses nominiert.

In der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde beschlossen, den Präsidenten des Nationalrates gemäß § 39 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz zu ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen, wobei die Zeugeneinvernahmen wörtlich protokolliert werden sollten.

In dieser Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 21. Oktober 1988 wurde überdies beschlossen, sachkundige Personen den Verhandlungen des Ausschusses beizuziehen, die als ständige Berater der parlamentarischen Klubs von diesen namhaft zu machen sind. In der Folge wurde vom Präsidenten-

ten des Nationalrates über Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz, Dr. Stefan Komar, Erster Oberstaatsanwalt Dr. Friedrich Schindler und Oberrat Dr. Wolf Szymanski, von der Österreichischen Volkspartei Sektionschef i. R. Dr. Herbert Loebenstein und Staatsanwalt Dr. Helmut Epp, von der Freiheitlichen Partei Österreichs Staatsanwalt Dr. Friedrich Matousek und Chefredakteur Gerald Freihofner sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Richterin des Bezirksgerichtes, Frau Dr. Marianne Geyer, als ständige Berater der Klubs zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses geladen. Seitens der Parlamentsdirektion wurde der Untersuchungsausschuß vom Parlamentsrat Dr. Atzwanger und Dr. Alice Alsch-Harant betreut.

Der Lucona-Untersuchungsausschuß hat im Hinblick auf § 33 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz 1975 in der ab 1. Jänner 1989 geltenden Fassung beschlossen, Medienvertreter bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Zutritt zu gewähren. Ferner wurden im Sinne der genannten Geschäftsordnungsbestimmungen durch den Zweiten Präsidenten des Nationalrates Frau Dr. Marga Hubinek — die über Ersuchen des damaligen Präsidenten des Nationalrates Mag. Gratz die Vertretung im Sinne des § 15 erster Satz GOG in Angelegenheiten des Lucona-Untersuchungsausschusses, in denen ein Tätigwerden des Präsidenten aufgrund des Geschäftsordnungsgesetzes vorgesehen ist, übernommen hat — verfügt, daß Mitglieder der Vereinigung der Parlamentsredakteure die Möglichkeit haben, den Verhandlungen des obgenannten Untersuchungsausschusses zuzuhören.

A. Einleitung

- 1 Bald nach der einstimmigen Beschlußfassung des Nationalrates ergab sich die Frage der Öffentlichkeit eines solchen Untersuchungsausschusses, die nach der zur Zeit der Beschlußfassung geltenden Geschäftsordnung nicht vorgesehen gewesen war. Der Nationalrat hat eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, um eine weitestgehende Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Die diesbezügliche Bestimmung der Geschäftsordnung des Nationalrates (§ 33 Abs. 3) lautet wie folgt:

„(3) Auf Beschluß des Untersuchungsausschusses wird Medienvertretern bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vom Präsidenten nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt; der Präsident kann sich hiebei der Vereinigung der Parlamentsredakteure und anderer beruflicher Interessensvertretungen von Journalisten bedienen. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind jedoch unzulässig.“

- 2 Da diese Geschäftsordnungsänderung jedoch erst mit 1. 1. 1989 in Kraft trat, konnten die Zeugenvernehmungen erst ab diesem Zeitpunkt beginnen, um sicherzustellen, daß alle Vernehmungen unter den gleichen Bedingungen durchgeführt werden können.
- 3 Mit der Öffnung der Arbeiten des Untersuchungsausschusses durch Zulassung der Öffentlichkeit hat der Nationalrat Neuland betreten. Es soll nicht geleugnet werden, daß man diese Öffnung auch aus der Überlegung heraus durchgeführt hat, um allen Verdächtigungen, die in der Öffentlichkeit Platz

gegriffen hatten, man wolle etwas „unter den Teppich kehren“, von vorneherein entgegenzutreten zu können. Dies ist aber keinesfalls eine Opportunität im Einzelfall; der Nationalrat wollte auch für zukünftige Fälle eine generelle Entscheidung treffen. Bei all diesen Überlegungen mußte man sich aber auch bewußt sein, daß ein Untersuchungsausschuß des Nationalrates nicht ein Gerichtsverfahren ersetzen kann und darf. Die Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses war im Hinblick darauf so ausgerichtet, daß ohne Rücksicht auf eine Beurteilung der strafrechtlichen Schuld der Beschuldigten bzw. Angeklagten das Verhalten der Behörden zu überprüfen war.

- 4 Da aufgrund der Geschäftsordnung des Nationalrates ein Untersuchungsausschuß nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen hat, wurde die Öffentlichkeit für die Beweiserhebungen, nicht jedoch für interne Beratungen vorgesehen. Die Zulassung der Öffentlichkeit hat darüber hinaus aber auch technische Aspekte, die mit den vorhandenen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden mußten. Daher mußte die Teilnahme an den Vernehmungen auf einen gewissen Kreis von Journalisten, nämlich die Parlamentskorrespondenten der Print- und der elektronischen Medien, beschränkt werden. Selbstverständlich war man sich bewußt, daß es sich hiebei um eine Beschränkung handelte, die aber aus technischen Gründen unumgänglich war.

- 5 Es hat sich aber auch sehr rasch gezeigt, daß dadurch eine umfassende Berichterstattung nicht verhindert oder beschränkt, sondern in vollem Umfang ermöglicht wurde. Die Wort-

- protokolle werden darüber hinaus am Ende der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses dem Nationalrat und damit der Öffentlichkeit in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.
- 6 Die Öffentlichkeit der Zeugenvernehmungen brachte insofern eine neue Situation gegenüber den bisherigen Untersuchungsausschüssen, als die Medienvertreter bei den Beweisaufnahmen anwesend waren und sich so einen eigenen Eindruck über die Tragweite der Zeugenaussagen machen konnten. Für die Medienvertreter war es aufgrund des in den jeweiligen Medien zur Verfügung stehenden Raumes aber nur möglich, Teile umfangreicher Zeugenvernehmungen publizistisch zu verwerten, wodurch es unter Umständen zu einer unterschiedlichen Wertung von Fakten und allenfalls auch zu einer nicht umfassenden Wiedergabe der Ereignisse kommen konnte.
- 7 Da die zu untersuchende Angelegenheit in viele Bereiche des öffentlichen Lebens hineinspielt, war es nicht immer einfach, sich einerseits an den Rahmen des Mandats des Untersuchungsausschusses zu halten, ohne die Arbeiten ausufern zu lassen und es andererseits nicht zuzulassen, daß Sachverhalte auch in Randbereichen des Mandats nicht behandelt wurden.
- 8 Gerade in der Anfangsphase des Untersuchungsausschusses mußte durch die praktische Arbeit klargestellt werden, daß der Ausschuß die feste Absicht hatte, alle relevanten Fakten ohne Ansehen von Personen und parteipolitischen Implikationen zu durchleuchten.
- 9 Beim Großteil der Zeugen handelte es sich um Personen, die zwar als „Zeugen“ zu behandeln, deren Position aber dadurch gekennzeichnet war, daß der Untersuchungsausschuß das Verhalten der Behörden prüfen sollte und die Zeugen in diesen Behörden hohe administrative oder politische Funktionen ausgeübt haben. Diese Zeugen hatten also nicht nur über Beobachtungen des Verhaltens anderer auszusagen, sondern mußten über eigenes Verhalten Rechenschaft ablegen.
- 10 Im Zusammenhang mit den Aussagen von öffentlich Bediensteten der in dieser Sache betroffenen Ministerien und Dienststellen haben sich auch Probleme mit der Frage der Befreiung von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ergeben. Darüber wurden im Untersuchungsausschuß in Geschäftsordnungssitzungen eingehende Beratungen geführt.
- 11 Grundsätzlich ging der Ausschuß davon aus, daß die zu untersuchenden Dienststellen nicht bestimmen können, ob und inwieweit ein Angehöriger dieser Dienststelle aussagen darf. Dies würde dem verfassungsmäßigen Auftrag des Nationalrates, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, zuwiderlaufen. Andererseits vertrat der Untersuchungsausschuß mehrheitlich die Auffassung, daß — aus Gründen etwa einer in Gang befindlichen Fahndung oder aus Interessen der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, einschließlich der umfassenden Landesverteidigung — diese Fragen nicht öffentlich diskutiert werden können, ohne dadurch die Fahndung oder die genannten Interessen bzw. die Interessen unbeteiligter Dritter zu gefährden. Ähnliche Probleme ergeben sich auch mit dem Informantenschutz bei einer allfälligen Beteiligung ausländischer Dienststellen.
- 12 Nach Ansicht des Ausschusses — es war dies die einhellige Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses — mußte ihm, um eine effiziente Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament sicherzustellen, jede Art von Auskunft ohne Einschränkung erteilt werden; der Ausschuß selbst hatte aber die Verpflichtung, jene Sorgfalt zu wahren, die Eingriffe in berechnete Interessen hintanhält. Den Zeugen mußte in diesem Sinn daher die Möglichkeit eingeräumt werden, allfällige Bedenken gegen eine Darstellung in der Öffentlichkeit darzulegen. Dem Ausschuß allein mußte es aber überlassen bleiben, solchen Bedenken Rechnung zu tragen, indem er einen Zeugen zu einem bestimmten Thema dann etwa in einer vertraulichen Sitzung anhört.
- 13 Über diese Frage hat aufgrund aufgetretener Schwierigkeiten am 1. Juni 1989 ein ausführliches Gespräch mit den Bundesministern für Justiz und Landesverteidigung stattgefunden. Dabei wurde auf die unbefriedigende Verfassungslage (Art. 20 B-VG) aufmerksam gemacht. Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde vom Bundesminister für Justiz nachstehende Erklärung abgegeben, durch die die aufgeworfenen Probleme zumindest im Einzelfall zufriedenstellend geregelt erscheinen:
- „1. Der Bundesminister für Justiz gibt gegenüber dem Vorsitzenden des LUCONA-Untersuchungsausschusses Staatssekretär a. D. Dr. Steiner die Zusicherung ab, daß alle vom Untersuchungsausschuß geladenen Zeugen aus dem Justizressort gegenüber diesem Ausschuß von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ohne Einschränkungen entbunden werden.“*

Der Bundesminister für Justiz geht bei dieser Zusicherung davon aus, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses jeden Zeugen vor der Einvernahme darüber belehren wird, daß Fragen nach geplanten oder in Gang befindlichen kriminalistischen Maßnahmen wie zB Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und andere Fahndungsmaßnahmen, deren Erfolg gefährdet werden könnte, nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

2. *Der Bundesminister für Justiz gibt weiters gegenüber dem LUCONA-Untersuchungsausschuß die Erklärung ab, daß alle angeforderten Akten ohne Ausnahme dem Ausschuß übermittelt werden, daß aber dann, wenn durch öffentliche Behandlung die im Punkt 1 Abs. 2 bezeichnete Gefahr entstehen könnte, im Übersendungsschreiben auf diesen Umstand besonders hingewiesen wird. Zugleich wird in diesen Fällen der Ausschuß ersucht werden, keine Kopien dieser Akten herzustellen und sich mit deren Vorhandensein in einfacher Ausfertigung zu begnügen.“*
- 14 Der Bundesminister für Landesverteidigung bekannte sich zu einer gleichartigen Vorgangsweise.
- 15 Da vom Untersuchungsausschuß auch die Tätigkeit der unabhängigen Gerichte überprüft wurde, wurde zur Frage der Überprüfungsmöglichkeiten unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein Gutachten des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst eingeholt. In diesem Gutachten wird ausgeführt, daß insbesondere Fragen der richterlichen Willensbildung bei Beweiserhebung, Beweiswürdigung und Urteilsfindung — insbesondere auch des Abstimmungsverhaltens — nicht in die Erhebungstätigkeit einbezogen werden dürften.
- 16 Der Untersuchungsausschuß stand vor einem weiteren technischen und beweismäßigen Problem, nämlich dem Umfang des vorhandenen Aktenmaterials. Hiebei ist der Ausschuß so vorgegangen, daß diese Unterlagen mit Ausnahme jener Teile, die als vertraulich betrachtet werden mußten und die nur zur Einsicht auflagen, den einzelnen Parlamentsklubs in Kopie zur Verfügung gestellt wurden.
- 17 Dem Untersuchungsausschuß war zunächst eine Frist bis 31. März 1989 gesetzt worden. Da sich der Ausschuß jedoch nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, er untersuche die erhobenen Vorwürfe nicht eingehend, und
- weil in der zunächst vorgesehenen Zeit die beantragten und beschlossenen Zeugen nicht vernommen werden konnten, wurde auf seine Anregung hin die Frist für die Berichterstattung an den Nationalrat von diesem bis zum 28. Juni 1989 verlängert.
- 18 Bei der Beschaffung des Aktenmaterials hat sich ein unterschiedliches Verhalten mancher Dienststellen, vor allem bei der Beurteilung der Einschätzung der Vertraulichkeit des Aktenmaterials, gezeigt. Bei der Kooperationsbereitschaft der einzelnen Bundesministerien gab es unterschiedliche Wahrnehmungen:
- Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres hat die Übermittlung der noch vorhandenen Akten klaglos funktioniert; dasselbe gilt im wesentlichen für das Bundesministerium für Justiz. Kritik ist jedoch gegenüber dem Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. dessen nachgeordneten Dienststellen angebracht, die zum Teil nur zögernd das angeforderte Aktenmaterial zur Verfügung gestellt haben.*
- 19 Zu den vom Untersuchungsausschuß angeforderten Protokoll über die Vernehmung des vom Ausschuß vernommenen Zeugen MAIS im Zusammenhang mit der Vernichtung von Akten im Jahr 1983 wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung behauptet, daß dieses Protokoll nicht auffindbar sei. Der Untersuchungsausschuß hegt an dieser Feststellung des Bundesministeriums für Landesverteidigung Zweifel. Gleiches gilt für das Protokoll über die Vernehmung EDELMAIERS durch den S 2 beim Militärkommando Salzburg im Jahre 1986.
- 20 Um festzustellen, ob alle mit der Causa LUCONA in Zusammenhang stehenden Unterlagen dem Untersuchungsausschuß auch tatsächlich vorgelegt wurden, hat eine Delegation des Ausschusses Einsicht in die beim Bundesministerium für Inneres und beim Heeresnachrichtenamt geführten Register genommen. Darüber hinaus hat sich die Bundesländer-Versicherung bereit erklärt, Mitgliedern des Ausschusses Einsicht in die vorhandenen LUCONA-Akten zu gewähren. Von diesem Angebot wurde ebenfalls Gebrauch gemacht.
- 21 Der Umfang der zu überprüfenden Vorgangsweisen und des damit in Zusammenhang stehenden Aktenmaterials hat Überlegungen erfordert, wie die Arbeiten strukturiert werden sollten. Dabei hat sich Übereinstimmung über folgende Vorgangsweise ergeben:

22 STRUKTURIERUNG DER ARBEITEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES „LUCONA“

(laut Beschlußfassung des Untersuchungsausschusses)

1. **Wie ist es zum Strafverfahren gekommen?**

Wurde versucht, die Einleitung eines Strafverfahrens zu beeinflussen bzw. zu verhindern?

1.1. Anlaß der Strafanzeige

(einschließlich Zivilprozeß)

1.2. Stadium der Anzeigeerstattung

1.3. Erhebungen der Kriminalabteilung Salzburg auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien

1.4. Disziplinar- und Strafanzeigen gegen Beamte

2. **Wie wurde das Strafverfahren geführt?**

Wurde versucht, die Erhebungen zu beeinflussen?

2.1. Anzeige bzw. Verfolgungsantrag wegen Mordverdacht

2.2. Vorerhebungen September 1984

2.3. Weisung Bundesministerium für Inneres an Sicherheitsdirektion Niederösterreich auf Einstellung der Erhebungen

2.4. Vorerhebungen März 1985

2.5. Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz einschließlich Berichtspflicht (auch zur Haftfrage)

2.6. Verfahrensführung, Einflußnahmen, Veröffentlichungen aus dem Gerichtsakt (ORF-Beschlagnahme, Hausdurchsuchung bei Rechtsanwalt Dr. DAMIAN)

2.7. Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden

2.8. Disziplinar- und Strafanzeigen gegen Beamte im Justizressort und im Innenressort

3. **Wie ist das Verhalten des Bundesministeriums (Bundesministers) für Auswärtige Angelegenheiten zu beurteilen?**

3.1. Übermittlung von Unterlagen aus Rumänien

3.2. Einflußnahmen

4. **Warum war die Fahndung im Ausland bisher ohne Erfolg?**

4.1. Enthftung und Ausreise

4.2. Erlassung des internationalen Haftbefehls

4.3. Fahndung nach U. PROKSCH und H. P. DAIMLER einschließlich Maßnahmen zur Strafverfolgung

4.4. Reisedokumente

5. **Wie konnten Sprengmittel und Materialien aus Bundesheerbeständen in die Hand Privater gelangen?**

5.1. Übergabe von Militärgütern an „CUM“

5.2. Sprengübungen und Diebstahl von Sprengstoff

Zusätzlich zu diesen Beweisthemen hat sich der Untersuchungsausschuß mit dem Vorwurf der Aktenvernichtung im Bereich des Heeresnachrichtenamtes im Jahre 1983 befaßt.

6

1000 der Beilagen

23

B. Sachverhalte

1. Wie ist es zum Strafverfahren gekommen?

Wurde versucht, die EINLEITUNG eines Strafverfahrens zu beeinflussen bzw. zu verhindern?

- 1.1. Anlaß der Strafanzeige (einschließlich Zivilprozeß)
- 1.2. Stadium der Anzeigerstattung
- 1.3. Erhebungen der Kriminalabteilung Salzburg auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien
- 1.4. Disziplinar- und Strafanzeigen gegen Beamte der Kriminalabteilung Salzburg bzw. der Sicherheitsdirektion Salzburg

Zu 1.1. bis 1.2.

24 Die Arbeiten des Untersuchungsausschusses brachten zu dem angeführten Themenkreis folgende Ergebnisse:

Zunächst konnte festgestellt werden, daß bereits Anfang der 70er Jahre Erhebungen gegen Udo PROKSCH ua. durch die Sicherheitsdirektion Niederösterreich geführt worden waren, die im Zusammenhang mit dem Verdacht von illegalen Waffengeschäften gestanden waren.

- 25 Im April 1983 wurde Gruppeninspektor MAYER der Salzburger Gendarmerie vom Privatdetektiv GUGGENBICHLER, der — nachdem im Zivilverfahren eine für die Bundesländer-Versicherung nachteilige Entscheidung ergangen war — von der Bundesländer-Versicherung beauftragt worden war, auf Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Untergang der LUCONA am 23. Jänner 1977 aufmerksam gemacht. Dies war Anlaß, darüber an die Gruppe C (Staatspolizei) des Bundesministeriums für Inneres zu berichten. In der Antwortnote verwies das Bundesministerium für Inneres auf seinerzeit durchgeführte Ermittlungen gegen eine Firma PINOSA und ersuchte die staatspolizeiliche Abteilung der Sicherheitsdirektion Salzburg um weitere Ermittlungen gegen DAIMLER wegen des Verdachts des illegalen Waffenhandels.
- 26 Am 1. Juli 1983 erstattete der Privatdetektiv GUGGENBICHLER bei den Salzburger Sicherheitsbehörden, insbesondere bei Gruppeninspektor MAYER, mit dem er bereits früher in Kontakt gestanden war, niederschriftlich Anzeige gegen Udo PROKSCH ua. wegen des Verdachts des Mordes und des Versicherungsbetruges im Zusammenhang mit dem Untergang der LUCONA. Diese Anzeige wurde von Organen der Kriminalpolizei (GrI MAYER) und der Staatspolizei (GrI GRAT-

ZER) in Salzburg gemeinsam behandelt. Im Rahmen der Ermittlungen wurden mehrere Zeugen niederschriftlich vernommen, wobei alle Ermittlungsergebnisse der Gruppe C (Staatspolizei) des Bundesministeriums für Inneres übermittelt wurden.

27 *Im Zusammenhang mit dieser Vorgangsweise erhebt sich die Frage, wieso Ermittlungen, die, nachdem sie sich zunächst im April 1983 mit behaupteten illegalen Waffengeschäften befaßt hatten und damit in die Zuständigkeit der staatspolizeilichen Organe gefallen waren, zugegebenermaßen überwiegend kriminalpolizeilicher Natur waren, jeweils der Staatspolizei berichtet wurden. Diese Vorgangsweise führte zum Eindruck, daß hiedurch Einflüsse auf das Behördenverhalten bezweckt wurden.*

28 Vom Vertreter des Beschuldigten Udo PROKSCH, Rechtsanwalt Dr. DAMIAN, war Ende Juli 1983 beim Leiter der staatspolizeilichen Gruppe C des Bundesministeriums für Inneres, Ministerialrat Dr. HERMANN, interveniert worden. Er beschwerte sich bei dem ihm persönlich bekannten Ministerialrat Dr. HERMANN über massive Interventionen und die ihm merkwürdig erscheinende Zusammenarbeit zwischen Gruppeninspektor MAYER und GUGGENBICHLER in Salzburg. Ministerialrat Dr. HERMANN hat darüber Bundesminister BLECHA informiert. Der damalige Bundesminister BLECHA erteilte am 5. August 1983, knapp vor dem Antritt seines Urlaubs — wie er bekundete —, aus Anlaß eines Kurier-Artikels Dr. HERMANN den Auftrag, die Ermittlungen der Salzburger Behörden einzustellen und die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

29 Am 8. August 1983 erging vom damaligen Leiter der staatspolizeilichen Gruppe C des Bundesministeriums für Inneres, Ministerialrat Dr. HERMANN, an die Sicherheitsdirektion Salzburg fernmündlich die in ihrem Wortlaut von Zeugen widersprüchlich dargestellte Weisung, sofort die Anzeige an die Staatsanwaltschaft Salzburg zu erstatten und weitere Ermittlungen nur noch im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchzuführen. Darüber gibt es einen Aktenvermerk im Bundesministerium für Inneres, in welchem folgendes festgehalten ist:

„Ermittlungen von MAYER gegen PROKSCH wegen möglichen Versicherungsbetrug: Sta mußte sofort eingeschaltet werden, um „Schwierigkeiten“ zu vermeiden, Erhebungen aus eigenem ein Scherz. nachm. 8.8. RA

des PROKSCH bei GL“ (Gruppenleiter Ministerialrat Dr. HERMANN).

Diese Weisung hat faktisch dazu geführt, daß die Ermittlungen eingestellt wurden, wozu allerdings auch Uneinigkeiten über die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften beitrugen.

- 30 *Es ist bemerkenswert, daß selbst dann, als klar sein mußte, daß es sich um kriminalpolizeiliche Ermittlungen gehandelt hat, die Weisungen und Berichte weiterhin im staatspolizeilichen und nicht, wie notwendig, im kriminalpolizeilichen Instanzenzug weitergegeben wurden. Zusätzlich ist es auffallend, daß offenbar im Zuge der verwaltungsmäßigen Hierarchie einzelne Beamte, die sachlich für die Bearbeitung solcher Angelegenheiten zuständig gewesen wären, übergangen wurden.*
- 31 *Auffallend ist ferner, daß über eine Weisung dieser Tragweite nur ein einziger knapp gefaßter Aktenvermerk des Bundesministeriums für Inneres ohne jegliche Begründung vorliegt. Eine Weisung dieser Tragweite hätte nicht nur aktenmäßig festgehalten, sondern auch (fern)schriftlich erteilt werden müssen. Weiters ist festzuhalten, daß der damalige Sicherheitsdirektor Dr. THALLER meinte, die Weisung vom 8. August 1983 mit der Androhung disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegen die Beamten begleiten zu müssen.*
- 32 Am 9. August 1983 wurde der Weisung entsprechend von der Sicherheitsdirektion Salzburg eine Kurzanzeige und am 14. August 1983 die Vollanzeige an die Staatsanwaltschaft Salzburg erstattet. Diese langte am 19. August 1983 bei der Staatsanwaltschaft Salzburg ein. Zu dieser Anzeige richtete Dr. THALLER am 22. August 1983 einen Brief an die Staatsanwaltschaft Salzburg. In diesem wies er darauf hin, daß seitens der Sicherheitsdirektion Salzburg ein Auftrag zu derartigen Ermittlungen nicht erteilt worden sei und daß er nach Durchsicht des Konzeptes der Anzeige angeordnet habe, daß — da nach seiner Ansicht die Verdächtigungen gegen die Angezeigten offensichtlich ausschließlich auf Angaben von Privatpersonen, insbesondere des GUGGENBICHLER, beruhen — dieser Umstand in der Anzeige klar zum Ausdruck komme. Nach Prüfung des Sachverhaltes kam die zuständige Staatsanwältin Dr. DANNINGER-SORIAT zur Auffassung, daß die Anzeige schlüssig sei, daß jedoch wegen der Zuständigkeit des Geschworenengerichts die Staatsanwaltschaft Wien zuständig sei. Im Hinblick darauf trat sie das Verfahren am 24. August 1983 an die Staatsanwaltschaft Wien ab.

33 Im Zuge der Ermittlungen der Salzburger Sicherheitsorgane war mehrfach erörtert worden, daß die Salzburger Beamten auch in anderen Bundesländern ermitteln und zu diesem Zweck der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (Sektion II des Bundesministeriums für Inneres) dienstzugeeteilt werden sollten. Zu einer solchen Dienstzuteilung ist es jedoch in der Folge nicht gekommen. Vielmehr wurden die Ermittlungen in der Folge der Sicherheitsdirektion Niederösterreich übertragen.

34 Wie immer die Weisung an die Sicherheitsdirektion Salzburg gelaute hat, so ist jedenfalls festzustellen, daß ab dem Zeitpunkt der Weisung weitere Ermittlungen nicht mehr durchgeführt worden sind, obwohl von seiten der Salzburger Sicherheitsbehörden zumindest die Vernehmung der in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Lindsay STROBL, der Sekretärin von Hans-Peter DAIMLER, in Aussicht genommen gewesen war. Mit dieser Zeugin wurde in der Folge von Rechtsanwalt Dr. DAMIAN eine Niederschrift aufgenommen; unter Hinweis darauf hat sie sich in der Folge geweigert, zur Aussage nach Salzburg zu kommen.

35 *Hiezu ist festzuhalten, daß eine Aussage vor den Salzburger Behörden wohl bessere Ergebnisse gebracht hätte, zumal die Zeugin STROBL anlässlich einer im Rechtshilfeweg im August 1986 durch die Polizeiinspektion Freilassing durchgeführte Vernehmung ausführte, der Inhalt ihrer Erklärung stimme, soweit sie sich erinnern könne, „mit der Wirklichkeit so in etwa überein“.*

36 Bundesminister BLECHA hat für seine Weisung eine Reihe von Gründen ins Treffen geführt. Er berief sich insbesondere auf die Notwendigkeit von Ermittlungen im Ausland, auf die bereits erfolgte Pressemeldung und, was die juristische Ebene anlangt, auf § 24 StPO:

„§ 24. Die Sicherheitsbehörden, unter denen auch die Bürgermeister (Gemeindevorsteher) begriffen sind, haben allen Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen und, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können. Hausdurchsuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und deren Organe zum Zwecke der Strafgerichtspflege nur in den in

dieser Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen; sie haben von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mitteilung zu machen.“

- 37 Auch wenn man der Erklärung von Bundesminister BLECHA folgt, daß er die Weisung auch zum Zweck der Beschleunigung des Verfahrens erteilt hat, so muß jedenfalls festgehalten werden, daß dieses Ziel nicht erreicht worden ist. Durch diese Weisung wurden vielmehr die bis zum 22. Juli 1983 zügig geführten Erhebungen der Salzburger Kriminalbeamten abgebrochen. Darüber hinaus muß auch festgehalten werden, daß die Regelung der Strafprozeßordnung in der Praxis, wie in einer Reihe wissenschaftlicher Arbeiten festgehalten ist, seit Jahrzehnten anders gehandhabt wird, weil die Sicherheitsbehörden praktisch über weitergehende Möglichkeiten verfügen. Auch der zuständige Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Justiz, Generalanwalt Dr. MAYERHOFER hat in Kenntnis der Vollanzeige vom 14. August 1983, in welcher auf die Weisung auf Einstellung der weiteren Ermittlungen bezug genommen worden ist, diese Vorgangsweise als „ungewöhnlich“ bezeichnet.

Als verantwortlicher Minister mußte BLECHA die Auswirkungen seiner Weisung auf das Verfahren bedenken und damit rechnen, daß das Verfahren hiedurch verzögert werden konnte, was auch tatsächlich geschehen ist.

- 38 In parlamentarischen Anfragebeantwortungen zu diesem Thema hat Bundesminister BLECHA folgendes ausgeführt:

„Im Juli 1983 erlangte mein Ministerium erstmals davon Kenntnis, daß ein Beamter der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg Ermittlungen, insbesondere Vernehmungen in der Angelegenheit ‚Untergang der LUCONA‘ durchführe und sich dabei ausschließlich auf Informationen stütze, die ihm von einem in der Schweiz lebenden Privatdetektiv zugekommen seien.“ (1198/AB, XVI. GP)

„Das Beweismaterial, das der Staatsanwaltschaft Salzburg dazu übergeben wurde, stützt sich jedoch nur auf Unterlagen, die der erwähnte Privatdetektiv bei seiner Anzeigenerstattung übergeben hatte und die nach dessen eigenen Angaben zum einen Teil von ihm selbst und zum anderen Teil von einem rechtsfreundlichen Vertreter der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, stammten.“ (1680/AB, XVI. GP).

- 39 Hiezu ist zu bemerken, daß vor Juli 1983 zwar keine Ermittlungen in der Causa LUCONA

geführt worden waren, daß aber dem Bundesministerium für Inneres ein Bericht bereits im April 1983 vorlag. Im Hinblick darauf ist diese Feststellung in der Anfragebeantwortung 1198/AB unvollständig. Hinsichtlich der zweiten Anfragebeantwortung (1680/AB) ist festzustellen, daß die zitierte Feststellung unrichtig ist, weil zwischen der Anzeigenerstattung GUGGENBICHLERS und der Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft Salzburg durch die Salzburger Sicherheitsbehörden eine Reihe von Zeugenvernehmungen durchgeführt worden war, deren Ergebnis ebenfalls der Staatsanwaltschaft Salzburg als Beweismittel übermittelt wurde.

- 40 Der Untersuchungsausschuß untersuchte auch die Frage, warum es erst mehr als sechs Jahre nach dem Versicherungsfall LUCONA zu einer Anzeigenerstattung an die Strafbehörden gekommen ist. Von seiten der Bundesländer-Versicherung wurde vorgebracht, daß sie, als im Zivilverfahren Beklagte, zu einem früheren Zeitpunkt kein Interesse an der Befassung der Strafjustiz gehabt hätte, zumal die Klage der ZAPATA bis dahin abgewiesen worden war. Erst nachdem durch das Oberlandesgericht Wien am 17. Feber 1983 der Anspruch dem Grund nach zu Recht bestehend anerkannt worden war, sei die Einleitung eines Strafverfahrens geradezu geboten erschienen. Diese Entscheidung wurde in der Folge aufgehoben und der erkennende Senat des Oberlandesgerichtes vom Obersten Gerichtshof für befangen erklärt. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß erst aufgrund der Ermittlungen durch den Privatdetektiv GUGGENBICHLER die bis dahin fehlenden Beweisketten im wesentlichen geschlossen werden konnten. Darüber hinaus hätten die Zivilgerichte von sich aus gemäß § 84 StPO die Möglichkeit bzw. sogar die Verpflichtung gehabt, die Sache beim Strafgericht anhängig zu machen. Demgegenüber wurde von einigen Abgeordneten im Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, daß das Wissen leitender Angestellter der Bundesländer-Versicherung um die Malversationen des ehemaligen Generaldirektors RUSO für die Zurückhaltung des Versicherungsunternehmens gegenüber der Einschaltung der Staatsanwaltschaft in der Causa LUCONA maßgebend gewesen sei. Dafür war auch der Umstand maßgebend, daß die Anzeigenerstattung durch GUGGENBICHLER ohne Vorinformation und ohne Weisung seines Auftraggebers erfolgt ist.
- 41 Ein Zusammenhang zwischen der Causa LUCONA einerseits und dem Fall RUSO sowie den gegen Direktor LÖSCHENKOHL erhobenen Vorwürfen andererseits konnte vom Untersuchungsausschuß nicht ermittelt

- werden. Allerdings lag dazu ein Untersuchungsauftrag des Nationalrates nicht vor.
- 42 Darüber hinaus ist festzustellen, daß Sicherheitsdirektor Dr. THALLER mehrfach Kontakte mit den zuständigen Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres hatte, um von diesen Weisungen im Zusammenhang mit GUGGENBICHLER und PRETTEREBNER einzuholen. Es stellte sich heraus, daß THALLER bei Bekanntwerden der Einsetzung des Untersuchungsausschusses dem Bundesminister für Inneres anlässlich eines Mittagessens in Salzburg am 23. Dezember 1988 eine Sachverhaltsdarstellung, die er später seiner Aussage zugrunde gelegt hat, übergeben hatte. Darüber hinaus gab es Anfang Jänner 1989 telefonische Kontakte mit Bezug auf seine Zeugenaussage zwischen Sektionschef Dr. HERMANN und Sicherheitsdirektor Dr. THALLER. Schließlich mußte Dr. THALLER vor dem Untersuchungsausschuß zugeben, daß es unmittelbar vor seiner Einvernahme Kontakte mit den ebenfalls zur Einvernahme heranstehenden Beamten und mit dem Bundesminister für Inneres Karl BLECHA gegeben hatte.
- 43 Dr. THALLER machte den Eindruck, als würde er sich berufen fühlen, die Verantwortung für das Verhalten der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministers selbst auf sich zu nehmen. Dies bekannte er ausdrücklich ein, wenn er von „vorausseilendem Gehorsam“ sprach.
- 44 *Am 2. Februar 1989 ist Bundesminister BLECHA zurückgetreten. Dem ist im Untersuchungsausschuß die Behandlung der Weisung an die Sicherheitsdirektion Salzburg, der unrichtigen Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie insbesondere der Vorwurf der Kontaktnahmen mit Zeugen unmittelbar vor deren Vernehmung im Untersuchungsausschuß, was auch zu heftiger Kritik in der Öffentlichkeit geführt hatte, vorangegangen.*
- Zu 1.3.**
- 45 Am 25. August 1983 hat die bei der Staatsanwaltschaft Salzburg zuständige Staatsanwältin Dr. DANNINGER-SORIAT die Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien abgetreten und dies damit begründet, daß für den angezeigten Verdacht das Geschwornengericht am Wohnsitz des Erstbeschuldigten PROKSCH zuständig sei. Nach Einlangen des Aktes in Wien am 7. September 1983 fand — unter Beteiligung des Bundesministeriums für Justiz — erst am 21. September 1983 eine Besprechung bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien statt, in welcher die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wien bejaht und gleichzeitig in Aussicht genommen wurde, mit den weiteren Ermittlungen die Salzburger Sicherheitsbehörden zu betrauen. Der diesbezügliche Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien erging am 26. September 1983.
- 46 Abgesehen von einer Dienstbesprechung der ermittelnden Salzburger Beamten bei Sicherheitsdirektor Dr. THALLER am 11. Oktober 1983 und bei Staatsanwalt Mag. EGGERT am 25. Oktober 1983 bei der Staatsanwaltschaft Wien, fanden aufgrund dieses staatsanwaltlichen Auftrages jedoch keine Ermittlungen statt. Auch zu der mehrfach diskutierten Möglichkeit einer Zuteilung der Salzburger Sicherheitsorgane zur Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, um den Beamten auch Ermittlungen in Niederösterreich (Piesting) zu ermöglichen, kam es nicht.
- 47 Da offenbar dem Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien nicht nachgekommen wurde, ersuchte Staatsanwalt Mag. EGGERT das Bundesministerium für Justiz in einem Bericht vom 8. November 1983, die Zuteilung der Salzburger Beamten zu betreiben. Dieser Bericht wurde jedoch durch eine am 10. November 1983 anlässlich einer Tagung der Sicherheitsdirektoren getroffene Entscheidung überholt, wonach für die weiteren Ermittlungen die Sicherheitsdirektion Niederösterreich zuständig sein sollte. Nachdem Staatsanwalt Mag. EGGERT dies vom Bundesministerium für Justiz mitgeteilt worden war, forderte er am 11. November 1983 die Akten aus Salzburg zurück.
- 48 *In diesem Zusammenhang ist zunächst zu bemerken, daß es unverstänglich erscheint, warum aufgrund des Ersuchens der Staatsanwaltschaft Wien von den Salzburger Behörden keine weiteren Ermittlungen gepflogen wurden oder — sofern in Salzburg selbst solche Ermittlungen nicht mehr anstanden — nicht die Zuteilung der ermittelnden Salzburger Beamten zum Bundesministerium für Inneres betrieben wurde. Daß solche Zuteilungen durchaus üblich waren, ergibt der Fortgang des weiteren Verfahrens, wo im Falle von Amtshandlungen in Wien des öfteren kurzfristige Zuteilungen von Beamten der Sicherheitsdirektion Niederösterreich nach Wien erfolgt sind.*
- 49 *Der Gang des Verfahrens zeigt daher auch in diesem Stadium, daß die Weisung vom 9. August 1983 nicht zu dem vom damaligen Innenminister BLECHA angegebenen und gewünschten Ergebnis einer Beschleunigung geführt hat.*
- Zu 1.4.**
- 50 Was die Disziplinaranzeigen der Verteidiger von PROKSCH gegen die in der Sache erhebenden Beamten anlangt, stellte der Ausschuß

10

1000 der Beilagen

fest, daß sich diese als haltlos erwiesen haben und daher keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden. Diese Anzeigen sollten die Beamten offenbar einschüchtern und allenfalls ausschalten.

- 51 Der Ausschuß stellt ferner fest, daß die Beamten, insbesondere die Gruppeninspektoren MAYER und GRATZER, bei ihren Ermittlungen in der Causa LUCONA korrekt vorgegangen sind und der Vorwurf der Eigenmächtigkeit nicht gerechtfertigt ist.
- 52 *Was die Erteilung eines Waffenpasses an GUGGENBICHLER anlangt, die als Gegenleistung für Informationen von Gruppeninspektor MAYER im Einvernehmen mit seinem Vorgesetzten veranlaßt wurde, ist Kritik angebracht. Eine solche Vorgangsweise ist abzulehnen.*
- 53 2. **Wie wurde das Strafverfahren geführt?**
 Wurde versucht, die Erhebungen zu beeinflussen?
- 2.1. Anzeige bzw. Verfolgungsantrag wegen Mordverdacht
 2.2. Vorerhebungen September 1984
 2.3. Weisung des Bundesministeriums für Inneres an die Sicherheitsdirektion Niederösterreich auf Einstellung der Erhebungen
 2.4. Vorerhebungen März 1985
 2.5. Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz einschließlich Berichtspflicht (auch zur Haftfrage)
 2.6. Verfahrensführung, Einflußnahmen, Veröffentlichungen aus dem Gerichtsakt (ORF-Beschlagnahme, Hausdurchsuchung bei Rechtsanwalt Dr. DAMIAN)
 2.7. Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden
 2.8. Disziplinar- und Strafanzeigen gegen Beamte im Justizressort und im Innenressort

Zu 2.1.

- 54 Aufgrund der Anzeige vom 1. Juli 1983 wurde von der Staatsanwaltschaft Salzburg am 11. August 1983 das Tagebuch wegen Verdachts des versuchten Mordes und des schweren Betruges (§§ 75, 15, 146 ff. StGB) angelegt. Der Mordverdacht war für die Salzburger Staatsanwältin auch der Grund für die Abtretung des Verfahrens nach Wien. Im Ergebnis wurde die Zuständigkeitsfrage auch anlässlich der Besprechung bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 21. September 1983 gleich gelöst, wenngleich auf das Argument der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachtes einer in die Zuständig-

keit des Geschwornengerichts fallenden strafbaren Handlung nicht erwähnt wurde.

- 55 Am 7. September 1983 wurde von der Staatsanwaltschaft Wien aufgrund des von der Staatsanwaltschaft Salzburg abgetretenen Aktes ein Tagebuch ua. gegen Udo PROKSCH angelegt, in welchem ebenfalls das Verbrechen des Mordes (§ 75 StGB) erwähnt wurde. Der § 75 StGB wurde in der Folge auch weiterhin in den Betreff von Berichten der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien aufgenommen; inhaltlich wurden die Ermittlungen jedoch ausschließlich wegen des Betrugsverdachts geführt, was auch später von Bundesminister Dr. OFNER in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (2318/AB, XVI. GP) bestätigt wurde.
- 56 *Im Rahmen der Zeugenvernehmungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Vorgangsweise auf die Ermittlungen keinen Einfluß gehabt hätte, weil die Versenkung der LUCONA Voraussetzung für den angeblichen Versicherungsbetrug gewesen sei. Für den Ausschuß ist jedoch der Eindruck entstanden, daß durch diese Vorgangsweise — aus welchen Gründen immer — die Einleitung der Voruntersuchung ebenso wie die obligatorische Untersuchungshaft verhindert werden sollte.*

Zu 2.2. und 2.4.

- 57 Nach dem Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 21. November 1983 auf Durchführung von Ermittlungen in der Strafsache gegen Udo PROKSCH ua. an die Sicherheitsdirektion Niederösterreich legte diese am 7. Mai 1984 einen Zwischenbericht vor, in dem Hausdurchsuchungen und Haftbefehle angeregt wurden. Am 6. Juni 1984 berichte die Staatsanwaltschaft Wien auf dieser Grundlage, daß sie beabsichtige, Hausdurchsuchungen, nicht jedoch die Erlassung von Haftbefehlen zu beantragen. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft schienen zu diesem Zeitpunkt gerichtliche Vorerhebungen, die schließlich am 9. Juli 1984 eingeleitet wurden, zielführender als eine Voruntersuchung.
- 58 Nach Durchführung mehrerer Hausdurchsuchungen bei PROKSCH und DAIMLER am 18. Juli 1984 hatte sich — nach Angaben der Sicherheitsdirektion Niederösterreich — der Betrugsverdacht entscheidend erhärtet. Bei diesen Hausdurchsuchungen waren ua. die Pläne für die angebliche Uranerzaufbereitungsanlage gefunden worden, und es hatte sich herausgestellt, daß es sich hierbei um Kopien der Kohlenanlage Oberhöflein gehandelt hatte, die mit der Firmenstampiglie der

- ZAPATA und der Bezeichnung „XP 19“ versehen worden waren. Auch durch Zeugenaussagen vor der Sicherheitsdirektion Niederösterreich wurde der Verdacht erhärtet, daß nur eine Kohlenanlage, aber keine Uranerzaufbereitungsanlage vorhanden gewesen war. Nach den Zeugenaussagen hätte die Anlieferung der Uranerzanlage gleichzeitig mit dem Antransport der Kohlenanlage erfolgen müssen; beide Anlagen wären also gleichzeitig in Piesting eingelangt und hätten gemeinsam dort lagern müssen. Aus INTERPOL-Erhebungen, deren Ergebnis in den Berichten der Sicherheitsdirektion Niederösterreich enthalten ist, ergibt sich ferner, daß die italienischen Arbeiter nur alte Metallgegenstände, die mit Kohlestaub behaftet waren, entrosteten und neu gestrichen haben; demgegenüber wurde von den Beschuldigten angegeben, daß es sich um Facharbeiter handelt habe; auch dies wurde durch die INTERPOL-Erhebungen widerlegt. Darüber hinaus gab es, nachdem der Transport der Uranerzanlage nach Piesting durch die Fa. PIRNAT durch das BARTOS-Geständnis widerlegt worden war, keinen Nachweis über die Anlieferung einer solchen Anlage. Auch die Zollpapiere über den Abtransport nach Chioggia waren nach dem Geständnis des Zolldeklaranten KÖLBL erschlichen.
- 59 Die Staatsanwaltschaft Wien (Staatsanwalt Dr. MÜHLBACHER) berichtete daher am 9. Oktober 1984 an die Oberstaatsanwaltschaft — die Causa PROKSCH war zwischenzeitlich trotz des weiterhin aufrechten Mordverdachts zur Wirtschaftsstrafsache erklärt und Staatsanwalt Mag. EGGERT durch Staatsanwalt Dr. MÜHLBACHER ersetzt worden — daß sie einen Antrag auf Einleitung von Voruntersuchungen beabsichtigt.
- 60 Die Oberstaatsanwaltschaft Wien legte diesen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 9. Oktober 1984 am 30. November 1984 mit der Absichtserklärung vor, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien auf Einleitung der Voruntersuchung vorerst nicht zu genehmigen, weil gerichtliche Vorerhebungen für eine rasche Aufklärung zielführender seien als eine Voruntersuchung; dies ohne eine allgemein einschichtige Begründung hierfür abzugeben. Daneben wurde neben der ergänzenden Vernehmung der Beschuldigten nur die Vernehmung von Entlastungszeugen vorgeschlagen. Vorerst sollten noch PROKSCH, DAIMLER, VOGLSTÄTTER, EGGERT und EGLI im Rahmen der Vorerhebungen vernommen werden. Die für Einzelstrafsachen zuständige Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz folgte diesen Erwägungen der Oberstaatsanwaltschaft nicht; vielmehr unterschrieb der Leiter dieser Sektion, Sektionschef Dr. FLEISCH, am 13. Dezember 1984 einen Erlaß, mit welchem die Oberstaatsanwaltschaft Wien angewiesen werden sollte, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien — also auf Einleitung einer Voruntersuchung — zu genehmigen. Diese Erledigung wurde — vor Abfertigung — Bundesminister Dr. OFNER zur Kenntnis gebracht. Dieser erledigte den Akt am 25. Jänner 1985. Er schloß sich der für PROKSCH günstigeren Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien an und wies Sektionschef Dr. FLEISCH an, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft, daß also mit gerichtlichen Vorerhebungen das Auslangen gefunden werden könne, zu genehmigen. Hiezu vermerkte Bundesminister Dr. OFNER am Akt: „Der Vorschlag der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der detaillierte und konkrete Verfahrensschritte des Gerichts vorsieht und die Frage der Einleitung der Voruntersuchung bis zum Vorliegen dieser Erhebungsergebnisse vorbehält, scheint mir derzeit im Hinblick auf das weite Zurückliegen des zu klärenden Sachverhalts zielführender und damit zweckmäßiger zu sein.“
- 61 Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 30. Dezember 1984 wurde am 25. Jänner 1985 ausgefertigt; sie wurde an diesem Tag auf Ersuchen des damaligen Sachbearbeiters bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr. WASSERBAUER, diesem vom Vorsitzenden des Senates des Oberlandesgerichtes Wien, Dr. SCHIEMER, übermittelt. Obwohl Dr. WASSERBAUER bereits im Besitz dieser Entscheidung gewesen war, wies er die Staatsanwaltschaft Wien an, diese Entscheidung beizuschaffen.
- 62 *Die Annahme, daß dieses Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Wien für die obige Entscheidung von Bundesminister Dr. OFNER vom 25. Jänner 1985 maßgebend gewesen war, konnte nicht erwiesen werden.*
- 63 *Zu den Äußerungen von Bundesminister a. D. Dr. OFNER, er hätte in dieser Sache nie eine Weisung erteilt, möchte der Ausschuß jedenfalls festhalten, daß Dr. OFNER durch seinen Vermerk vom 25. Jänner 1985, mit dem er den Erledigungsentwurf von Sektionschef Dr. FLEISCH umstieß, eindeutig eine Weisung erteilt hat, wie sie Sektionschef Dr. FLEISCH im Akt auch ausdrücklich als solche bezeichnet.*
- 64 *Den seinerzeitigen Bundesminister für Justiz Dr. OFNER trifft die politische Verantwortung für den Gang des Verfahrens im Bereich der Justizbehörden und die dabei bewirkten Verzögerungen.*

12

1000 der Beilagen

- 65 Nach Durchführung weiterer Ermittlungen im Rahmen der gerichtlichen Vorerhebungen berichtete die Staatsanwaltschaft Wien am 13. März 1985 erneut, daß sie beabsichtige, die Einleitung einer Voruntersuchung zu beantragen. Für diesen neuerlichen Bericht waren offenbar im wesentlichen folgende — neu hervorgekommenen — Beweismittel ausschlaggebend:
1. Das Gutachten des Schiffsachverständigen BAYERL, durch das der Verdacht erhärtet wurde, daß die LUCONA gesprengt worden war; dieser Verdacht ergab sich auch aus den von RA Dr. MASSER vorgelegten Privatgutachten der Schiffsachverständigen VOSS und EBERT.
 2. Der Schriftsachverständige SINGER führte in seinem Gutachten aus, daß die Unterschrift EGGERS auf dem Rumänien-Vertrag gefälscht sei.
 3. Die umfangreichen Vernehmungen von PROKSCH und DAIMLER anlässlich ihrer Haft vom 15. bis 28. Februar 1985.
 4. Rechtshilfevernehmungen von SONDEREGGER und PETERHANS durch schweizerische Gerichte.
- 66 Trotz dieser neuen Situation blieb Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. WASSERBAUER nach Rücksprache mit Sektionschef Dr. FLEISCH bei der Auffassung, daß kein Grund für die Einleitung einer Voruntersuchung gegeben sei. Bundesminister Dr. OFNER hat diesbezüglich in einer Anfragebeantwortung (1530/AB, XVI. GP.) ausgeführt, daß sich die Beweislage nicht zum Nachteil des Verdächtigen verändert hatte, obwohl — wie sich aus den Akten ergibt — weder er noch die Beamten des Bundesministeriums für Justiz die Akten vorgelegt erhalten hatten. Dem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien wurde daher von der Oberstaatsanwaltschaft Wien (Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. WASSERBAUER) — bloß nach telefonischer Rücksprache mit dem Bundesministerium für Justiz (Sektionschef Dr. FLEISCH) — bereits am 15. März 1985 nicht zugestimmt.
- 67 Untersuchungsrichter Mag. TANDINGER entwarf daraufhin einen Beschluß auf Einleitung der Voruntersuchung, dem jedoch von der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nicht entsprochen wurde. Auch ein Antrag des Privatbeteiligtenvertreters auf Einleitung der Voruntersuchung wurde von der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nicht aufgegriffen.
- 68 Zur Einleitung der Voruntersuchung kam es schließlich erst in zeitlichem Zusammenhang mit der Genehmigung der Anklageschrift im Februar 1988, als dies aus formalen Gründen notwendig war.
- 69 *Zur Frage der Einleitung der Voruntersuchung vertritt der Untersuchungsausschuß die Auffassung, daß durch einen derartigen Schritt zu einem früheren Zeitpunkt jedenfalls der Vorwurf von Verzögerungen hätte vermieden werden können. Der Untersuchungsausschuß hat den Eindruck gewonnen, ohne den Zeitpunkt genau fixieren zu können, daß die Ermittlungen zweckmäßiger in Form der Voruntersuchung hätten geführt werden können. Dies deshalb, weil die Staatsanwaltschaft häufig schriftlich über das von ihr beabsichtigte Vorgehen berichten mußte und erst nach Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft und allenfalls auch durch das BMJ die verfahrensnotwendigen Schritte beantragen konnte. Das bedeutete eine Verzögerung des Verfahrens. Demgegenüber wäre im Fall einer Voruntersuchung der Untersuchungsrichter von sich aus berechtigt gewesen, die ihm notwendig erscheinenden Ermittlungen durchzuführen. Auch in diesem Fall wäre es der Staatsanwaltschaft aber unbenommen gewesen, zusätzliche Anträge zu stellen.*
- 70 Dr. DEMEL erklärte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß, daß sich der Bundesparteiohmann der Freiheitlichen Partei Österreichs, Dr. HAIDER, mit Udo PROKSCH im Herbst 1987 in den Klubräumen des Club 45 getroffen hätte. Da ein Treffen zu diesem Zeitpunkt in einer Presseaussendung von Dr. HAIDER vorerst bestritten und später ausgeführt wurde, dieses Treffen habe im Herbst 1986 stattgefunden, und daher die Möglichkeit einer Einflußnahme auf den bis Jänner 1987 im Amt befindlichen freiheitlichen Justizminister Dr. OFNER möglich gewesen wäre, sah sich der Untersuchungsausschuß veranlaßt, Dr. HAIDER und in der Folge auch dessen Sekretär RUMPOLD als Zeugen zu vernehmen. Über den tatsächlichen Zeitpunkt des Treffens konnten Dr. HAIDER und RUMPOLD keine genauen Angaben machen, weil keine Terminaufzeichnungen zwischen November 1986 und dem 1. März 1987 vorhanden waren. Bei seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß erklärte Dr. HAIDER, seiner Erinnerung nach habe ein einziges Treffen mit PROKSCH im Herbst 1986 oder Anfang 1987 stattgefunden. Aus weiteren Zeugenaussagen sowie durch die Vorlage eines Blattes aus dem Terminkalender des Rüdiger PROKSCH konnte schließlich der 11. Februar 1987, 12.00 bis 13.00 Uhr, im Café DEMEL, als Termin festgestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt war Dr. OFNER nicht mehr Justizminister. Diese Vernehmungen ließen jedoch Widersprüche zu anderen Zeugenaussagen, die mehrere Gespräche HAIDERS behauptet hatten, unaufgeklärt.

Zu 2.3.

- 71 Am 21. November 1983 begann die inzwischen mit den weiteren Ermittlungen betraute Sicherheitsdirektion Niederösterreich mit ihren Erhebungen gegen Udo PROKSCH ua. wegen des Verdachts des schweren Betruges.
- 72 Am 7. Mai 1984 erstattete die Sicherheitsdirektion Niederösterreich einen Zwischenbericht an die Staatsanwaltschaft Wien, in dem sie Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle gegen PROKSCH und DAIMLER anregte. Die Staatsanwaltschaft stimmte dem Vorhaben auf Durchführung von Hausdurchsuchungen zu und stellte die entsprechenden Anträge.
- 73 Die von der Sicherheitsdirektion Niederösterreich der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegten sechs Berichte wurden weisungsgemäß auch der kriminalpolizeilichen Gruppe D des BMI vorgelegt. Trotz dieser Weisung erklärte der Bundesminister für Inneres in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, daß sein Ministerium von August 1983 bis November 1984 nicht eigeninitiativ geworden sei.
- 74 *Diese Anfragebeantwortung zeigt, wie manche andere, daß der Nationalrat, dem die Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung zukommt, in manchen Angelegenheiten nicht vollständig und damit unrichtig informiert wurde. Es wäre daher in Hinkunft darauf zu achten, daß Anfragebeantwortungen neben ihrer inhaltlichen Richtigkeit auch ein vollständiges Bild der angefragten Materie geben sollten.*
- 75 Der Salzburger Schrotthändler VOGLSTÄTTER, der mit Udo PROKSCH auch im Zusammenhang mit CUM in Geschäftsbeziehungen gestanden war, sollte von Beamten der Sicherheitsdirektion Niederösterreich vernommen werden, die sich zu diesem Zweck nach Salzburg begaben. Da VOGLSTÄTTER aus geschäftlichen Gründen die Termine jedoch nicht wahrnehmen konnte, erklärte er sich bereit, zur Sicherheitsdirektion Niederösterreich nach Wien zu kommen, um auszusagen. Diese Aussage fand schließlich am 15. November 1984 statt. VOGLSTÄTTER erklärte nach etwa 30minütiger Dauer, daß er noch andere geschäftliche Dinge zu erledigen habe und bereit wäre, in den nächsten Tagen zur Fortsetzung seiner Vernehmung zu kommen.
- 76 Statt dessen schrieb VOGLSTÄTTER am 16. November 1984 einen Brief an Bundesminister BLECHA, in dem er sich über die Vorgangsweise der Beamten der Sicherheitsdirektion Niederösterreich bei der Vernehmung beschwerte. Dieser Brief ist am 19. November 1984 — die genaue Uhrzeit konnte nicht festgestellt werden — beim BMI eingelangt.
- VOGLSTÄTTER beschwerte sich darüber hinaus aber auch noch in der Telefonstunde von Bundesminister BLECHA am 19. November 1984 — von der Konditorei DEMEL aus — und äußerte den Verdacht, daß die Vernehmung ohne Auftrag der Justizbehörden erfolgt sei, obwohl ihm dieser Umstand durch den vernehmenden Beamten mitgeteilt worden war.
- 77 Am 19. November 1984 fand bei Bundesminister BLECHA eine Besprechung statt, an der neben Rechtsanwalt Dr. Günter BLECHA, dem Bruder des Bundesministers, auch unvorhergesehenerweise der damalige Vizepräsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, Dr. Karlheinz DEMEL, auf Ersuchen von Udo PROKSCH teilnahm. Der Termin für dieses Gespräch stand, wie sich aus der Aussage von Dr. Günter BLECHA ergibt, für ihn bereits etwa zwei Wochen vorher fest. Im Widerspruch dazu erklärte der damalige Bundesminister BLECHA als Zeuge, er hätte von diesem Termin vorher nicht Kenntnis gehabt. Gegenstand der Besprechung war das Vorhaben der Verteidigung, die Übertragung der weiteren Ermittlungen von der Sicherheitsdirektion Niederösterreich an die Wirtschaftspolizei zu erwirken. Gleichzeitig wurde aber auch die Beschwerde VOGLSTÄTTERS erörtert und zu diesem Zweck der Leiter der kriminalpolizeilichen Gruppe D des Bundesministeriums für Inneres, Ministerialrat Dr. KÖCK, ins Ministerbüro gerufen.
- 78 Bundesminister BLECHA informierte Dr. KÖCK von der Beschwerde und wies ihn — nach Angaben von Dr. KÖCK — an, die Erhebungen der Kriminalabteilung Niederösterreich mit sofortiger Wirkung einzustellen. Diese Weisung erging mit Fernschreiben um 13.35 Uhr an die Sicherheitsdirektion Niederösterreich. Bundesminister BLECHA bestritt, eine solche Weisung erteilt zu haben, und stellte dies als Mißverständnis von Dr. KÖCK dar. Nach Aussage von Bundesminister BLECHA soll die Weisung vielmehr dahin gegangen sein, daß die Beschwerde überprüft werde und bis zu deren Klärung keine weiteren Ermittlungen durchgeführt werden sollten. Nach den Umständen des Falles erscheint die Weisung BLECHAS in der von KÖCK dargestellten und an die Sicherheitsdirektion Niederösterreich weitergegebenen Weise jedenfalls als rechtswidrig.
- 79 KÖCK legte über diese Weisung BLECHAS einen Aktenvermerk an. Darüber hinaus hat er, nach eigenen Angaben, Bundesminister BLECHA darauf aufmerksam gemacht, daß die Vernehmung VOGLSTÄTTERS auf einen Gerichtsauftrag zurückgehen könnte, was der

14

1000 der Beilagen

- ehemalige Bundesminister BLECHA allerdings bestreitet.
- 80 Nach Einlangen der fernschriftlichen Weisung bei der Sicherheitsdirektion Niederösterreich teilte der ermittelnde Beamte, Gruppeninspektor REITTER, dem damaligen Leiter der Kriminalabteilung Dr. LIEPOLD mit, daß die Vernehmung im Auftrag der Justiz erfolgt sei, woraufhin Dr. LIEPOLD Ministerialrat Dr. KÖCK von diesem Sachverhalt in Kenntnis setzte. Dr. KÖCK blieb jedoch, wie sich aus den diesbezüglichen Aktenvermerken von REITTER und Dr. LIEPOLD ergibt, bei seiner Weisung. Auch der damalige Sicherheitsdirektor von Niederösterreich, Dr. SCHÜLLER, wehrte sich gegen diese Weisung und drohte für den Fall der Aufrechterhaltung der Weisung — wie er in seiner Zeugenaussage erklärte — mit einer Befassung der Staatsanwaltschaft.
- 81 Gegen 16.00 Uhr desselben Tages kontaktierte schließlich der Pressesprecher von Bundesminister BLECHA, RUDAS, der in keinem Dienstverhältnis zum Bund gestanden war, den Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. MÜLLER, der ebenfalls darauf hinwies, daß der Auftrag zur Vernehmung von den Justizbehörden ausgegangen sei, weshalb die Weisung nicht aufrechterhalten werden könne; daraufhin wurde um 16.10 Uhr die Weisung von Ministerialrat Dr. KÖCK auftragsgemäß fernschriftlich widerrufen.
- 82 Von Interesse in diesem Zusammenhang ist, daß RUDAS den von Dr. KÖCK stammenden, die Weisung betreffenden Aktenvermerk, der als Teil eines Verschlusssaktes bei der Gruppe D abgelegt gewesen war und von dem das Ministerbüro offensichtlich Kenntnis erlangt hatte, am 3. Dezember 1986 von Ministerialrat KÖCK abgeholt hat. Auf Weisung von Bundesminister BLECHA hat er diesen Akt an sich genommen und daraufhin, ungeachtet seines Ausscheidens aus dem Bundesministerium für Inneres, auf Wunsch BLECHAS bei sich — privat — verwahrt hatte. Diesen Aktenvermerk brachte er erst im Jahr 1988 — offenbar im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage oder allenfalls bereits zur Vorbereitung des parlamentarischen LUCONA-Untersuchungsausschusses — in das Innenministerium zurück. Dieser Aktenvermerk war auch Gegenstand einer Besprechung Anfang November 1988, an der neben Bundesminister BLECHA Ministerialrat Dr. KÖCK und RUDAS teilnahmen und bei der es im Hinblick auf Auffassungsunterschiede bezüglich des Wortlauts der Weisung vom 19. November 1984 um den Versuch ging, eine gemeinsame Sprachregelung zu finden.
- 83 Dieser die Weisung BLECHAS enthaltende Aktenvermerk von Ministerialrat Dr. KÖCK ist seit diesem Zeitpunkt unauffindbar.
- 84 *Diese Feststellungen lassen die Notwendigkeit erkennen, daß Weisungen in sensiblen Bereichen und mit möglicherweise weitreichenden Auswirkungen grundsätzlich schriftlich erteilt werden sollten, um nachträgliche Diskussionen zu vermeiden.*
- 85 *Darüber hinaus erachtet es der Ausschuß für unzulässig, daß Aktenbestandteile, noch dazu, wenn es sich um Verschlusssakte handelt, Privatpersonen zur Aufbewahrung überlassen werden. Da RUDAS in keinem Dienstverhältnis zum Bund stand, ist die Weisung BLECHAS an RUDAS, diesen Verschlusssakt bei sich — privat — zu verwahren, als grobe Pflichtverletzung des damaligen Bundesministers BLECHA anzusehen.*
- 86 *Dem Ausschuß stand der zur Beurteilung der Sachlage maßgebende Aktenvermerk von Ministerialrat Dr. KÖCK als Beweismittel zur Beurteilung, ob eine Pflichtverletzung vorliege, nicht zur Verfügung. Der Untersuchungsausschuß wurde auch nicht von vornherein darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Aktenvermerk nicht zur Verfügung stand. Hiefür trifft den damaligen Bundesminister BLECHA die volle Verantwortung.*
- 87 Im Zusammenhang mit dieser Weisung vom 19. November 1984 an die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich führte Bundesminister BLECHA in einer Anfragebeantwortung (1198/AB, XVI. GP) ua. aus, daß er lediglich den Auftrag erteilt habe, eine ihm gegenüber vorgebrachte Beschwerde zu überprüfen.
- 88 *Bundesminister BLECHA war bereits zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bekannt, daß Ministerialrat Dr. KÖCK diesbezüglich eine andere Auffassung vertreten hatte. Daher wäre es erforderlich gewesen, dem Parlament gegenüber die Widersprüche darzustellen; es handelt sich hiebei wieder um einen Fall, in dem Bundesminister BLECHA zumindest der Vorwurf gemacht werden muß, das Parlament nicht vollständig informiert zu haben.*
- Zu 2.5.**
- 89 Die Oberstaatsanwaltschaft rechtfertigte die Fülle von Berichtsaufträgen mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 30. August 1983, mit dem die Causa PROKSCH — nach Intervention des Rechtsanwalts der Bundesländer-Versicherung Dr. MASSER — zur Berichtssache erklärt worden war. Dazu erklärte Generalanwalt Dr. MAYERHOFER, der diesen Erlaß unterfertigt hatte, daß darunter keinesfalls ein genereller, sondern lediglich

- ein einmaliger Berichtsauftrag zu verstehen gewesen war. Zu den Besonderheiten der Causa LUCONA gehört auch das ungewöhnliche Ausmaß der Interventionen des Privatbeteiligtenvertreters wie auch der Verteidiger des Udo PROKSCH.
- 90 Nachdem am Rande der Konferenz der Sicherheitsdirektoren am 10. November 1983 nach einem Gespräch zwischen dem damaligen Leiter der Gruppe C des Bundesministeriums für Inneres, Ministerialrat Dr. HERMANN, Generalanwalt Dr. MAYERHOFER vom Bundesministerium für Justiz und den Sicherheitsdirektoren Dr. SCHÜLLER und Dr. THALLER entschieden war, daß die Sicherheitsdirektion Niederösterreich für die weiteren Ermittlungen zuständig sein sollte, ist der Akt von Salzburg kommend am 14. November 1983 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingetroffen. Um sich über den Stand des Verfahrens zu informieren, erteilte der zuständige Referent der Oberstaatsanwalt Wien, Dr. WASSERBAUER, Staatsanwalt Mag. EGGERT am selben Tag die Weisung, einen Zwischenbericht zu verfassen.
- 91 Am 17. November 1983 erteilte Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. WASSERBAUER die Weisung, daß der Ermittlungsakt inklusive allfälliger Erhebungsaufträge nicht an die Sicherheitsdirektion Niederösterreich gegeben werden dürfe, bevor er diese nicht genehmigt habe.
- 92 Generalanwalt Dr. MAYERHOFER erlangte am 18. November 1983 vom Privatbeteiligtenvertreter Rechtsanwalt Dr. MASSER Kenntnis von dieser Weisung und wies nun seinerseits Staatsanwalt Mag. EGGERT an, daß der Weisung WASSERBAUERS nicht zu entsprechen und der Akt sofort an die Sicherheitsdirektion weiterzuleiten sei. Staatsanwalt Mag. EGGERT informierte daraufhin Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. WASSERBAUER, daß seiner Weisung vom Vortag nicht entsprechen werden könne. Daraufhin erteilte Dr. WASSERBAUER dem Staatsanwalt den Auftrag, über allfällige Interventionsversuche des Rechtsanwalts Dr. MASSER oder Reaktionen von Generalanwalt Dr. MAYERHOFER zu berichten.
- 93 Damit konfrontiert, den Auftrag zur Überwachung eines Vorgesetzten gegeben zu haben, erklärte Dr. WASSERBAUER, daß er eine solche Weisung nie erteilt habe und daß diese Darstellung von Staatsanwalt Mag. EGGERT wohl auf dessen Überforderung zurückzuführen sei. Hingegen hat der stellvertretende Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. SCHMIEGER, Mag. EGGERT als fähigen Beamten eingeschätzt. In seinem Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat Mag. EGGERT zwar darauf hingewiesen, daß er über allfällige Interventionen von Rechtsanwalt Dr. MASSER berichten solle, nicht aber die Berichtspflicht über Reaktionen von Generalanwalt Dr. MAYERHOFER erwähnt.
- 94 Da die Staatsanwaltschaft seit 14. November 1983 acht Berichtsaufträge erhalten hatte, vermerkte der zuständige Gruppenleiter und Vorgesetzte von Staatsanwalt Mag. EGGERT, Staatsanwalt Dr. HOFER, nach einem neuerlichen Berichtsauftrag am 29. August 1984 im Tagebuch, daß eine Berichterstattung nicht notwendig sei und es grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft sei, sich an den vor dem Gerichtshof I. Instanz geführten Verfahren zu beteiligen.
- 95 Nachdem PROKSCH und DAIMLER am 15. Februar 1985 aufgrund des von Untersuchungsrichter Mag. TANDINGER erlassenen Haftbefehls erstmals verhaftet wurden, ersuchte Oberstaatsanwalt Dr. WASSERBAUER im Einvernehmen mit Sektionschef Dr. FLEISCH die Staatsanwaltschaft am selben Tag telefonisch um einen Bericht: Dieser habe schriftlich zu erfolgen, falls der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung und Haftbelassung beabsichtigt sei. Wenn hingegen keine Voruntersuchung und Haft beantragt würden, so reiche ein telefonischer Bericht aus.
- 96 Am 21. Februar 1985 wies der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Dr. Otto F. MÜLLER im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz (Sektionschef Dr. FLEISCH) die Staatsanwaltschaft Wien an, den damaligen Außenminister Mag. GRATZ, der jederzeit als Zeuge zur Verfügung stünde, als Zeugen zu vernehmen. Daß dieser dazu bereit war, will Dr. MÜLLER aus der Tageszeitung KURIER erfahren haben. Gleichzeitig forderte er auch einen schriftlichen Bericht über die beabsichtigte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien in der Haftprüfungsverhandlung.
- 97 Danach wurden PROKSCH und DAIMLER am 27. Februar 1985 vom Haftprüfungssenat des Landesgerichtes für Strafsachen Wien aus der Haft entlassen. Hinsichtlich des Beschuldigten PROKSCH wurde der dringende Tatverdacht und der Haftgrund der Fluchtgefahr bejaht, nicht jedoch der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr angenommen. Im Hinblick darauf wurde PROKSCH gegen Gelöbnis enthaftet. Staatsanwalt Dr. NEMEC legte, wie er schon vorher als Absichtserklärung bekanntgegeben hatte, kein Rechtsmittel gegen die Enthaftung ein, obwohl er persönlich den dringenden Tatverdacht und die Haftgründe bejahte. Dem ging eine Konfrontation mit

- Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. WASSERBAUER voraus, der weder Tatverdacht noch Haftgründe als gegeben annahm. Dr. NEMEC gab anlässlich seiner Zeugenaussage zu verstehen, daß er die von Dr. WASSERBAUER geäußerte und von Dr. OLSCHER und Dr. MÜHLBACHER unterstützte Auffassung als eine „versteckte Weisung“ verstanden habe.
- 98 Am 14. Mai 1985 verzichtete das Justizministerium ausdrücklich auf die Berichterstattung über einzelne Erhebungsschritte im Rahmen der Vorerhebung. Der Grund dafür lag darin, daß durch Berichtsaufträge besonders im Stadium von Vorerhebungen viel Zeit verloren ging, da die Anträge bzw. Aufträge praktisch durch drei Behörden genehmigt werden mußten, bis sie zur Ausführung gelangten. Zu diesem Erlaß vom 14. Mai 1985 wurde der Oberstaatsanwaltschaft von Sektionschef Dr. FLEISCH auf Anfrage von Dr. WASSERBAUER ausdrücklich erklärt, daß die Staatsanwaltschaft künftig weder der Oberstaatsanwaltschaft noch dem Justizministerium vor Antragstellung zu berichten habe. Trotzdem forderte die Oberstaatsanwaltschaft am 6. Oktober 1986 wieder einen Bericht über das beabsichtigte Vorhaben. Daraufhin entgegnete die Staatsanwaltschaft, daß diese Weisung dem Erlaß des Justizministeriums vom 14. Mai 1985 widerspreche. Die Oberstaatsanwaltschaft entgegnete, daß nur das Justizministerium am 14. Mai 1985 auf die Berichtspflicht verzichtet habe, nicht aber sie.
- 99 In der Zeit vom 30. August 1983 bis 10. November 1988 ergingen alles in allem in der Causa LUCONA aus verschiedenen Gründen, etwa auch im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Anfragen, 35 Berichtsaufträge oder Weisungen an die Staatsanwaltschaft Wien.
- 100 *Abgesehen von den durch parlamentarische Anfragen bedingten Berichtsaufträgen hat die Vielzahl der sonstigen Weisungen und Berichtsaufträge zu einer erheblichen Mehrbelastung des bearbeitenden Staatsanwaltes und damit zu einer Verzögerung des Verfahrens geführt. Eine Zurückhaltung bei der Ausübung des Weisungsrechts und insbesondere bei Aufträgen, über die beabsichtigten Anträge zu berichten, wäre geboten gewesen. In diesem Zusammenhang ist ferner festzustellen, daß die weitaus überwiegende Zahl der erteilten Weisungen sich zugunsten der Beschuldigten auswirken sollte.*
- 101 Über Haftbefehl von Untersuchungsrichter Mag. TANDINGER wurden Udo PROKSCH und Hans-Peter DAIMLER am 14. Oktober 1986 neuerlich wegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr verhaftet, jedoch nach Durchführung einer bereits für den 17. Oktober 1986 und damit unüblich rasch anberaumten Haftprüfungsverhandlung wieder enthaftet. Dies deshalb, weil der vom Untersuchungsrichter angenommene Haftgrund verneint worden war.
- 102 Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß auch noch später im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Udo PROKSCH ua. in Verfahren eingegriffen wurde:
- 103 Am 16. Februar 1988 wurde eine schriftliche Einladung zu einer Pressekonferenz von Buchautor PRETTEREBNER verteilt. Im letzten Absatz dieser Einladung stellte dieser fest, daß er von der Staatsanwaltschaft Wien nunmehr die Verfolgung von GRATZ, BLECHA, DAMIAN, MÜLLER, DEMEL und JÄGER wegen Amtsmißbrauchs verlange. Aufgrund dieser Einladung legte die Staatsanwaltschaft Wien am 16. Februar 1988 ein Tagebuch gegen die Genannten wegen der §§ 302, 299, 12, 146 f. StGB an.
- 104 Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Dr. SCHNEIDER erteilte, von Mag. GRATZ darauf aufmerksam gemacht, der Staatsanwaltschaft am 18. Februar 1988 aufgrund desselben Sachverhalts vorerst die Weisung, gegen PRETTEREBNER Vorerhebungen wegen Verleumdung und übler Nachrede zu beantragen. Am 22. Februar 1988 berichtete der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft, daß die Staatsanwaltschaft die zeugenschaftliche Vernehmung von PRETTEREBNER beantragt habe, um dessen Vorwürfe gegen Mag. GRATZ und die anderen zu begründen. Daraufhin erteilte Dr. SCHNEIDER telefonisch die Weisung, diesen Antrag sofort zurückzuziehen und statt dessen das Verfahren gegen Mag. GRATZ ua. gemäß § 90 StPO einzustellen. Als Grund dafür nannte Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER vor dem Ausschuß, daß es nicht üblich sei, gegen Anzeiger und Angezeigten gleichzeitig ein Verfahren zu führen. Da er sich dafür entschieden hatte, gegen den Anzeiger PRETTEREBNER ein Verfahren einzuleiten, habe jenes gegen Mag. GRATZ ua. also eingestellt werden müssen.
- 105 Der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER hat anlässlich seiner ersten Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß trotz mehrmaliger eingehender Vorhalte beteuert, daß er in dieser Sache keine Weisung gegeben habe; er mußte diese Angaben aufgrund der Aktenlage bei seiner zweiten Aussage richtigstellen.
- 106 *Die Weisung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER hat objektiv gegen § 29*

- Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz verstoßen und war somit rechtswidrig. § 29 Abs. 1 StAG besagt, daß nur dann mündliche Weisungen erteilt werden dürfen, wenn eine schriftliche aus besonderen Gründen, insbesondere Gefahr in Verzug, nicht möglich ist. Daß Gefahr in Verzug vorlag, verneinte Dr. SCHNEIDER, er berief sich jedoch auf andere „besondere Gründe“. Dr. SCHNEIDER hat diese Weisung auch nachträglich nicht schriftlich begründet.*
- 107 *Der zweite Kritikpunkt an dieser Weisung war, daß ein Verfahren gegen politische Mandatäre eingestellt wurde. Dazu bedürfte es aber der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz. Eine solche hat der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER aber nicht vor der Weisungsgebung — wie dies vorgesehen wäre —, sondern erst danach eingeholt.*
- 108 3. **Wie ist das Verhalten des Bundesministeriums (Bundesministers) für Auswärtige Angelegenheiten zu beurteilen?**
- 3.1. Übermittlung von Unterlagen aus Rumänien
- 3.2. Einflußnahmen
- Zu 3.1.**
- 109 PROKSCH und DAIMLER wurden, wie bereits oben erwähnt, am 15. Feber 1985 verhaftet. Daraufhin trafen sich seine Anwälte, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen. Nach den Angaben von Rechtsanwalt Dr. DAMIAN erfuhr Rechtsanwalt Dr. ZERNER aufgrund einer Recherche bei EGGER in der Schweiz, daß die Unterlagen über eine Uranerzauflaufanlage durch den Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Bukarest zur Verfügung gestellt würden. Daraufhin ersuchte Rechtsanwalt DAMIAN den damaligen Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Mag. GRATZ telefonisch die Papiere zur Entlastung des Udo PROKSCH im Wege des Außenministeriums zu beschaffen und rasch nach Wien weiterleiten zu lassen.
- 110 *Inbesondere von Jänner bis März 1985 spielte die Club 45-Gruppe eine wichtige Rolle. Sie unternahm alles, um die Entlassung von Udo PROKSCH aus der Untersuchungshaft zu erreichen.*
- Der Untersuchungsausschuß erachtet die Darstellung, bei dem damaligen Club 45 Vorstandstreffen in Bad Tatzmannsdorf habe es sich um einen reinen Krankenbesuch gehandelt, als nicht überzeugend. Er hält weiters fest, daß es Mag. GRATZ verabsäumt hat, die Grenze zwischen seinem Amt und seiner Freundschaft strikt zu beachten.*
- 111 Am 25. Feber 1985 erteilte Generalsekretär Dr. HINTEREGGER im Auftrag des damaligen Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Mag. GRATZ der österreichischen Botschaft in Bukarest die Weisung, auf die rascheste Vorlage der Unterlagen, die der Botschaft übergeben würden, Sorge zu tragen. Tatsächlich trafen die Akten schon am 27. Feber 1985 in Wien ein. Dazu wurden ihm von Generalsekretär Dr. HINTEREGGER zwei diesem von Bundesminister Mag. GRATZ mitgeteilte Telefonnummern und Namen genannt, bei denen er die Unterlagen bekommen könne.
- 112 Der Botschaftsattaché in Bukarest, Dr. KARABACZEK, der in jenen Tagen Geschäftsträger war, legte sofort einen ausführlichen und sehr korrekt verfaßten Aktenvermerk über sein Gespräch mit Generalsekretär Dr. HINTEREGGER an, der auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses am 17. November 1988 beim damaligen Präsidenten des Nationalrates, Mag. GRATZ, eingelangt ist. Aus diesen Aufzeichnungen ergab sich, daß entgegen mehrfachen Behauptungen, daß nur Papiere „von Amt zu Amt“ weitergeleitet worden seien, die der österreichischen Botschaft in Bukarest übergeben worden sind, der Botschaftsattaché die Papiere der Firma UZIN-EXPORT mit vielen Hindernissen besorgt hatte.
- 113 Zwischen dem damaligen Bundesminister Mag. GRATZ, Generalsekretär Dr. HINTEREGGER und Dr. KARABACZEK wurde eine Sprachregelung getroffen, wonach Auskünfte über diese Angelegenheit ausschließlich vom Bundesminister erteilt würden. Hiezu erklärte Bundesminister Mag. GRATZ in seiner Zeugenaussage, daß in diesem Fall in der Zwischenzeit schon so viele Vermutungen und auch Verdächtigungen in der Zeitung gestanden seien, daß er keinem Beamten zumuten wollte, in einer Frage, für die er wirklich nichts könne, plötzlich Rede und Antwort stehen zu müssen.
- 114 Generalsekretär Dr. HINTEREGGER sagte am 1. Feber 1989 vor dem Untersuchungsrichter aus, daß er mit großer Sicherheit ausschließen könne, daß ein Auftrag gegeben wurde, mit irgendeiner anderen Stelle Kontakt aufzunehmen. Nachdem er mit dem Amtsvermerk des Attachés konfrontiert wurde, schwächte er seine Aussage ab.
- 115 *Die Vorgangsweise des damaligen Bundesministers Mag. GRATZ lag im Interesse des Beschuldigten Udo PROKSCH. Ein eigenartiger Eindruck entstand dadurch, daß die Papiere direkt vom Außenministerium der Staatsanwaltschaft übergeben wurden und*

18

1000 der Beilagen

dem Vorgang dadurch ein offizieller Anstrich verliehen wurde. Üblicherweise sollten doch die Papiere an diejenigen übergeben werden, der sie letztlich angefordert hat; dies wäre im konkreten Fall der Rechtsanwalt von Udo PROKSCH gewesen.

116 Die Beschaffung anscheinend entlastenden Aktenmaterials durch die österreichische Botschaft in Bukarest ist in ihrer Eindringlichkeit eine ganz ungewöhnliche Hilfestellung, die das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten einem Beschuldigten angedeihen ließ. Im nachhinein ergaben sich berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des Inhalts der Dokumente.

117 Der damalige Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Mag. GRATZ hat in Anfragebeantwortungen (1189/AB und 1376/AB; XVI. GP.) — und auch in seinen Zeugenaussagen vor Gericht — zur Beschaffung von Unterlagen aus Rumänien ausgeführt, er sei vom Rechtsvertreter des Udo PROKSCH ersucht worden, durch die österreichische Botschaft Bukarest Unterlagen rumänischer Stellen entgegenzunehmen und nach Wien weiterleiten zu lassen, da diese für das Verfahren relevant wären.

118 Hiezu ist festzuhalten, daß diese Darstellung hinsichtlich des Wortes „übergeben“ in Widerspruch zu dem von Dr. KARABECZEK in seinem Aktenvermerk festgehaltenen Ablauf steht. Dieser Aktenvermerk wurde Mag. GRATZ nach seinen Angaben aber erst Ende 1988 bekannt.

119 Der frühere Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Mag. GRATZ hat sein Mandat als Abgeordneter zum Nationalrat am 23. Feber 1989, noch vor seiner Einvernahme im Untersuchungsausschuß, zurückgelegt.

Zu 3.2.

120 Am 10. Oktober 1977 schrieb Mag. GRATZ, der als Bürgermeister von Wien Aufsichtsratspräsident der Wiener Städtischen Versicherung war, auf dem Briefpapier des Bürgermeisters der Stadt Wien an den Generaldirektor der Wiener Städtischen im Zusammenhang mit dem Zivilverfahren der ZAPATA gegen die Bundesländer-Versicherung: „Wie Du weißt, vermeide ich es peinlichst, mich in einzelnen Geschäftsfällen irgendeiner der Unternehmungen, die der Stadt Wien gehören oder an denen die Stadt Wien beteiligt ist, einzumischen. Wenn ich nunmehr gezwungen bin, mich zu einem Geschäftsfall, an dem die Wiener Städtische indirekt, nämlich als Rückversicherer beteiligt ist, zu Wort zu melden, dann

tue ich dies nicht aus Gründen einer Intervention, sondern weil ich durch eine Mitteilung, die mir Dr. Heinz DAMIAN machte, zutiefst erschüttert bin . . .“

121 Nach Ende eines Staatsbesuches in der Schweiz hielt sich der damalige Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Mag. GRATZ am 26. Jänner 1985 in Zürich auf und traf dort mit Udo PROKSCH zusammen. Bei diesem Treffen zeigte Udo PROKSCH Mag. GRATZ Prozeßunterlagen, die in einem KURIER-Interview als „Zwischenurteil“ des Oberlandesgerichtes Wien bezeichnet wurden, welches Udo PROKSCH dem Grunde nach recht gibt. Dieses Treffen wurde vom Privatdetektiv GUGGENBICHLER überwacht. Mag. GRATZ hat in der Folge zu dieser KURIER-Meldung angegeben, daß er nicht mehr sagen könne, um welche Schriftstücke es sich gehandelt habe.

122 Der Untersuchungsausschuß lehnt diese Vorgangsweise GUGGENBICHLERS als mit dem Grundrecht auf Wahrung der Privatsphäre in Widerspruch stehend ab.

123 Am 17. Feber 1985 schrieb Mag. GRATZ anlässlich eines Treffens der Vorstandsmitglieder des Club 45 in Bad Tatzmannsdorf auf dem Briefpapier des Außenministers einen Brief an den in Untersuchungshaft befindlichen Udo PROKSCH. Der Brief wurde vom damaligen Vizepräsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Dr. DEMEL an das Präsidium des Landesgerichtes für Strafsachen Wien überbracht und wurde Udo PROKSCH im Wege des Untersuchungsrichters zugestellt.

124 Durch die Verwendung des Briefpapiers des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten zugunsten des Beschuldigten PROKSCH ist nach Ansicht des Untersuchungsausschusses der Eindruck persönlicher Verwendung des Bundesministers für Udo PROKSCH entstanden.

125 4. **Warum war die Fahndung im Ausland bisher ohne Erfolg?**

- 4.1. Enthftung und Ausreise
- 4.2. Erlassung des internationalen Haftbefehls
- 4.3. Fahndung nach U. PROKSCH und H. P. DAIMLER einschließlich Maßnahmen zur Strafverfolgung
- 4.4. Reisedokumente

Zu 4.1.

126 PROKSCH wurde am 28. Februar 1985 unter Anwendung des gegenüber der Haft gelinderen Mittels des Gelöbnisses gemäß § 180 Abs. 5 Z 1 StPO aus der Haft entlassen. Dieses Gelöbniß wurde bei der zweiten Enthftung

nicht erneuert, hatte aber nach herrschender Meinung trotzdem weiterhin Geltung. Daher benötigte PROKSCH für jede Auslandsreise die Genehmigung des Untersuchungsrichters.

- 127 Am 9. Februar 1988 stellte PROKSCH den Antrag auf Genehmigung einer 14tägigen Geschäftsreise nach Japan, die er am 10. Februar 1988 antreten wollte. Der Antrag ging am 10. Februar 1988 bei Gericht ein und wurde vom Untersuchungsrichter umgehend telefonisch genehmigt.
- 128 Am 22. Februar 1988 stellte PROKSCH den Antrag auf Verlängerung des Auslandsaufenthaltes um drei Wochen, da er aufgrund einer Erkrankung diverse Geschäftstermine angeblich nicht wahrnehmen konnte. Untersuchungsrichter Mag. TANDINGER wies diesen Antrag am 24. Februar 1988 ab. Über die gegen diesen Beschluß eingebrachte Beschwerde entschied die Ratskammer am 25. Februar 1988: PROKSCH durfte sich bis 7. März 1988 im Ausland aufhalten und mußte am 8. März 1988 zur Vernehmung beim Untersuchungsrichter erscheinen. PROKSCH erschien nicht und ist seither flüchtig und unbekanntes Aufenthalts.
- 129 DAIMLER, der jeweils ohne Gelöbnis enthaftet worden war, war ebenfalls für den 8. März 1988 zum Untersuchungsrichter geladen. Am 7. März 1988 teilt er diesem mit, daß er im Ausland und erst wieder nach dem 5. April 1988 verfügbar sei. DAIMLERS Aufenthalt war bis vor kurzem unbekannt; er hat sich im Frühjahr 1989 den Justizbehörden in der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Da DAIMLER deutscher Staatsangehöriger ist, kommt eine Auslieferung nach Österreich nicht in Betracht.
- Zu 4.2.**
- 130 Da PROKSCH am 9. März 1988 nicht zur Vernehmung beim Untersuchungsrichter erschien, genehmigte das Bundesministerium für Justiz noch am selben Tag die Einleitung der Voruntersuchung und die anschließende Anklageerhebung. Der Untersuchungsrichter ließ sofort über INTERPOL prüfen, ob sich PROKSCH tatsächlich in einer philippinischen Klinik aufhielt. Diese Überprüfung brachte kein Ergebnis.
- 131 Am 15. März 1988 fanden vier Hausdurchsuchungen statt. Zwei Tage später wurden Haftbefehle gegen PROKSCH und DAIMLER ausgestellt und die internationale Fahndung eingeleitet. Am 18. März 1988 wurde bei der INTERPOL Paris die Einstufung als besonders dringliche Fahndung beantragt.
- 132 Es konnte nicht festgestellt werden, warum der Untersuchungsrichter Mag. TANDINGER, der schon zweimal aus eigenem die Untersuchungshaft verhängt hatte, zu diesem Zeitpunkt nicht neuerlich tätig geworden ist; darüber gab er unter Hinweis darauf, daß er nur über Wahrnehmungen aussagen müsse, keine Auskunft. Da er sich überdies darauf berief, über seine Erwägungen nur im Rahmen eines allfälligen Disziplinarverfahrens aussagen zu wollen, erklärte der Vorsitzende nach eingehender Beratung des Untersuchungsausschusses, daß diese Aussage von Mag. TANDINGER im Protokoll festgehalten und dem Disziplinargericht übermittelt würde.
- Zu 4.3.**
- 133 Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Erfolgsaussichten wurde erst am 9. September 1988 in der Sendung „AktENZEICHEN XY ungelöst“ nach PROKSCH und DAIMLER gefahndet. Auffallend dabei ist:
1. PROKSCH war auf dem schlecht reproduzierten Bild nicht erkennbar. Daß ein brauchbares Bild nicht zur Verfügung stand, ist darauf zurückzuführen, daß PROKSCH trotz zweimaliger Untersuchungshaft nicht erkenntnisdienlich behandelt worden war. Ein zweiter solcher Fall ist Ministerialrat Mag. DANICH in seiner mehr als 30jährigen Dienstzeit nicht vorgekommen.
 2. Die Fotos wurden in der Folgesendung der TV-Fahndung „AktENZEICHEN XY ungelöst“ nicht wie üblich wiederholt.
 3. Das Kernstück des Steckbriefes wurde bei der Verlesung weggelassen.
 4. Eine Indiskretion ermöglichte es, daß schon eine Woche vor der XY-Fahndung ein Medium vorausschauend darüber berichtete.
- 134 Das Bundesministerium für Inneres hat im Laufe der Fahndung nach PROKSCH mehr als 40 Ersuchen sowohl im INTERPOL-Weg als auch im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten an die philippinischen Behörden gerichtet. Obwohl diese Ersuchen ohne Antwort geblieben sind, begnügten sich die österreichischen Stellen mit dieser Haltung der philippinischen Behörden und setzten keine zielführenden Maßnahmen.
- 135 *Wegen der Besonderheit und Bedeutung des Falles wäre es notwendig gewesen, von den sonst in diesem Bereich üblichen Vorgangsweisen abzugehen.*
- 136 Im Zuge der Fahndung insbesondere auf den Philippinen wurde die Möglichkeit der Entsendung österreichischer Beamter nach Manila zur Unterstützung der philippinischen Behör-

- den erörtert. Dies wurde vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. DANZINGER mit der Begründung abgelehnt, daß es an einer Berechtigung für diese Beamten, auf den Philippinen zu erheben, mangle. Der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER war ebenfalls der Auffassung, daß eine Entsendung österreichischer Beamter nicht zweckmäßig sei und hielt diesbezüglich das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsanwalt Dr. SCHINDLER fest, der sich jedoch vor diesem Gespräch mit der Oberstaatsanwaltschaft direkt an die Sicherheitsbehörden gewendet und die Entsendung österreichischer Beamter angeregt hatte. Diese war von Ministerialrat Mag. DANICH (INTERPOL) befürwortet worden.
- 137 *Rückblickend muß man feststellen, daß eine Entsendung österreichischer Beamter auf die Philippinen gerade wegen der Besonderheit des Falles besser gewesen wäre.*
- 138 Aufgrund von Pressemeldungen, der Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes und des Club 45 Dr. DEMEL hätte am 25. Dezember 1988 auf einer Flugreise nach Bangkok mitgeteilt, er sei der einzige, der den Aufenthaltsort des Udo PROKSCH kenne, würde auch diese Frage vom Ausschuß untersucht. Dieser Vorwurf konnte wegen widersprüchlicher Aussagen nicht erhärtet werden. Festgestellt wurde ferner, daß Dr. DEMEL nach der Flucht von Udo PROKSCH von diesem zumindest dreimal telefonisch kontaktiert wurde. Dr. DEMEL hat davon die zuständigen Justizbehörden nicht informiert.
- 139 Bei der Zeugenaussage von Dr. DEMEL wurde auch festgestellt, daß er in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien an einem Verfahren zur Streichung von Sachverständigen, die in der Causa PROKSCH für diesen nachteilige Gutachten erstattet hatten, tätig geworden war. Hiezu hat er ausgeführt, daß die angefochtenen Gutachten seiner Meinung nach aufgrund seines Wissens als Schiffssachverständiger unschlüssig gewesen seien. Dr. DEMEL ist in dieser Eigenschaft auch für die Anwälte des Udo PROKSCH tätig geworden.
- 140 Aufgrund der erst während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses beim Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes im Rahmen des gegen ihn geführten Strafverfahrens durchgeführten Hausdurchsuchungen ergab sich, daß sich Dr. DEMEL an der Verteidigung des Udo PROKSCH massiv beteiligt hatte. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß er — wie durch Zeugenaussagen in Erfahrung gebracht werden konnte — bei der Bespre-
- chung bei Bundesminister BLECHA am 19. November 1984 anwesend war.
- 141 *Alle Handlungen von Dr. DEMEL zeigen, daß er in einem besonderen Ausmaß am Schutz des Udo PROKSCH in dem anhängigen Strafverfahren mitgewirkt hat; dies oft unter Ausnutzung seiner vielfältigen Funktionen.*
- Der Untersuchungsausschuß vertritt die Auffassung, daß bei Dr. DEMEL eine Inkompatibilität darstellende Aufgabenkumulierung vorliegt, die ihn zu einem Mittelsmann in der Causa PROKSCH werden ließ. Eine solche Aufgabenhäufung ist im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtsprechung abzulehnen und abzustellen.*
- Zu 4.4.**
- 142 Anfang April 1988 erklärte der Innenminister öffentlich, daß PROKSCH der Reisepaß entzogen werde, falls er sich nicht binnen drei Wochen melde.
- 143 Am 7. April 1988 wurde PROKSCH sein Reisepaß entzogen, der noch bis 1996 gültig gewesen wäre. PROKSCH hatte davor hintereinander zwei Reisepässe ausgestellt bekommen, die er jedoch jeweils als verloren gemeldet hatte. Einer dieser Reisepässe wäre noch bis 31. Juli 1989 gültig gewesen. Die beiden als verloren gemeldeten Reisepässe wurden in die Sachenfahndung aufgenommen.
- 144 **5. Wie konnten Sprengmittel und Materialien aus Bundesheerbeständen in die Hand Privater gelangen?**
- 5.1. Übergabe von Militärgütern an „CUM“
5.2. Sprengübungen und Diebstahl von Sprengstoff
- Zu 5.1.**
- 145 Der Verein CUM („Verein zur Förderung ziviler und militärischer Bestrebungen hinsichtlich der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes“) wurde am 25. Oktober 1975 gegründet. Präsident war Udo PROKSCH, Vizepräsident und Geschäftsführer war Thaddäus PODGORSKI. Dieser Verein war als Rechtsträger verschiedener Geschäfte des Udo PROKSCH gedacht und wurde als solcher genutzt. Er hat sich 1983 wieder aufgelöst.
- 146 Aus der Aktenlage ist zu schließen, daß nicht PROKSCH der Initiator dieses Vereines war, sondern der damalige Verteidigungsminister Karl LÜTGENDORF. Nur so ist es zu erklären, daß LÜTGENDORF schon im Februar 1973 eine SAAB 27 für CUM reservieren ließ, obwohl der Verein erst zweieinhalb Jahre spä-

- ter offiziell in das Vereinsregister eingetragen wurde. Zudem kaufte PROKSCH im Oktober 1973 vom Bundesheer eine VAMPIRE, ohne CUM auch nur zu erwähnen. CUM scheint gegründet worden zu sein, weil es für LÜTGENDORF problemloser war, militärische Waffen und Geräte an einen Verein als an eine Privatperson zu verleihen, die noch dazu in Zusammenhang mit illegalen Waffengeschäften erwähnt worden war.
- 147 Folge des Naheverhältnisses des damaligen Bundesministers LÜTGENDORF zu CUM war vor allem, daß die außer Gebrauch gestellten Gerätschaften ohne entsprechenden Vertrag verliehen wurden. Dadurch wurde verhindert, daß der erlaßmäßig angeordnete Verwaltungsvorgang (Verkauf, Verschrottung) eingehalten werden mußte. Beim Bundesheer war es bis dahin üblich, altes Gerät entweder zu verkaufen oder zu verschrotten.
- 148 Der Verein CUM hat in den Jahren 1973 bis 1977 vom Bundesheer auf Leihbasis, vorwiegend mit der Begründung ein „militärisches Freilichtmuseum“ aufbauen zu wollen, folgendes außer Gebrauch gestelltes Material erhalten:
- 1 Saab mit kompletter Bordbewaffnung und Navigationsausrüstung, 3 Panzer, 14 Kfz, 1 Hubschrauber, Raketenwerfer, RPAK, 1 Pionierbrücke, diverses Feldzeuggerät wie Funkgeräte, 256 verschiedene massive Holzkisten, Fallschirme, Wagenheber, Altplanen, ua.
- 149 Käuflich erworben hat PROKSCH:
- 1 komplette Vampire um 11 000,— Schilling, 127 kg Kunstharzlack zu 2 367,— Schilling, 5 280 kg dekorativen Gebrauchsschrott zu 13 650,— Schilling und 1 Jeep zu 6 000,— Schilling.
- 150 Alle Kauf- sowie Leihgegenstände wurden auf ausdrückliche Weisung LÜTGENDORFS — entgegen einer schon 1976 erfolgten Empfehlung des Nachrichtenamtes — abgegeben.
- 151 Gemäß einem Kostenvoranschlag hätte der Transport eines Flugzeuges von Hörsching zum CUM-Gelände nach Aspern 92 720,— Schilling gekostet, doch wurden beide Flugzeuge auf Weisung des Ministers „im Rahmen der Ausbildung“ und somit kostenlos transportiert.
- 152 Mit dem Rücktritt LÜTGENDORFS als Minister am 31. Mai 1977 war auch der Güterfluß zu CUM schlagartig beendet. Das Bundesheer interessierte sich erst nach diesem Rücktritt für den Verbleib der verliehenen Geräte und stellte fest, daß vieles nicht mehr in Aspern war. CUM bat daher eine Woche nach LÜTGENDORFS Rücktritt als Bundesminister um die Überlassung der Leihgegenstände zum Materialwert. Das Dorotheum schätzte diese auf ca. 76 000,— Schilling, die auch bezahlt wurden. Nach Aussage des damaligen Geschäftsführers des Vereins CUM, PODGORSKI, hatte dieser Verein aber kein eigenes Vermögen, weshalb anzunehmen ist, daß der Betrag von PROKSCH gezahlt wurde.
- 153 Ein Indiz dafür, daß PROKSCH und LÜTGENDORF eng zusammengearbeitet haben, ergibt sich daraus, daß letzterer im Jahre 1976 öfters vom Nachrichtenamt darauf aufmerksam gemacht wurde, daß PROKSCH militärische Güter verschoben haben soll. LÜTGENDORF nahm diese Berichte zwar zur Kenntnis, untersagte aber am 6. Juli 1976 ausdrücklich weitere diesbezügliche Veranlassungen und hielt weiterhin seine persönlichen Kontakte zu Udo PROKSCH aufrecht.
- Zu 5.2.**
- 154 Wie aus Zeugenaussagen hervorgeht, war LÜTGENDORF ein großer Befürworter und Förderer des Projekts von Udo PROKSCH betreffend eine mobile Plastik-Extruderanlage zur Herstellung von Heeresobjekten.
- 155 Als Verbindungsmann zwischen dem Bundesheer und der Firma PINOSA wurde auf Weisung von Bundesminister LÜTGENDORF ein Offizier auf Zeit, der damalige Oberleutnant EDELMAIER, eingeteilt. EDELMAIER war PROKSCH aus seinen Beziehungen zur Heeres-Sport- und -Nahkampfschule bekannt. PROKSCH hat nach Ansicht EDELMAIERS darauf hingewirkt, daß er vom damaligen Bundesminister LÜTGENDORF ausdrücklich für die Sprengversuche angefordert wurde.
- 156 EDELMAIER hat in der Folgezeit ein besonderes Naheverhältnis zu PROKSCH entwickelt, was dazu führte, daß sie gemeinsam nach Venedig reisten; damit war ein Besuch im Hafen von Chioggia und auf einem Schiff in diesem Hafen verbunden. Ob diese gemeinsame Reise im Zusammenhang mit der behaupteten späteren Sprengung der LUCONA gestanden ist, konnte nicht ermittelt werden, weil sich EDELMAIER unter Hinweis auf das gegen ihn anhängige gerichtliche Strafverfahren einer Aussage entschlagen hat.
- 157 Im Juni 1976 wurde PROKSCH auf ausdrückliche Ministerweisung der Truppenübungsplatz Hochfilzen samt Personal und Material 4 Tage lang für Filmaufnahmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Zum Einsatz kamen 1 Jägerzug, 1 Pioniergruppe, 1 Hubschrauber, 3 Pinzgauer, 1 Kranwagen und 1 Panzer. Weiters wurden 81 kg TNT als versprengt gemeldet.

22

1000 der Beilagen

- 158 EDELMAIER gab vor dem Untersuchungsrichter zu, daß nicht alle 81 kg versprengt wurden. Er konnte aber weder bezüglich der Höhe noch des Verbleibes der Fehlmenge irgendwelche Angaben machen.
- 159 Die Sprengversuche wurden in Anwesenheit EDELMAIERS in Bruck-Neudorf wiederholt. 354 kg Sprengstoff wurden als verbraucht gemeldet. Nach mehrmaligen Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter gab EDELMAIER im Oktober 1988 zu, in Bruck-Neudorf 20 kg TNT in den Pkw von PROKSCH verladen zu haben.
- 160 EDELMAIER erklärte, er habe die Weisung des Ministers im Ohr gehabt, daß PROKSCH „in allem“ zu unterstützen sei. Daher sei er nicht eingeschritten und habe auch keine Meldung erstattet. Damit im Einklang steht, daß Oberst SCHÖN vom damaligen Bundesminister LÜTGENDORF die Weisung erhalten hatte, auf den Ersatz der Personalkosten zu verzichten.
- 161 Aufgrund verschiedener Zeugenaussagen, Sprengstoffabrechnungen und Sprenggutachten ist anzunehmen, daß ein Großteil des Sprengstoffs abgezweigt wurde. Aus den Filmaufnahmen allein ist die Menge des verbrauchten Sprengstoffs jedoch nicht eruierbar, da offenbar nicht alle Sprengungen gefilmt wurden.
- 162 Bundesminister LÜTGENDORF hat, um den Wünschen von Udo PROKSCH zu entsprechen, nachweisbar an Untergebene und nachgeordnete Dienststellen Weisungen erteilt: zwei Weisungen haben die Sprengvorgänge auf den Truppenübungsplätzen Hochfilzen und Bruck-Neudorf betroffen, weitere Weisungen haben sich auf die Überlassung von ausgeschiedenen Heeresgütern bezogen. Im ersten Fall wurden Mannschaft und Gerät durch Weisungen im Dienstweg für angeblich rüstungstechnische Planungen zur Verfügung gestellt, im zweiten Fall sind verschiedene Heeresgüter über direkte Weisung des Bundesministers an die vergebenden Stellen zum Zweck einer vorgeblichen Errichtung eines „Freilichtmuseums“ in Aspern an PROKSCH bzw. an dessen Verein CUM überlassen worden.
- 163 *Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß Inhalt und Motive für diese Weisungen gesetzwidrig waren. Ob diese Gesetzwidrigkeit der Weisungen im Zeitpunkt ihrer Erlassung für die Untergebenen und die nachgeordneten Dienststellen ohne gründliche, vielleicht auch rechtskundige Prüfung erkennbar sein mußte, blieb ungeklärt. Sicher ist, daß die angewiesenen Militärpersonen und nachgeordneten Dienststellen nichts unternommen haben, um die rechtliche Zulässigkeit der Weisungen zu prüfen. Vor dem Untersuchungsausschuß haben jedoch betroffene Zeugen ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Weisungen zu erkennen gegeben.*
- 164 *Wenn man die Weisungen des Bundesministers LÜTGENDORF als Ausübung der Befehlsgewalt ansieht, so gebietet das Wehrgesetz (§ 4), daß diese Befehlsgewalt „durch die Kommandanten und die Vorstände“ (der Kommanden, Truppen, Behörden, militärischen Dienststellen und Heeresanstalten) auszuüben ist. Es mag zumindest fraglich sein, ob es zulässig ist, ohne zwingende militärische Notwendigkeit oder zwingendes militärisches Interesse Weisungen — wie es im Fall der fraglichen Befehle geschehen ist — direkt an die vollziehende Militärperson zu erteilen.*
- 165 *Sowohl § 6 Abs. 5 als auch § 7 der Allgemeinen Dienstvorschrift für das Bundesheer geben Untergebenen die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie Bedenken und Einwände gegen Befehle haben. In keinem Fall der genannten Weisungen haben die Untergebenen von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Erst nach Ausscheiden von Bundesminister LÜTGENDORF hat General JETZL offensichtlich in Kenntnis der Bedenklichkeit der Ministerweisung, Heeresgüter an PROKSCH zur Verfügung zu stellen, diese Vorgänge eingestellt.*
- 166 *Im März 1988 beauftragte der Bundesminister für Landesverteidigung den Generaltruppeninspektor mit einer „umfassenden“ Untersuchung aller Vorwürfe, die im Buch „Der Fall LUCONA“ von Hans PRETTEREBNER in bezug auf das Bundesministerium für Landesverteidigung geäußert wurden. Die Sektion I legte eine ausführliche rechtliche Würdigung der Vorwürfe vor. Die Sektionen II bis IV begnügten sich mit Berichten von insgesamt 31 Zeilen.*
- 167 *Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß diese Untersuchung die notwendige und vom Bundesminister angeordnete Gründlichkeit vermissen läßt. Der Generaltruppeninspektor konnte für die Oberflächlichkeit der Untersuchung keine plausiblen Gründe angeben.*
- 168 Im Zusammenhang mit EDELMAIER stellte der Untersuchungsausschuß auch fest, daß bereits im Jahre 1985 dem Untersuchungsrichter Mag. TANDINGER und Staatsanwalt Dr. MÜHLBACHER Mitteilungen zugekommen waren, die auf eine Verwicklung EDELMAIERS mit der behaupteten Sprengung der LUCONA hindeuteten. Das vom Untersuchungsrichter am 25. März 1985 über das Gespräch mit Ing. WORM aufgenommene

Protokoll wurde jedoch zwei Jahre lang nicht zum Gerichtsakt genommen und außerhalb des Gerichtes in einem Panzerschrank der Sicherheitsdirektion Niederösterreich ver-

wahrt. Über den anonymen Anruf bei Staatsanwalt Dr. MÜHLBACHER vom 18. März 1985 hat dieser im Tagebuch der Staatsanwaltschaft einen Aktenvermerk angelegt.

C. Sonstige Bereiche

1. Staatspolizei

169 In zeitlichem Zusammenhang mit der Anzeigerstattung durch den Privatdetektiv GUGGENBICHLER wurden von den Behörden eine Reihe von Maßnahmen gegen den Genannten im Zusammenhang mit seiner Gewerbeberechtigung und zur Entziehung seines Waffenpasses gesetzt. Auch in der Folge kam es bei Veranstaltungen GUGGENBICHLERS wie auch des Buchautors PRETTEREBNER zur „Wahrnehmung“ von Veranstaltungen der Genannten durch die Staatspolizei. Der Ausschuß sah sich daher veranlaßt, die Frage der staatspolizeilichen Tätigkeit in diesem Zusammenhang zu erörtern. Hiebei wurde festgestellt, daß unter Befassung des Büros von Bundesminister BLECHA und persönlicher Berichterstattung an diesen eine Reihe von Veranstaltungen durch die Staatspolizei, teilweise in kostspieligen Überstunden bis in die frühen Morgenstunden (für die Berichterstattung), observiert worden war.

170 *In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß die Tätigkeit der Staatspolizei einer zweifelsfreien rechtlichen Grundlage bedarf, in der auch die Frage zu klären sein wird, wie mit personenbezogenen Aufzeichnungen, die sich nachträglich als unzutreffend herausstellen, vorzugehen sein wird.*

Die Überwachung von Pressekonferenzen, von denen kein Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwarten ist, gehört abgestellt.

2. Proksch-Akten und das HNA

171 Aus den dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Unterlagen ergibt sich, daß das Heeresnachrichtenamt bereits im Jahre 1976 Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verein CUM angestellt hatte und sich durch seinen damaligen Leiter General BUSCHEK veranlaßt sah, den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung LÜTGENDORF zu warnen. LÜTGENDORF gab aufgrund dieser Informationen am 4. Juli 1976 die Weisung, in der Sache keine weiteren Ermittlungen anzustellen. Bei dem Gespräch zwischen dem damaligen Bundesminister für Landesverteidigung LÜTGENDORF und dem damaligen Leiter des Nachrichtenamtes BUSCHEK hat dieser nach seiner Aussage Äußerungen des Bundesministers hinsichtlich einzelner im

Bericht erwähnter Personen, wer von diesen Jude oder aus jüdischer Familie sei, zusammen mit anderen Äußerungen des Bundesministers am Rande des Berichtes festgehalten.

172 *Der Ausschuß drückt darüber seine Betroffenheit aus.*

173 Im Zuge der Arbeiten des Untersuchungsausschusses sind mehrfach Behauptungen aufgestellt worden, daß Akten des Heeresnachrichten- bzw. des Abwehramtes vernichtet worden wären bzw. daß dem Untersuchungsausschuß nicht sämtliche bestehenden Akten im Zusammenhang mit dem Komplex PROKSCH — CUM — LÜTGENDORF vorgelegt worden seien. Trotz intensiver Beschäftigung mit diesen Vorwürfen konnte sie der Untersuchungsausschuß mangels vorhandener Aktennachweise nicht bestätigen.

174 Die diesbezüglichen Ermittlungen gestalteten sich auch deshalb besonders schwierig, weil die Aktenführung im Rahmen der militärischen Nachrichtendienste nicht den Regeln entspricht, wie sie sonst im Bereich der Verwaltung anzuwenden sind. So könnten die näheren Begleitumstände über die Aktenvernichtung am 30. September 1983 und insbesondere die Frage nicht geklärt werden, welche Akten bzw. Schriftstücke tatsächlich vernichtet worden sind. Die diesbezüglichen sich nur auf den formalen Ablauf beziehenden Untersuchungen des Bundesheeres waren aber unzureichend und oberflächlich.

175 Zur Frage, ob es den in der Öffentlichkeit diskutierten Akt PROKSCH — CUM — LUCONA — LÜTGENDORF gibt, kam der Untersuchungsausschuß zum Ergebnis, daß es im Heeresnachrichtenamt eine Reihe von Aktenvermerken, Dokumenten, Informationen und Zeitungsausschnitten gibt, die für die Zwecke des Untersuchungsausschusses in einen geschlossenen Akt überführt wurden. Im Heeresnachrichtenamt scheint dieser Akt jedoch nicht einheitlich in aktenmäßiger Form geführt worden zu sein. Dies wird durch Aussagen erhärtet, daß neben offiziellen Akten eine Reihe von Schriftstücken außerhalb einer formellen Aktenführung bestanden haben, was als „doppelte Buchführung“ bezeichnet worden ist.

176 *Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß jedenfalls dabei sicherzustellen ist,*

daß die interne und externe Überprüfbarkeit der Aktenführung gewährleistet sein muß.

- 177 *Der Untersuchungsausschuß vertritt die Auffassung, daß es zu einem früheren Zeitpunkt im Gegenstand weitergehende Unterlagen gegeben hat, er kann jedoch nicht feststellen, ob dadurch weitergehende Erkenntnisse im Untersuchungsgegenstand möglich gewesen wären. Das Vorliegen weiterer Unterlagen zu diesem Problem erscheint dem Untersuchungsausschuß nicht unwahrscheinlich.*

- 178 *Zu den Vorwürfen einer gesetzeswidrigen Abhörung von (Funk-)Telefongesprächen durch die militärischen Dienste wurde dem Ausschuß vom zuständigen Amtsleiter des Heeresnachrichtenamtes versichert, daß eine solche Vorgangsweise trotz gegebener techni-*

scher Möglichkeiten ausgeschlossen werden könne.

- 179 *Der Untersuchungsausschuß vertritt hiezu die Auffassung, daß trotz dieser Erklärung im Behördenbereich eine weitere Überprüfung stattfinden sollte.*

- 180 *Die interne Kontrolle im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Zusammenhang mit dem Fall LUCONA scheint dem Untersuchungsausschuß unzureichend gewesen zu sein.*

Darüber hinaus vertritt der Untersuchungsausschuß die Auffassung, daß es gerade im Bereich des Bundesheeres wie in keinem anderen vom Ausschuß geprüften Ressort keinerlei Widerstände gegen rechtswidrige Weisungen und Vorgänge gegeben hat.

D. **Schlussfolgerungen**

- 181 *Die mehrmonatigen Arbeiten des Untersuchungsausschusses haben gezeigt, daß gesetzliche Bestimmungen und Dienstvorschriften nie so umfassend sein können, daß sie das Verantwortungsgefühl und die über gesetzliche Regelungen hinausgehende Verpflichtung zur Beachtung moralisch-ethischer Grundsätze zu ersetzen vermögen. So muß es ein wichtiges Ergebnis dieses Ausschusses sein, daß in Politik und Verwaltung allzu lockere Verhaltensweisen und ein allzu leichtfertiger Umgang mit diesen Werten für die Zukunft hintangehalten werden. Es wird notwendig sein, daß jeder politisch Verantwortliche und jeder einzelne Organwalter für sich seine Einstellung zu der ihm übertragenen Macht im Rahmen seines Aufgabenbereiches überprüft und sich klar darüber wird, daß er diese Macht nur im Interesse der Bürger und des Staatsganzen auszuüben berechtigt ist.*

- 182 *Der Ausschuß mußte zu wiederholten Malen feststellen, daß durch eine unklare Ausübung des Weisungsrechtes die Verantwortlichkeiten für bestimmte Vorgänge verwischt worden sind. Es wird insbesondere im Bereich des Bundesministeriums für Inneres dafür Sorge zu tragen sein, daß die Weisungsstrukturen überprüft und klargestellt werden. Den Weisungsbefugten, gleichgültig von ihrer dienstrechtlichen Stellung, muß ein klarer Verantwortungsbereich zugewiesen werden. Darüber hinaus muß von einem Beamten aber auch erwartet werden können — und dies muß Gegenstand eingehender Belehrungen sein —, daß Weisungen, die gegen Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, mißbräuchlich sind oder von einem unzuständigen Organ ausgehen, beansprucht werden müssen.*

- 183 *Die Frage der Doppelfunktionen hoher Justizfunktionäre, die neben ihrer richterlichen Tätigkeit andere Aufgaben mit Bezug auf die Rechtsprechung, wie etwa Gutachtertätigkeiten, ausüben, erscheint mit dem Ansehen der Justiz unvereinbar.*

- 184 *Die in den Wortprotokollen festgehaltenen Ergebnisse des Ausschusses sollten für die betroffenen Ministerien, aber auch für die Justiz Anlaß zu einer Überprüfung sein, ob Disziplinarverfahren oder strafrechtliche Verantwortlichkeiten vorliegen.*

- 185 *Um eine effiziente Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung durch den Nationalrat zu ermöglichen, erscheint dem Ausschuß größere Sorgfalt bei der Behandlung parlamentarischer Anfragen geboten, wobei insbesondere darauf geachtet werden sollte, daß dem Parlament eine umfassende Beantwortung zu Anfragen zur Verfügung gestellt wird. Es kommt nicht nur auf den Wahrheitsgehalt, sondern auch auf die Vollständigkeit der Beantwortungen an. Hier ist eine eindeutige persönliche und politische Verantwortung des jeweiligen Ressortchefs gegeben. Diese wurde nicht in allen Fällen wahrgenommen.*

- 186 *Letztlich erhebt sich die Frage der politischen Verantwortung überhaupt: Diese geht jedenfalls über die strafrechtliche Verantwortlichkeit weit hinaus. Das Dulden von Unzulänglichkeiten und von am Rande der Gesetzmäßigkeit stehendem Verhalten untergeordneter Organe muß politische Konsequenzen nach sich ziehen.*

- 187 *Der Untersuchungsausschuß gelangt aufgrund der vorangegangenen Ausführungen zu nachfolgenden*

EMPFEHLUNGEN:

1. Der Bericht des Untersuchungsausschusses einschließlich der Wortprotokolle über die Zeugeneinvernahmen ist sowohl den Justizbehörden zur strafrechtlichen Prüfung wie auch den betroffenen Ministerien mit der Maßgabe zuzuleiten, im Bereich des Disziplinarrechts allenfalls erforderliche Schritte einzuleiten. Bei der diesbezüglichen Prüfung sollte insbesondere auf die im Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung im Bericht angeestellten Erwägungen und Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses Bedacht genommen werden.
2. Die Amtsverschwiegenheit von Organen des Bundes und das Ausmaß ihrer Amtsverschwiegenheit gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sind einer klaren Regelung zuzuführen.
Dies könnte dadurch erreicht werden, daß
 - a) der letzte Satz des Art. 20 Abs. 3 B-VG dahin gehend geändert wird, daß die Amtsverschwiegenheit gegenüber einem allgemeinen Vertretungskörper nicht besteht, und
 - b) Art. 53 Abs. 3 B-VG dahin gehend ergänzt wird, daß die Amtsverschwiegenheit vor allem gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht besteht; würde das Interesse der öffentlichen Sicherheit und der umfassenden Landesverteidigung berührt werden, so hat der Untersuchungsausschuß die Öffentlichkeit auszuschließen.
3. Es wäre zu prüfen, für Untersuchungsausschüsse eine eigene Verfahrensordnung zu schaffen, weil mit dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates und der sinngemäßen Anwendung der Strafprozeßordnung nicht immer das Auslangen gefunden werden konnte.
4. Die Befugnisse der Staatspolizei und der militärischen Nachrichtendienste zur Überwachung von Personen müssen genau determiniert werden; dabei ist auf die Achtung der einschlägigen Bestimmungen im Bereiche der Grundfreiheiten und Menschenrechte Bedacht zu nehmen. Einrichtungen zur parlamentarischen Kontrolle solcher Tätigkeiten sollten vorgesehen werden.
5. Im Bereich der Strafprozeßordnung sollte insbesondere
 - a) die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege zeitgemäß geregelt werden;
 - b) gesetzlich klar geregelt werden, ob der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft auch im Stadium von Vorerhebungen ohne Antrag der Staatsanwaltschaft verhängen darf;
 - c) die Verwendung von Abhörprotokollen über gerichtlich angeordnete Telefonüberwachungen und deren Auswertung im Sinne des Schutzes der Privatsphäre strikter geregelt und
 - d) bei der Anordnung der Beugehaft das Verhältnismäßigkeitsprinzip verankert werden.
6. Es ist darauf zu dringen, daß die bestehenden Bestimmungen über Weisungen, Berichte und Niederschriften über Dienstbesprechungen im Staatsanwaltschaftsgesetz strikt eingehalten werden und daß auch das gesetzlich zulässige Berichtswesen nicht exzessiv gehandhabt wird; insbesondere sollten Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden über beabsichtigte Vorhaben radikal eingeschränkt werden.
7. Die Amtsverschwiegenheit und die sonstigen Pflichten von Personen, die in einem Ministerium oder einer sonstigen Dienststelle tätig sind, ohne in einem Dienstverhältnis zu dieser Behörde zu stehen, sollte geregelt werden.
8. Im Zuge der Verwaltungsreform sind einheitliche Richtlinien für die Behandlung aller Akten der Verwaltung zu erarbeiten, um damit einerseits die Transparenz der Amtsvorgänge zu ermöglichen und andererseits die Verantwortlichkeiten des Ressortleiters und der Beamten klarzustellen.
9. Bei Nebenbeschäftigungen jedweder Art von Beamten und Richtern ist auf eine mögliche Verquickung mit den Amtsgeschäften Bedacht zu nehmen und vorausschauend zu beurteilen, ob durch eine solche Tätigkeit dem Ansehen des Berufsstandes Schaden zugefügt werden könnte.
10. Im Bereich des Bundesheeres wäre strikt darauf zu achten, daß ausgeschiedene Heeresgüter unter Beachtung der ÖNORM A2050 vergeben werden. Die Benützung von Truppenübungsplätzen, das Einsetzen von Soldaten und die Verwendung militärischen Geräts für private Zwecke sollte mit Ausnahme jener Fälle, in denen es um die Erprobung wehrtechnischer Güter geht, verboten werden.
11. Über die Vernichtung von Akten und amtlichen Schriftstücken, auch wenn sie keine Geschäftszahl tragen, ist in allen Bereichen Buch zu führen; im Falle der beabsichtigten Vernichtung von Geheimakten sollte die ausdrückliche Genehmigung des Vorgesetzten vorgesehen werden.

E. Aktenanforderungen

Aufgrund von Anforderungen im Sinne des Art. 53 Abs. 3 des B-VG wurden dem Untersuchungsausschuß von den Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres, für Justiz und für Landesverteidigung sowie vom Rechnungshof folgende Akten bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Akten Zl. 54-K/85 und Zl. 62-K/85 des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie Akten der österreichischen Botschaft Bukarest Zl. 85-Res/85, 88-Res/85 und 94-Res/85

Bundesministerium für Finanzen

Teilgebarungüberprüfung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 101 Versicherungsaufsichtsgesetz für den Zeitraum 1982 bis 1988 samt abschließendem Prüfungsbericht der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer Versicherungs-AG

Bundesministerium für Inneres

Akten der Kriminalabteilung und der Sicherheitsdirektion Salzburg sowie der Sicherheitsdirektion Tirol, der Sicherheitsdirektion Vorarlberg, der Sicherheitsdirektion Burgenland, der Bundespolizeidirektion Wien — Sicherheitsbüro und der Bundespolizeidirektion Schwechat betreffend Anzeige und Erhebungen in der Causa Lucona

Akten der Gruppe D, insbesondere zur Fahndung betreffend Udo Proksch und Hans-Peter Daimler
Akten betreffend aktuelle Fahndungsmaßnahmen nach Udo Proksch

Akten der Gruppe II/C — Staatspolizei — betreffend Udo Proksch und Dietmar Guggenbichler

Akten betreffend parlamentarische Anfragen sowie Strafanzeige gegen Hans Pretterebner wegen des Verdachts der üblen Nachrede

Sämtliche Akten über die Ausstellung von waffenrechtlichen Bewilligungen und Dokumenten an Udo Proksch

Akten der Sicherheitsdirektion Salzburg betreffend Strafanzeige bzw. allfällige Disziplinarakten gegen Gruppeninspektor Werner Mayer von der Kriminalabteilung Salzburg und von Oberrat Mag. Karl Stürzenbaum, Leiter der Staatspolizei der Sicherheitsdirektion Salzburg

Akten betreffend Disziplinarverfahren gegen Dr. Emil Schüller, Oberst Alfons Traninger und Franz Reitter im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Udo Proksch

Akten betreffend Aufsichtsbeschwerden bzw. Disziplinarakten betreffend die erhebenden Gendarmenbeamten in der Causa Proksch

Akten und Weisungen des Bundesministeriums bzw. des Bundesministers für Inneres und der von ihm Beauftragten betreffend die Erhebungen gegen Udo Proksch

Akten des Kabinetts des Bundesministers betreffend Udo Proksch und Dietmar Guggenbichler sowie Unterlagen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen

Akten der Sicherheitsdirektion Niederösterreich im Zusammenhang mit der Causa Lucona

Akten der Gruppe II/C betreffend die Firma Pinosa

Akten der Bundespolizeidirektion Wien betreffend Udo Proksch, Hans-Peter Daimler, Pinosa und betreffend den Fall „Techno-Bandits“

Originalakt Zl. I-1264/81-Res der Bundespolizeidirektion Wien, Unterlagen der Gruppe II/C und der übrigen Sicherheitsbehörden zu Veranstaltungen des Hans Pretterebner und des Dietmar Guggenbichler

Bundesministerium für Justiz

Tagebücher der Staatsanwaltschaft Wien:

27 St 49803/83 betreffend die Strafsache gegen Udo Proksch ua.
27 St 49803/89
36 St 49803/88

1000 der Beilagen

27

- 36 St 58678/84 betreffend die Strafsache gegen Franz Reitter, Emil Schüller, Dr. Christoph Mayerhofer und Alfons Traninger
- 27 St 39425/86 betreffend die Strafsache gegen Mag. Leopold Gratz
- 27 St 41875/88 betreffend die Strafsache gegen Johann Edelmaier und
- 34 St 48467/84, 1 St 82781/87, 27 St 12728/88, 27 St 15830/88, 19 a St 27796/88, 27 St 68264/88, 27 St 64969/88, 27 St 64973/88, 27 St 67386/88, 27 St 72056/88, 27 St 74210/88
- im Zusammenhang mit der Causa Udo Proksch
- 27 St 8809/89 betreffend die Strafsache gegen Ferdinand Löschenkohl ua.

Tagebücher der Staatsanwaltschaft Salzburg:

- 5 St 8600/83 betreffend die Strafsache gegen Udo Proksch ua.
- 5 St 9461/83 betreffend die Strafsache gegen Max Peterhans und Walter Sonderegger
- 9 St 10955/83
- 8 St 26/84 betreffend die Strafsache gegen Oberrat Mag. Karl Stürzenbaum und
- 11 St 281/84 betreffend die Strafsache gegen Gruppeninspektor Werner Mayer

Akten der Oberstaatsanwaltschaft Wien:

- betreffend die Causa Lucona (einschließlich Jv-Akten) und
- betreffend die Strafanzeige gegen Franz Reitter, Dr. Emil Schüller, Alfons Traninger und Dr. Christoph Mayerhofer

Strafakten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien:

- 22 c Vr 6435/88 betreffend die Strafsache gegen Johann Edelmaier
- 28 b Vr 8024/84 und
20 q Hv 5386/88 betreffend die Strafsache gegen Udo Proksch
(Bände I—XX, XXI—XXX, XXXI—XXXIX, XL, XLI—XLIII, XLIV—XLVII einschließlich der Aktenübersicht des vorgenannten Aktes)
- 24 c Vr 10932/88 betreffend die Strafsache gegen Udo Proksch im Zusammenhang mit der Ausstellung von Dienstpässen
- 24 a Vr 1682/89 betreffend die Strafsache gegen Ferdinand Löschenkohl, Frank Novak ua.
- 22 b Vr 2514/89 betreffend die Strafsache gegen Dr. Karlheinz Demel
- 23 b Vr 2191/89 betreffend die Strafsache gegen Dr. Alexandra Colloredo-Mannsfeld

Strafakten des Landesgerichtes Salzburg:

- 25 Vr 3811/83 und
26 Vr 3528/83 betreffend die Strafsache gegen Max Peterhans und Walter Sonderegger
- Berichte des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 28. März 1989, Jv 8746-7/88, und des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien vom 30. März 1989, Jv 1443-17/89, bzw. vom 12. Juni 1989, Jv 3169-17/89

Akten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien:

- 25 Cg 55/89 betreffend die Rechtssache Josef Buchinger gegen Hans Pretterebner und Jv-Akten (Jv 2846-5 b/85 und Jv 8265-5 b/85)

Akten des Handelsgerichtes Wien:

18 Cg 12/79, die nunmehr die Geschäftszahl 18 Cg 8/85 tragen, betreffend die Rechtssache Zapata S.A. Suisse gegen Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer Versicherungs-AG

Geschäftsverteilungen des Handelsgerichtes Wien, des Oberlandesgerichtes Wien, des Obersten Gerichtshofes sowie der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft Wien für die Jahre 1977 bis 1983

Bundesministerium für Landesverteidigung

Akten des Heeresmaterialamtes Zl. 5357-MatVA/75

Akten betreffend die Munitionsübergaben auf dem Truppenübungsplatz Bruckneudorf bzw. Hochfilzen anlässlich der Filmaufnahmen der Firma Pinosa auf den genannten Plätzen

Akten des Abwehramtes bzw. Heeresnachrichtenamtes betreffend Udo Proksch

Beschluß der Disziplinarkommission vom 7. Juni 1988 und Abschriften der Einvernahme von Mjr Edelmaier durch den S 2 des Militärkommandos Salzburg samt Aktenvermerk vom 21. Oktober 1986

Bericht des Generaltruppeninspektors aus dem Jahre 1988, insbesondere GZ 60.100/109-5.1/88

Bericht des Generaltruppeninspektors über die internen Untersuchungen betreffend das Verschwinden von Akten im Heeresnachrichtenamt vom 30. September 1983

Erhebungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die Überlassung von Waffen an den Verein CUM

Unterlagen betreffend den Einsatz von Heeresfahrzeugen und Angehörigen des Bundesheeres für die Firma Pinosa

Rechnungshof

Unterlagen im Zusammenhang mit der Überlassung bzw. Veräußerung von Heeresmaterial an die Vereinigung CUM bzw. an Udo Proksch und dessen Firmen

Weiters wurde dem Lucona-Untersuchungsausschuß vom Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst eine gutachtliche Äußerung zur Frage vorgelegt, „ob und in welchem Umfang Akte der Gerichte, sei es der Rechtsprechung oder Justizverwaltung bzw. Randerscheinungen (Einflußnahmen auf Richter), Gegenstand von Erhebungen durch den Untersuchungsausschuß sein können“.

Darüber hinaus wurden dem Untersuchungsausschuß auch jene Unterlagen der Bundesländer Versicherungs-AG zur Verfügung gestellt, die aufgrund eines von seiten der obgenannten Versicherungsgesellschaft ergangenen Angebotes durch einzelne Ausschußmitglieder an Ort und Stelle eingesehen und gekennzeichnet werden konnten.

Von einigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurde weiters auch im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Landesverteidigung vor Ort Einsicht in das dort aufliegende Aktenmaterial genommen.

Schließlich wurden dem Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung vom 2. Juni 1989 drei vom Generalintendanten Thaddäus Podgorski — der an diesem Tag als Zeuge geladen war — mitgebrachte, auf das Thema „Lucona“ Bezug nehmende Filmkassetten vorgespielt.

F. Verhandlungsablauf

Der Lucona-Untersuchungsausschuß hat insgesamt 38 Sitzungen abgehalten.

Während die Beratungen der Sitzungen vom 14. November, 12. Dezember und 16. Dezember 1988 primär der Auswahl des anzufordernden Akten- bzw. Beweismaterials sowie der Festlegung der zu vernehmenden Zeugen dienten, begann der Lucona-Untersuchungsausschuß seine eigentliche Prüfungstätigkeit in der Sitzung vom **9. Jänner 1989** mit den Zeugeneinvernahmen zum ersten Fragenkomplex: Wie ist es zum Strafverfahren gekommen? Wurde versucht, die Einleitung eines Strafverfahrens zu beeinflussen oder zu verhindern?

Als erster von 94 Zeugen wurde Gruppeninspektor Werner MAYER vom Landesgendarmariekommando Salzburg einvernommen. Im Anschluß daran erfolgte die Zeugeneinvernahme von Polizei-

direktor Dr. Ernst STRASSER von der Bundespolizeidirektion Salzburg. In weiterer Folge wurden Arthur GRATZER von der Staatspolizei-Bundespolizeidirektion Salzburg und Oberstleutnant Manfred DÜRAGER vom Landesgendarmariekommando Salzburg einvernommen. Den Abschluß dieser Sitzung bildete die zeugenschaftliche Befragung des Leiters der Staatspolizei der Sicherheitsdirektion Salzburg, Oberrat Mag. Karl STÜRZENBAUM.

Mit der Befragung des Sicherheitsdirektors von Salzburg, Dr. Günther THALLER, setzte der Untersuchungsausschuß am **10. Jänner 1989** seinen Prüfungsauftrag fort. Nach einer kurzen Befragung des Oberrates Dr. Wolf SZYMANSKI, Verbindungsbeamter des Bundesministeriums für Inneres zum Parlament, bildete die Zeugeneinvernahme von Dr. Armin HERMANN, Sektionschef im Bun-

desministerium für Inneres, den Schwerpunkt der für den 10. Jänner 1989 vorgesehenen Zeugenliste. Im Anschluß daran stellten sich der Gendarmeriebeamte Erwin KATTERL, Gendarmeriegeneral Erich KOLL und die Staatsanwältin Dr. Eva DANNINGER-SORIAT von der Staatsanwaltschaft Salzburg den Fragen der Abgeordneten. Nach Fortsetzung der Zeugeneinvernahme von Dr. Günther THALLER erfolgte schließlich die Gegenüberstellung der Zeugen Mag. Karl STÜRZENBAUM und Gruppeninspektor Werner MAYER.

Die Sitzung vom 11. Jänner 1989 begann mit der neuerlichen Vernehmung des Sektionschefs Dr. Armin HERMANN und wurde mit der zeugenschaftlichen Befragung des damaligen Bundesministers für Inneres Karl BLECHA fortgesetzt. Den Abschluß der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 11. Jänner 1989 bildete eine Gegenüberstellung der Zeugen Bundesminister a. D. Karl BLECHA und Sicherheitsdirektor Dr. Günther THALLER.

Am 18. Jänner 1989 wurden zu Beginn der Sitzung zwei Beamte des Innenministeriums, Ministerialrat Dr. Wolfgang KNECHTSBERGER und Ministerialrat Dr. Anton SCHULZ einvernommen. Nach Beendigung dieser beiden Einvernahmen erfolgte die Befragung des Landesgendarmeriekommandanten Franz GRITZNER und des Abteilungsinspektors Josef SPIESZBERGER. Als nächster Zeuge stellte sich Bezirksinspektor Johann WERDERITS den Fragen der Abgeordneten.

Den Gegenstand der für den 23. Jänner 1989 vorgesehenen Sitzung des Untersuchungsausschusses bildete ausschließlich die Zeugeneinvernahme des Privatdetektivs Dietmar Karl GUGGENBICHLER.

Erster Zeuge der Sitzung vom 7. Feber 1989 war der Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, Dr. Karlheinz DEMEL. Als nächster Zeuge wurde der Journalist Ing. Alfred WORM vom Untersuchungsausschuß einvernommen. Nach Vernehmung dieser beiden Zeugen kam es abschließend zur Gegenüberstellung Dr. DEMEL — Ing. WORM.

Der Untersuchungsausschuß, der zur Prüfung der Tätigkeit und Verantwortlichkeit der Behörden im Strafverfahren „Lucona“ eingesetzt worden war, setzte seine Arbeit am 8. Feber 1989 mit der Einvernahme des Journalisten Hans PRETTEREBNER und des Rechtsanwalts Dr. Werner MASSER fort. Den Abschluß der Sitzung vom 8. Feber 1989 bildete die Zeugeneinvernahme Dris. Kurt RUSO.

Am 15. Feber 1989 eröffnete der Untersuchungsausschuß seine Sitzung mit der Gegenüberstellung der Zeugen Bundesminister a. D. Karl BLECHA, Sektionschef Dr. Armin HERMANN und Sicherheitsdirektor Dr. Günther THALLER. Nach einer kurzen Zeugeneinvernahme von Johann BALAS,

Amtsdirektor im Bundesministerium für Inneres, wurde der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Robert DANZINGER einvernommen. Die Befragung des Bundesministers a. D. Erwin LANC bildete den Abschluß des für den 15. Feber 1989 vorgesehenen Zeugenvernehmungsprogramms.

Am 16. Feber 1989 war der Bundesparteiohmann der Freiheitlichen Partei Österreichs Dr. Jörg HAIDER als Zeuge vor dem Lucona-Untersuchungsausschuß geladen. In weiterer Folge stellten sich die beiden Zeuginnen Eva NETOLICKA, ehemalige Serviererin im Club 45 und Michaela KAPPL, von Beruf Sekretärin, den Fragen der Abgeordneten. Mit der Einvernahme der Zeugen Dr. Gerhard HELLWAGNER, Mag. Roland BRANTNER, Komm.-Rat Georg LÖSCHER und der Zeugin Margarethe LÖSCHER setzte der Untersuchungsausschuß seinen Prüfungsauftrag fort. Als letzten Zeugen befragte der Ausschuß den persönlichen Sekretär des Bundesparteiohmanns der Freiheitlichen Partei Österreichs, Gernot RUMPOLD.

Die Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 17. Feber 1989 begann mit der Zeugeneinvernahme des im Amt der Salzburger Landesregierung für Repräsentationsangelegenheiten zuständigen Hofrats Dr. Peter MITTERMAYR. Anschließend wurde Ministerialrat Mag. Helmut BERNKOPF, ehemaliger Mitarbeiter im Kabinett des Innenministers a. D. Karl BLECHA, einvernommen. Nächster Zeuge, der befragt wurde, war Hofrat Mag. Werner LIEBHART, Leiter der Staatspolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Wien.

Zum Komplex „Bundesländer Versicherung“ wurden am 2. März 1989 die Zeugen Franz GEHBERGER, Versicherungsdirektor bei der Bundesländer Versicherungs-AG, Dr. Herbert WEISER und Dr. Peter MAREK einvernommen. Die Einvernahme des Zeugen Ministerialrat Dr. Bruno BERTL vom Staatspolizeilichen Dienst des Bundesministeriums für Inneres, stand am Schluß der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 2. März 1989.

Bei den Zeugeneinvernahmen des Ersten Stellvertreters des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien, Hofrat Dr. Heinrich SCHMIEGER, und des Staatsanwalts Mag. Viktor EGGERT am 3. März 1989, ging es erstmals um die Frage etwaiger Versuche der Beeinflussung der Justiz.

Der Untersuchungsausschuß setzte am 7. März 1989 die Prüfung der Justiz im Fall „Lucona“ mit den Einvernahmen der Zeugen Staatsanwalt Dr. Wolfgang MÜHLBACHER, Hofrat Dr. Werner OLSCHER, Leitender Staatsanwalt, und Untersuchungsrichter Mag. Wilhelm TANDINGER vom Landesgericht für Strafsachen Wien, bzw. am 8. März 1989 mit der zeugenschaftlichen Befragung des Generalanwaltes der Generalprokuratur, Dr. Werner WASSERBAUER, fort.

Am **17. März 1989** wurden Generalprokurator Dr. Otto F. MÜLLER, Generalanwalt Dr. Christoph MAYERHOFER und Sektionschef Dr. Hermann FLEISCH vom Bundesministerium für Justiz als Zeugen einvernommen.

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom **7. April 1989** wurden die zeugenschaftlichen Befragungen vom Bundesminister a. D. Dr. Harald OFNER und von Staatsanwalt Dr. Walter NEMEC durchgeführt.

Im Rahmen des Fragenkomplexes „Sicherheitsdirektion Niederösterreich“ wurde am **10. April 1989** als erster Zeuge Gruppeninspektor Franz REITTER vernommen. Anschließend erfolgten die Zeugeneinvernahmen von Oberst Alfons TRANINGER und von Dr. Hermann LIEPOLD, dem jetzigen Sicherheitsdirektor für Niederösterreich und damaligen Leiter der Kriminalpolizeilichen Abteilung.

Auch in der Sitzung vom **11. April 1989** standen der Komplex „Niederösterreich“ und dabei im speziellen eine Weisung des Innenministeriums auf Einstellung der Ermittlungen im Mittelpunkt der Einvernahmen des Lucona-Untersuchungsausschusses. Zu Beginn der Sitzung wurde der ehemalige Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, Dr. Emil SCHÜLLER, einvernommen. In weiterer Folge wurde die zeugenschaftliche Befragung von Ministerialrat Dr. Robert KÖCK vom Bundesministerium für Inneres durchgeführt. Nach einer neuerlichen kurzen Einvernahme des Oberrates Dr. Wolf SZYMANSKI erfolgte die Einvernahme des Zeugen Andreas RUDAS, des ehemaligen Sekretärs und späteren Pressesprechers des Bundesministers a. D. Karl BLECHA. Als letzter Zeuge wurde der Kaufmann Günther VOGLSTÄTTER einvernommen.

Bundesminister a. D. Karl BLECHA stellte sich am **19. April 1989** neuerlich den Fragen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Nach einer abermaligen kurzen Befragung des Oberrates Dr. Wolf SZYMANSKI vom Bundesministerium für Inneres wurden die Zeugen Andreas RUDAS und der ehemalige Innenminister Karl BLECHA einander gegenübergestellt. Nach dieser Gegenüberstellung kam es zu einer weiteren Gegenüberstellung des Bundesministers a. D. Karl BLECHA mit dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Robert DANZINGER. Am **19. April 1989** wurde Mag. Helmut BERNKOPF neuerlich vor den Untersuchungsausschuß geladen. Nach der Vernehmung dieses Zeugen kam es zu einer Gegenüberstellung des Bundesministers a. D. Karl BLECHA mit Andreas RUDAS bzw. im Anschluß daran erfolgte eine weitere Gegenüberstellung des ehemaligen Innenministers mit Ministerialrat Dr. Robert KÖCK.

Der Lucona-Untersuchungsausschuß setzte seine Arbeit am **20. April 1989** mit der neuerlichen Ein-

vernahme des Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, Dr. Karlheinz DEMEL, fort. Als nächster Zeuge stellte sich Rechtsanwalt Dr. Günther BLECHA den Fragen der Abgeordneten. Nach Beendigung seiner Einvernahme erfolgte die Befragung der Zeugen Dr. Richard JÄGER, Senatspräsident i. R., Dr. Peter SCHIEMER, Richter beim Oberlandesgericht Wien und Dr. Eduard SCHNEIDER, Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Die Sitzung vom **24. April 1989** begann mit der Zeugeneinvernahme von Ministerialrat Mag. Karl DANICH, Leiter der Abteilung II/10 im Bundesministerium für Inneres, und wurde mit den beiden neuerlichen zeugenschaftlichen Befragungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit Dr. Robert DANZINGER bzw. des Ministerialrats Dr. Robert KÖCK vom Bundesministerium für Inneres fortgesetzt.

Am **25. April 1989** wurde neuerlich der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr. Eduard SCHNEIDER, und in weiterer Folge Dr. Andreas KARABACZEK, ehemaliger Attaché in der österreichischen Botschaft in Bukarest, einvernommen.

Den Schwerpunkt der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom **3. Mai 1989** bildete die Zeugeneinvernahme des Bundesministers a. D. und ehemaligen Präsidenten des Nationalrates, Mag. Leopold GRATZ. Im Anschluß daran vernahmen die Ausschußmitglieder den ehemaligen Generalsekretär im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Gerald HINTEREGGER.

Am Beginn der Sitzung vom **22. Mai 1989** stand die Zeugeneinvernahme des Ferdinand LÖSCHENKOHL, der zuletzt die Stelle eines Zentraldirektors der Bundesländer Versicherungs-AG bekleidete. In weiterer Folge wurden die Zeugen Dr. Karl NEWOLE, ehemaliger Mitarbeiter im Büro des Bundesministers a. D. Karl BLECHA, Ministerialrat i. R. Karl BRUCKNER vom Bundesministerium für Inneres und Ministerialrat Dr. Gert FELSENSTEIN vom Bundesministerium für Justiz als Zeugen einvernommen.

Am **23. Mai 1989** wandte sich der Lucona-Untersuchungsausschuß mit der Einvernahme des Majors der Reserve, Amtsdirektor Johann EDELMAIER, dem zweiten Punkt seines Prüfungsauftrages zu. Nach dessen Einvernahme wurde auf die ebenfalls für diesen Tag vorgesehene neuerliche zeugenschaftliche Befragung des Untersuchungsrichters Mag. Wilhelm TANDINGER verzichtet. Den Abschluß der Sitzung vom **23. Mai 1989** bildete die Zeugeneinvernahme des Staatsanwaltes Dr. Robert SCHINDLER von der Staatsanwaltschaft Wien.

Die schon für den **23. Mai 1989** geplante neuerliche Vernehmung von Mag. Wilhelm TANDINGER wurde schließlich in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom **1. Juni 1989** durchgeführt.

Auch Staatsanwalt Dr. Robert SCHINDLER stellte sich am 1. Juni 1989 neuerlich den Fragen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Im Anschluß folgten die Zeugeneinvernahmen von Amtsrat Josef MÖRIBAUER vom Heeresfeldzeuglager, der Mitte der siebziger Jahre für das Altlager des Bundesheeres zuständig war. Den nächsten Punkt der für den 1. Juni 1989 vorgesehenen Zeugenliste bildete die zeugenschaftliche Befragung von General Dr. Peter CORRIERI, des nunmehrigen Leiters der Sektion IV für Rüstung, Beschaffung und Versorgung im Bundesministerium für Landesverteidigung. Als letzter Zeuge wurde Ministerialrat Dr. Klaus SARTORIUS-THALBORN befragt, der unter der Ministerschaft Lütgendorfs als Referent und stellvertretender Leiter im Presse- und Informationsdienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung tätig war.

Die Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 2. Juni 1989 begann mit der Zeugeneinvernahme des Generalintendanten Thaddäus PODGORSKI. Es folgten die zeugenschaftlichen Befragungen von Generaltruppeninspektor Othmar TAUSCHITZ und General i. R. Alfred JETZL, welcher in der Zeit von 1972 bis 1977 die Funktion eines Leiters der Gruppe Einsatzvorsorge und vom 1. Jänner 1977 bis Ende 1979 die eines Leiters der Sektion IV, der Versorgungssektion, innehatte. Als nächster Zeuge wurde Oberst i. R. Alfred SCHÖN vom Ausschuß einvernommen. Den Abschluß dieser Sitzung bildete die Zeugeneinvernahme des pensionierten Offiziers Dr. Franz SCHÖNER, der als ehemaliger Leiter des Heeresmaterialamtes seine Begegnungen mit Udo Proksch schilderte.

Am 9. Juni 1989 wurde der Rechtsanwalt von Udo Proksch, Dr. Heinz DAMIAN, vom Untersuchungsausschuß als Zeuge vernommen. Von den folgenden, dem Bereich des Heeresnachrichtenamtes zuzurechnenden Zeugen, wurde als erster Zeuge Rat Thomas MAIS einvernommen, der im Jahr 1983 Dienst im Heeresnachrichtenamts als Leiter des Hauptreferates I versah. Im Anschluß daran standen zwei jeweils kurze Einvernahmen der beiden Zeuginnen Anita FAJTAK und Elfriede KÖRNER, die beide jeweils als Schreibkraft für Ulrich und Mais tätig waren. In weiterer Folge wurde die zeugenschaftliche Befragung von Ewald GERETSCHLÄGER, Amtssekretär im Heeresnachrichtenamts, durchgeführt. Als nächster Zeuge stellte sich Divisionär Johann ULRICH, der seit 1980 Leiter des Heeresnachrichtenamtes ist, den Fragen der Abgeordneten. Den Abschluß der Sitzung vom 9. Juni 1989 bildete die Zeugeneinvernahme des Brigadiers Alfred SCHÄTZ, der seit 1980 die Leitung der Auswertungsabteilung des Heeresnachrichtendienstes innehat.

Die letzte öffentliche Sitzung des Lucona-Untersuchungsausschusses am 20. Juni 1989 begann mit

der Zeugeneinvernahme des pensionierten Brigadiers Alexander BUSCHEK, der das Heeresnachrichtenamts von 1962 bis 1980 leitete. Im Anschluß daran erfolgte die zeugenschaftliche Befragung des Leiters des Abwehramtes, Divisionär Kurt DIGLAS. Als nächster Zeuge wurde Amtsrat Bernd FELDMANN, der Mitte der siebziger Jahre Sachbearbeiter unter Brigadier DIGLAS im Heeresnachrichtenamts war, einvernommen. Nach der Zeugeneinvernahme von Amtsrat FELDMANN stellte sich der Journalist Ing. Alfred WORM neuerlich den Fragen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. In der Folge kam es zu einer Gegenüberstellung der Zeugen Kurt DIGLAS mit Ing. Alfred WORM sowie zu einer weiteren Gegenüberstellung der beiden Leiter des Abwehramtes bzw. des Heeresnachrichtendienstes — Divisionär DIGLAS und Divisionär ULRICH. Den Abschluß der Sitzung vom 20. Juni 1989 bildete schließlich die Gegenüberstellung der Zeugen Thomas MAIS und Ing. Alfred WORM.

Der Lucona-Untersuchungsausschuß hat insgesamt 94 Zeugen — davon einige mehrmals — einvernommen. Darüber hinaus wurden auch 11 Zeugen gegenüberstellungen durchgeführt. Die längste Zeugeneinvernahme dauerte — mit kurzen Unterbrechungen — rund 13 Stunden, die kürzeste ein paar Minuten.

Die Sitzungen des Lucona-Untersuchungsausschusses wiesen eine Gesamtdauer von rund 300 Stunden auf. Das Stenographische Rohprotokoll erreichte einen Umfang von fast 10 000 Seiten.

Der Untersuchungsausschuß hat in seinen nicht-öffentlichen Sitzungen am 21., 23., 24., 26. und 27. Juni 1989 die Abfassung eines gemeinsamen Berichtes auf der Grundlage des vom Ausschußobmann Dipl.-Vw. Dr. Steiner erstellten Berichtsentwurfes in Verbindung mit dem von der Parlamentsdirektion vorgelegten Berichtsentwurf beraten.

Bei der Abstimmung wurde mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des vorliegenden Berichtes zu empfehlen. Dem Bericht sind die Protokolle über die Zeugeneinvernahmen als Anlagen (Zu 1000 d. B.) beigegeben.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Eder gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Untersuchungsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle den gegenständlichen Bericht samt Anlagen (Zu 1000 d. B.) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1989 06 27

Eder
Berichterstatter

Dipl.-Vw. Dr. Steiner
Obmann

Persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Rieder, Schieder, Dr. Fuhrmann und Elmecker gemäß § 42 Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes zum Bericht des Lucona-Untersuchungsausschusses

1. Die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses erfolgt zwar in sinngemäßer Anwendungen der Bestimmungen der Strafprozeßordnung, ist aber dennoch mit einem Gerichtsverfahren in keiner Weise vergleichbar.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind Mandatäre politischer Parteien, die vor dem Untersuchungsausschuß geladenen Zeugen werden durch die volle Teilnahme der Öffentlichkeit an den Zeugenbefragungen und durch andere Umstände leicht in die Rolle von Angeklagten gedrängt und es gibt niemanden, der zum Zwecke der Wahrheitsfindung und der Ausgewogenheit die Rolle des Verteidigers vor Gericht innehat.

Der Verfassung des abschließenden Ausschußberichtes kommt daher besondere Bedeutung zu.

Die sozialistischen Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben dem Obmann des Ausschusses bei der Abfassung des Entwurfes für einen Endbericht des Ausschusses einen großen Vertrauensvorschuß entgegengebracht und sind davon ausgegangen, daß eine sachgerechte, differenzierte, tatsächliche Ermittlungsergebnisse wiedergebende Berichterstattung möglich sein wird. Es hat sich allerdings in den letzten Tagen herausgestellt, daß einzelne Ausschußmitglieder unter Außerachtlassung des Objektivitätsgebotes — aus welchen Motiven auch immer — nur auf eine einseitige Zuspitzung des Ausschußberichtes oder bestimmter Passagen hingearbeitet haben.

Würde dies unwidersprochen bleiben, dann würden am Schluß des Untersuchungsausschusses neuerlich undifferenzierte und pauschale Verdächtigungen ausgesprochen werden und die Intentionen, die zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses geführt haben, würden zunichtegemacht werden.

2. Der Rückfall in eine vorwiegend parteipolitische Betrachtungsweise macht demokratiepolitische Entwicklungen zunichte, die sich im Verlauf der Untersuchungen anzubahnen schienen. Dieser Rückschritt bestätigt leider die Ergebnisse auch jüngster Meinungsumfragen, in denen die Bevölkerung der Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht gerade das beste Zeugnis ausstellte.
3. Wir bedauern die jüngste Entwicklung, die sich schon mit einem eindeutigen Appell zum Dissens seitens der freiheitlichen Abgeordneten Dr. Partik-Pablé abzeichnete. Wie zu Beginn sollten die sozialistischen Ausschußmitglieder von einem gemeinsamen Ausschußbericht von vornherein mit der Begründung ausgeschlossen werden, die Sozialisten seien Betroffene der Untersuchung; dies, als hätte die FPÖ mit der politischen Verantwortung ihres seinerzeitigen freiheitlichen Justizministers nichts zu tun.
4. Wir sehen uns zu dieser Kritik umso mehr veranlaßt, als wir uns nach Überwindung einer ersten Phase der Polarisierung um eine vorbehaltlose Aufklärung bemühten.

Wir scheuten nicht davor zurück, Dinge und Fakten beim Namen zu nennen und das Verhalten involvierter Personen erforderlichenfalls zu kritisieren, wo es um bewiesene Tatsachen ging. Wir waren und sind aber nicht bereit, Rücktritte in Schuldeingeständnisse umzufunktionieren und jemanden, der politische Konsequenzen gezogen hat, zum Opfer gezielter Ehrabschneidung werden zu lassen.

5. Wir haben das Bemühen des Ausschußvorsitzenden Dr. Steiner um einen gemeinsamen Bericht voll unterstützt, auch um den Preis, daß der Bericht eine Reihe von Vergrößerungen und Ungenauigkeiten enthält. Denn wir sind der Auffassung, daß die notwendigen Konsequenzen umso rascher und wirksamer bewirkt werden können, um so breiter die politische Basis dafür ist. Im Hinblick auf Unausgewogenheiten im Bericht und insbesondere auf zusätzliche persönliche Stellungnahmen einzelner Ausschußmitglieder sehen wir uns zu folgenden ergänzenden Beurteilungen veranlaßt:

Zu Salzburg 1983

- Die Einschaltung des Staatsanwaltes bedeutet an sich nicht die dauernde oder längerfristige Verhinderung weiterer Ermittlungen. Denn üblicherweise werden die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen

gen nach Anzeigenerstattung durch die Sicherheitsbehörden im Auftrag der Staatsanwaltschaft ohne Unterbrechung durch die bis dahin befaßten Beamten weitergeführt.

- Im vorliegenden Fall hat die Einschaltung der Staatsanwaltschaft zu einer Verzögerung geführt, weil die Staatsanwaltschaft Salzburg die Anzeige wegen eigener Unzuständigkeit an die Staatsanwaltschaft Wien weiterleitete. Es dauerte mehrere Monate, bis die Ermittlungen wieder aufgenommen wurden. Dies war bei der Einleitung der Weisung nicht vorhersehbar gewesen.
- Die Weisung des Innenministeriums an die Sicherheitsdirektion Salzburg war sicher ungewöhnlich. Ungewöhnlich war allerdings auch, wie die Verdachtsmomente nach vielen Jahren Zivilprozeß durch einen Schweizer Privatdetektiv über persönliche Kontakte zu einem Gendarmeriebeamten an die Salzburger Sicherheitsbehörde herangetragen wurden.
- Daß eine derart grundlegende Anordnung, die Ermittlungen abzubrechen und den Staatsanwalt einzuschalten, weder schriftlich getroffen noch der Sicherheitsdirektion Salzburg gegenüber ausführlich begründet wurde, ist zu kritisieren.

Zur Niederösterreich-Weisung vom 19. November 1984

- In der der Sicherheitsdirektion Niederösterreich zugegangenen Form war die Weisung des Bundesministeriums für Inneres vom 19. November 1984, die Ermittlungen in der Causa Lucona einzustellen, rechtswidrig. Allerdings war die Weisung lediglich 105 Minuten in Kraft, weil sie danach vom Ministerium widerrufen wurde. Eine Beeinträchtigung der Ermittlungen der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Niederösterreich erfolgte de facto nicht.
- Bundesminister Blecha hat zwar die unzulängliche Form der Auftragserteilung an MR Dr. Köck zu verantworten. Für die Annahme wissentlichen Mißbrauchs des Weisungsrechtes besteht aber kein Anlaß. Es wäre absurd, dem Bundesminister einen derart aussichtslosen Versuch unterstellen zu wollen, hätte doch die Weisung bei der zu erwartenden sofortigen Rückfrage der Sicherheitsdirektion beim Untersuchungsrichter zurückgenommen werden müssen.
- Die Weitergabe von Akteilen aus einem Verschlussakt des Ministeriums zur persönlichen Aufbewahrung außerhalb des Amtes durch einen ehemaligen Mitarbeiter widerspricht den einschlägigen Vorschriften.
- Kritisch muß insbesondere festgestellt werden, daß bei der Zusammenstellung der Akten für den Untersuchungsausschuß auf das Fehlen des Aktenvermerkes nicht hingewiesen wurde.

Zu den parlamentarischen Anfragebeantwortungen

- Im Zusammenhang mit dem Vorgehen in der Causa Lucona richteten vorwiegend ÖVP-Abgeordnete in den Jahren 1985 und 1986 parlamentarische Anfragen an Bundesminister Blecha. In deren Mittelpunkt stand die Weisung vom 19. November 1984. Hingegen betraf keine einzige Frage der diesbezüglichen parlamentarischen Anfragen unmittelbar die Weisung zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft im Jahre 1983. Die diesbezüglichen Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten in einzelnen Punkten betrafen somit weder unmittelbar gestellte Fragen noch den Kern der Anfragen.
- Die Darstellung des Zustandekommens der Einstellungsweisung an die Sicherheitsdirektion Niederösterreich am 19. November 1984 gibt nur die Auffassung des Bundesministers vom Ablauf und Inhalt seiner Anordnung wider, ohne darauf hinzuweisen, daß es zwischen ihm und MR Dr. Köck darüber gewichtige Auffassungsunterschiede gab. Es muß dem Bundesminister zugebilligt werden, bei Meinungsverschiedenheiten über ein persönliches Verhalten seine Auffassung der Anfragebeantwortung zugrunde zu legen. Allerdings wäre es in einem solchen Fall notwendig, auf die bestehenden Divergenzen hinzuweisen.

Zur Beteiligung der Staatspolizei an Veranstaltungen

- Eine generelle Anordnung des Bundesministers Blecha oder sonst seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Überwachung der Vorträge oder Pressekonferenzen des Hans Pretterebner und des Dietmar Karl Guggenbichler, um über die gegen den Ressortchef erhobenen Vorwürfe Kenntnis zu erlangen, allenfalls auch um Material für strafrechtliche Schritte gegen die beiden Genannten zu erhalten, gab es nicht.
- In einem Fall (Vortrag des Hans Pretterebner am 29. April 1988 in Salzburg) erfolgte die staatspolizeiliche Überwachung über Weisung des Bundesministeriums für Inneres, allenfalls auf Ersuchen oder im Einvernehmen mit dem Kabinettschef, jedenfalls ohne vorherige Befassung des Bundesministers.

- In den übrigen Fällen erachteten es einige Sicherheitsbehörden im Hinblick auf die bereits in der Vorankündigung gegen oberste Organe — darunter auch den Bundesminister für Inneres — erhobenen Vorwürfe, teils auch deshalb, weil Mitteilungen über Spionage usw. angekündigt wurden, von sich aus eine Beteiligung von Beamten der Staatspolizeilichen Abteilung an solchen Veranstaltungen für notwendig.
- Die Beteiligung von Beamten der Staatspolizei an öffentlichen Veranstaltungen oder Pressekonferenzen war zwar keine „Bespitzelung“, aber im höchsten Maße überflüssig und stand — im Hinblick auf die Anordnung von Überstunden — in keinem Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln. Darin einen persönlichen Mißbrauch zu erblicken, besteht allerdings nicht der geringste Anlaß.

Zu den Vorgängen in der Justiz

- Zu den Besonderheiten in der Causa Lucona gehören nicht nur überzogene (durch das Gesetz gedeckte) Berichtsaufträge sondern ebenso das Übermaß an Interventionen seitens des Bundesländerversicherungs-Anwalts.
- Eine weitere Besonderheit liegt darin, daß es in Folge des Verhaltens des geschädigten Versicherungsunternehmens erst nach sechs Jahren zu polizeilichen und gerichtlichen Ermittlungen gekommen ist. Daß dies die Aufklärung des Sachverhaltes nicht erleichtert hat, liegt auf der Hand.
- Die Verdachtsgründe für das Vorliegen eines Tötungs- oder Gefährdungsdeliktens waren erst in einem verhältnismäßig späten Stadium konkret. Erst dann aber waren die Voraussetzungen für die obligatorische Voruntersuchung gegeben. Hingegen war es über weite Phasen des Verfahrens nach dem Gesetz weitgehend Ermessenssache, ob der Weg der Voruntersuchungen oder der Vorerhebungen gewählt werde.
- Tatsächlich wurden später die Vorerhebungen praktisch so geführt, als läge eine Voruntersuchung vor. Nicht anders ist es zu werten, daß gleichsam in umgekehrter Rollenverteilung der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalt Vorschläge unterbreitete, welche Erhebungsschritte dieser beantragen sollte. Es ist daher davon auszugehen, daß zumindest ab diesem Zeitpunkt die Voruntersuchung am Platz gewesen wäre.
- Jedenfalls haben auch die Vorerhebungen zur umfassenden Aufklärung geführt. Auf die „durch die ganz besonders umfangreichen und gründlichen Vorerhebungen erzielte Klärung des Sachverhaltes“ weist auch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 2. August 1988 hin, mit der der Einspruch gegen die Anklageschrift zurückgewiesen wurde.
- Bei Veranlassung von Vorerhebungen gegen Pretterebner wegen der in seinem Buch erhobenen Vorwürfe aufgrund konkreter Anzeigen konnte sich Oberstaatsanwalt Dr. Schneider auf die kurz zuvor aus gleichem Anlaß vom Bundesministerium für Justiz erteilte Genehmigung des gleichen Vorgehens stützen.
- Die Anordnung Dr. Schneiders auf Anzeigerücklegung bei Gratz, Blecha ua. ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß sich die Staatsanwaltschaft Wien nicht auf eine Sachverhaltsdarstellung mit konkreten Verdachtsgründen bezog, sondern lediglich eine „Einladung zu einer Pressekonferenz“ in der in ganz allgemeiner Form die Aufforderung zur Überprüfung der im Buch enthaltenen Vorwürfe ausgesprochen wurde.
- Die Vorgangsweise des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. Schneider wurde durch Erlässe des Bundesministeriums für Justiz gebilligt.
- Die Durchführung der gerichtlich angeordneten Telefonüberwachungen im Zuge der Fahndung gibt Anlaß zur Kritik.

Zum Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

- Der Zusammenfassung in der Beurteilung des Verhaltens des ehemaligen Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, Mag. Leopold Gratz, in Zusammenhang mit der Causa Lucona durch das Ausschußmitglied Dr. Michael Graff, „Gratz könne weder einer strafbaren noch auch nur einer ehrenrührigen Handlung bezichtigt werden“, kann beigespflichtet werden.
- Bei der Anforderung der Dokumente der Firma Uzin-Export-Import handelte Gratz im guten Glauben, einem österreichischen Gericht bei der Wahrheitsfindung behilflich zu sei.
- Die parlamentarischen Anfragebeantwortungen von Mag. Leopold Gratz zu diesem Gegenstand waren nach seinem damaligen Wissensstand richtig. Mag. Gratz hat vor dem Untersuchungsausschuß ausführlich dargelegt, daß ihm der Aktenvermerk von Karabaczek erst nach Anforderung der

Akten durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuß bekannt geworden ist und erst durch diesen Aktenvermerk wurde Gratz die detaillierte Tätigkeit von Karabaczek bei der Durchführung des Auftrages bekannt.

- Zur Feststellung des Berichtes, daß es Mag. Gratz verabsäumt habe, die Grenzen zwischen seinem Amt und seiner Freundschaft strikt zu beachten, halten wir fest, daß sich Mag. Gratz durch seine persönliche Freundschaft bei der Führung im Amt von keiner wie immer gearteten Parteilichkeit leiten ließ.
- Die vom Untersuchungsausschuß festgestellte Beschattung und Abhörung des österreichischen Außenministers in Zürich im Auftrag Guggenbichlers sind schärfstens abzulehnen. Zur Frage, ob diese Überwachung der Bundesländer-Versicherung in Rechnung gestellt und daher von dieser zumindest indirekt billigend in Kauf genommen wurde, gab es widersprüchliche Aussagen.

Zu den militärischen Diensten

- Bezüglich der technischen Möglichkeit zur Abhörung von Privat(Auto)Telefongesprächen wären trotz der Zusicherung der Leiter der militärischen Dienste, daß keine Abhörungen stattfänden, im Bundesministerium für Landesverteidigung weitere interne Überprüfungen durchzuführen und gegebenenfalls auch technische Sicherungen einzuführen.

Zu Zusammenkünften, Treffen und Zeugenabsprachen

- Die Zusammenkünfte und Treffen zwischen Blecha, Dr. Hermann und Dr. Thaller waren überflüssig und in hohem Maße geeignet, in der Öffentlichkeit mißverstanden zu werden. Dies war auch tatsächlich der Fall und hat zu massiver Kritik geführt. Allerdings gab es auch noch andere Treffen von Zeugen vor ihrer Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß. Beispielsweise trafen Gruppeninspektor Mayer und Rechtsanwalt Dr. Masser um die Jahreswende 1988/89 zusammen. Bei ihren Einvernahmen vor dem Untersuchungsausschuß mußten sie einräumen, daß es für ihre Zusammenkunft keinen speziellen Grund gab und es in ihrem Gespräch auch um Vorgänge ging, die Gegenstand ihrer späteren Aussagen waren.
 - Auch andere Zeugen erklärten, überhaupt nichts dabei gefunden zu haben, vor ihren Einvernahmen mit anderen — auch als Zeugen in Betracht kommenden — Personen über die nunmehr schon sechs Jahre zurückliegenden Ereignissen zu sprechen. Sicher ist zwischen solchen durchaus unverfänglichen Gesprächen — mögen sie auch in formeller Hinsicht nach Erhalt der Zeugenladung unzulässig sein — und den eigentlichen Zeugenabsprachen zu unterscheiden. Dieser Grundsatz muß freilich für alle Zeugen ungeachtet der Person gelten.
6. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses stieß überall dort auf Schwierigkeiten, wo sie parallel zu einem anhängigen Gerichtsverfahren erfolgte. Das betraf Zeugenaussagen, Unterlagen und Fahndungsmaßnahmen.
 7. Eine völlige Klärung des Bundesländerversicherungsskandals im Rahmen dieses Untersuchungsausschusses war nicht möglich. Mit dem erst im Zuge dieser Untersuchungen bekanntgewordenen Fall Löschenkohl wurde neuerlich bestätigt, daß die bisherigen gerichtlichen Untersuchungen bei weitem nicht alle Facetten, vor allem nicht die parteipolitischen Dimensionen dieses Skandals aufklären konnten.

Dr. Rieder Schieder Dr. Fuhrmann Elmecker

Persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ermacora und Dr. Gaigg

Der Ausschuß hat in mehrmonatiger Arbeit an Hand des Falles PROKSCH ein erschütterndes Bild politischen, moralischen und rechtlichen Fehlverhaltens in seinerzeit sozialistisch und freiheitlich dominierten Regierungsbereichen aufgedeckt. Man muß geradezu von einem Sumpf der Freunderlwirtschaft, Kameraderie, Begünstigung und Korruption sprechen, der im Club 45 mit Udo PROKSCH einen Schwerpunkt hatte und Spitzenpolitiker der SPÖ erfaßte. Dazu kam bei hohen und höchsten Beamten eine geradezu zum System werdende Tendenz zum willfährigen Mitmachen und zum vorausseilenden Gehorsam. Umso mehr treten vor diesem düsteren Hintergrund Beispiele persönlichen Mutes, unerschrockener Rechtstreue und beharrlicher Pflichterfüllung trotz Behinderung von oben hervor.

Die Funktion des Untersuchungsausschusses konnte es nicht sein, strafrechtliche Schuld zu ermitteln oder sich die Aufgaben eines Gerichtes zu arrogieren. Der Ausschuß hat aber eine Fülle von Material zusammengetragen, das,

- wo persönliches Fehlverhalten vorliegt, von den Gerichten und Disziplinarbehörden in aller Strenge aufzuarbeiten sein wird und,
- wo es um allgemeine Mißstände geht, dem Nationalrat Anlaß zu Akten der Gesetzgebung und zur Verschärfung der parlamentarischen Kontrolle bieten muß.

Die gebotenen Maßnahmen sind im einzelnen in dem auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden Dr. Ludwig STEINER erarbeiteten Bericht angeführt. Die ÖVP-Abgeordneten heben hier nur kurz gesondert hervor, wo dringend etwas zu geschehen hat:

- Eine allgemeine Besinnung auf die Grundsätze der Moral, die auch die Politik beherrschen muß, ist geboten.
- Der Nationalrat muß seine Kontrolle gegenüber der Verwaltung verschärfen.
- Unwahre und irreführende Auskünfte von Ministern gegenüber dem Parlament müssen zu sofortigen politischen Sanktionen führen.
- Die Arbeit der Staatspolizei muß eine gesetzliche Grundlage erhalten.
- Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz ist gesetzlich besser zu regeln, und zwar so, daß eine zügige und unparteiische Strafverfolgung ermöglicht wird, aber die Grundrechte des Beschuldigten gewahrt bleiben.
- Die Staatspolizei und die militärischen Nachrichtendienste sind einer besonderen parlamentarischen Kontrolle zu unterstellen.
- In der Verwaltung, besonders im Justiz- und Innenressort, ist ein exzessives Berichts- und Weisungswesen zurückzudrängen; wo legitim Weisungen erteilt werden müssen, sind sie zu begründen und zu dokumentieren.
- Die Politiker haben ihr Amt unparteiisch auszuüben und einseitige Bevorzugungen, Freunderlwirtschaft und politische Protektion strikt zu vermeiden; sie dürfen das Gewicht ihres Amtes nicht in den Dienst persönlicher oder politischer Beziehungen stellen.
- Hohe Richter und hohe Beamte haben bei ihrer Tätigkeit die Gesetze strikt einzuhalten, unparteiisch vorzugehen, Akte der Willfährigkeit und des vorausseilenden Gehorsams zu unterlassen, Unvereinbarkeiten zu vermeiden und das Ansehen der Justiz und der Verwaltung zu wahren.
- Das Bundesheer und seine Einrichtungen dürfen nicht mißbraucht werden; zur Verhinderung von Mißbrauch sind strikte Kontrollen vorzusehen.

Die Verflechtung von Politik, behördlichem Einfluß und gesellschaftlichen Verbindungen konnte von einer schillernden und ideenreichen, aber offenbar völlig hemmungslosen Persönlichkeit wie Udo PROKSCH in unvorstellbarer Weise mißbraucht werden. Höchste Politiker, denen Verantwortung im Staat übertragen war, ließen sich von einem Scharlatan in seinen Bann ziehen und für seine Aktivitäten einspannen.

Die rechtlichen Einrichtungen, Gerichte, Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörden, die Verbrechen aufklären sollen, wurden von den Freunden des Udo PROKSCH aus deren politischen Machtstellungen heraus gebremst und behindert, nicht zuletzt von einem SPÖ-Innenminister. Ein FPÖ-Justizminister erwies sich als zu schwach, dem Freundeskreis des Udo PROKSCH, der die Spitze der SPÖ durch-

setzt hatte, Widerstand zu leisten. Ein von KREISKY berufener Verteidigungsminister, der nicht mehr lebt, war seiner Aufgabe offenbar charakterlich nicht gewachsen.

Konkret müssen die Abgeordneten der ÖVP folgende Feststellungen treffen:

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres

Der sozialistische Innenminister **Karl BLECHA** hat sich dazu hergegeben, die Strafverfolgung des Udo PROKSCH zu behindern und durch willfährige Beamte behindern zu lassen. Er hat dem Parlament auf parlamentarische Anfragen wiederholt unwahre und irreführend unvollständige Antworten gegeben. Er hat zur Vertuschung seines Fehlverhaltens einem altgedienten Beamten einen Maulkorb umgehängt und eine belastende Urkunde beiseitegeschafft, wozu er sich der irreführenden Loyalität eines jungen Mitarbeiters bediente. Er hat dem Ausschuss die Existenz dieser Urkunde die längste Zeit verschwiegen und als Zeuge mehrfach unrichtige Antworten gemacht. Er hat mit Zeugen des Ausschusses vor deren Einvernahme unangebrachte Kontakte gepflogen. Er hat die Staatspolizei mißbräuchlich in den Dienst seiner persönlichen Interessen gestellt und den Buchautor PRETTEREBNER am laufenden Band staatspolizeilich beobachten lassen. Er ist mit gutem Grund zurückgetreten.

Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef **Dr. Robert DANZINGER** hat es hingenommen, daß der Fall PROKSCH im Innenministerium lange Zeit von dem unzuständigen, aber dem PROKSCH-Verteidiger freundschaftlich verbundenen persönlichen Vertrauensmann des Innenministers, Ministerialrat Dr. Armin HERMANN, einseitig zugunsten von PROKSCH behandelt wurde. Er hat nicht dagegen protestiert, daß BLECHA den Apparat der Staatspolizei für seine persönlichen Interessen benützte. Er hat sich dazu hergegeben, für den Minister unrichtige und irreführende parlamentarische Anfragebeantwortungen zu verfassen. Er hat die Entsendung eines Beamten nach Manila zur Ausforschung des flüchtigen Udo PROKSCH verhindert.

Der damalige Gruppenleiter **Dr. Armin HERMANN** hat sich als persönlicher Vertrauensmann BLECHAS und Freund und Kontaktmann des PROKSCH-Verteidigers Dr. DAMIAN unter Umgehung der bestehenden Zuständigkeiten zugunsten von PROKSCH betätigt. Er hat den Salzburger Sicherheitsdirektor Dr. THALLER, obwohl er ihn für instabil und ungeeignet hielt, im Amt belassen und sich an den Bemühungen beteiligt, THALLER dazu zu bringen, daß er die Version BLECHAS von der Weisung an die Salzburger Sicherheitsdirektion unterstützt. Die ÖVP-Abgeordneten hegen Zweifel an der Richtigkeit von Teilen seiner Zeugenaussage.

Die Kriminalbeamten **Werner MAYER** von der Salzburger Gendarmerie und **Franz REITTER** sowie andere Beamte der Sicherheitsdirektion Niederösterreich verdienen Lob und Anerkennung für ihren unerschrockenen Einsatz zur Aufklärung des Kriminalfalles LUCONA trotz wiederholter Behinderung und Beeinträchtigung durch hohe und höchste Vorgesetzte. Ohne ihre unermüdliche und gesetzestreue Arbeit wäre es nie zu einer Anklage gegen PROKSCH gekommen.

Im Bereich des Bundesministers für Justiz

Justizminister **Dr. Harald OFNER** hat sich gegenüber dem Einfluß des Freundeskreises um Udo PROKSCH mit dessen guten Verbindungen zur SPÖ-Spitze als schwach erwiesen. Er hat entgegen dem Votum der Beamten seines Ministeriums durch eine Weisung an diese Beamten die Einleitung der Voruntersuchung gegen PROKSCH verhindert, die gesetzlich geboten gewesen wäre. Er wollte offenbar, nachdem er anerkennenswerterweise im Fall ANDROSCH die Einleitung der Voruntersuchung verfügt hatte, keine weitere Konfrontation mit der SPÖ auf sich nehmen. Er war es übrigens auch, der nach massiven SPÖ-Interventionen Dr. Karlheinz DEMEL zur Ernennung zum Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vorgeschlagen hat.

Sektionschef **Dr. Hermann FLEISCH** und Generalanwalt **Dr. Christoph MAYERHOFER** sind im Bundesministerium für Justiz stets für eine korrekte und gesetzestreue Behandlung der Causa PROKSCH eingetreten. Sie erhielten dabei weder vom übergeordneten Minister noch von der nachgeordneten Oberstaatsanwaltschaft Wien die erforderliche Unterstützung. Generalanwalt Dr. MAYERHOFER ist dafür zu danken, daß er mehrfach, allerdings vergeblich, der von Oberstaatsanwalt Dr. WASSERBAUER betriebenen mißbräuchlichen Häufung von Berichtsaufträgen entgegengetreten ist.

Oberstaatsanwalt **Dr. Otto F. MÜLLER** ist, offenbar auf Grund von Erfahrungen aus der Vergangenheit, im Fall PROKSCH wenig hervorgetreten. Immerhin hat er außerhalb des normalen Dienstweges interveniert, damit Außenminister GRATZ ehestens und noch vor einer kritischen Haftprüfungsverhandlung als Entlastungszeuge vernommen würde. MÜLLER ließ sich von seinem Adlatus Dr. WASSERBAUER laufend über den Fall PROKSCH berichten, kontaktierte aber auch regelmäßig das Justizministerium.

Umso intensiver ist dafür Oberstaatsanwalt **Dr. Werner WASSERBAUER** tätig geworden. Er hat von der Staatsanwaltschaft Wien immer wieder in exzessivem Ausmaß Berichte angefordert, auch als das Ministerium die Berichtspflicht bereits eingeschränkt hatte. Vor allem die immer wieder verlangte Berichterstattung vor beabsichtigten Ermittlungsschritten bewirkte eine erhebliche Beeinträchtigung des Verfahrens, zugleich naturgemäß eine Demotivierung der unter WASSERBAUER arbeitenden Staatsanwälte und wohl auch, obwohl hier Absicht nicht erwiesen werden konnte, in manchen Fällen eine vorherige Warnung des PROKSCH und der Verteidigung. Das Bestreben der Oberstaatsanwaltschaft war es ganz offenkundig, die gesetzlich gebotene Voruntersuchung hintanzuhalten und damit Udo PROKSCH vor der Untersuchungshaft zu verschonen. Alle Aktivitäten WASSERBAUERS gingen in eine Richtung — zugunsten von Udo PROKSCH.

Der leitende Oberstaatsanwalt **Dr. Eduard SCHNEIDER** hat die Erwartungen, die man nach dem Abgang seines Vorgängers Otto F. MÜLLER in ihn setzte, nicht erfüllt. Er hat sich als Zeuge vor dem Ausschuß zu wahrheitswidrigen Aussagen hinreißen lassen. Er hat ohne die gebotene Prüfung einseitig ein Verfahren gegen GRATZ, BLECHA und andere einstellen und ein Verleumdungsverfahren gegen den Buchautor PRETTEREBNER einleiten lassen und dabei das Staatsanwaltschaftsgesetz mehrfach verletzt. Er ist wie DANZINGER der Entsendung eines Beamten nach Manila entgegengetreten und hat die Linie der Oberstaatsanwaltschaft — im Zweifel für Udo PROKSCH — fortgesetzt.

Anerkennung gebührt hingegen den Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Wien, besonders **Mag. Viktor EGGERT**, **Dr. Wolfgang MÜHLBACHER** und **Dr. Robert SCHINDLER**. Ihre Bemühungen um die Strafverfolgung des PROKSCH trotz ständiger Behinderung durch die Oberstaatsanwaltschaft, die ihnen durch ununterbrochene Berichtsansforderungen und Weisungen das Leben schwer machte, verdienen uneingeschränkten Respekt. Es ist ein trauriges Symptom für eine Justiz, wenn ein Staatsanwalt froh sein muß, wenn er bei seinem Vorgesetzten eine Hausdurchsuchung „durchbringt“.

Schließlich, aber nicht zuletzt muß der Untersuchungsrichter **Mag. Wilhelm TANDINGER** erwähnt werden. Seiner Beharrlichkeit und Unerschrockenheit ist es letztlich zu danken, daß trotz aller Bemühungen und Störversuche das Strafverfahren gegen Udo PROKSCH bis zur Anklage gebracht werden konnte. Seine Unerschütterlichkeit ist einer der wenigen Lichtblicke in dem düsteren Bild, das die Ausschußuntersuchungen ergeben haben. Es muß allerdings angemerkt werden, daß bei der Verhängung der Beugehaft über eine Zeugin mehr Augenmaß angebracht gewesen wäre und die Weigerung TANDINGERS, als Zeuge auf „Warum?“-Fragen zu antworten, im Gesetz keine Deckung findet.

Im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Außenminister **Leopold GRATZ** war ein persönlicher Freund von Udo PROKSCH und hat sich durch diese Freundschaft zu Handlungen bewegen lassen, die seinem Amt und seinem Ansehen abträglich waren und ihn letztlich seine Funktion als Nationalratspräsident gekostet haben. Die Beschaffung von Dokumenten aus Rumänien — über das Außenministerium und die Staatsanwaltschaft, in Wahrheit aber als Hilfeleistung für die Verteidigung — sollten einen verzweifelten Entlastungsversuch der Verteidigung als hochoffizielle Aktion staatlicher Behörden erscheinen lassen und so die Justiz beeindrucken. Auf der gleichen Linie lag das öffentliche Anerbieten von **Mag. GRATZ**, als Entlastungszeuge aufzutreten, obwohl er wissen mußte, daß seine Aussagen nicht geeignet waren, zur Entlastung des PROKSCH beizutragen. Zu weitgehende Loyalität hat **Leopold GRATZ** veranlaßt, sein Amt und Prestige für PROKSCH zu riskieren und zu verlieren.

Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Der von **Bruno KREISKY** berufene, unter mysteriösen Umständen verstorbene Bundesminister **Karl F. LÜTGENDORF** hat trotz einer bereits 1976 erfolgten Warnung des Heeresnachrichtenamtes seinem Freund Udo PROKSCH Heeresmaterial und Sprengstoff zur Verfügung stellen lassen und dadurch die Interessen der Landesverteidigung und des Bundesheeres schwer gefährdet, vielleicht auch, ohne es zu wissen, die Begehung eines schweren Verbrechens ermöglicht. Die Kontrollleinrichtungen zur Vermeidung des Mißbrauches von Heeresmaterial, aber auch von Soldaten, Plätzen und Einrichtungen des Bundesheeres haben nicht funktioniert, weil der Minister selbst den Mißbrauch veranlaßte. Die im Bereich der beiden einander nicht allzu wohlgesonnenen Nachrichtendienste des Bundesheeres verbliebenen Unklarheiten im Zusammenhang mit der Aktenbehandlung und die trotz einer eindeutigen Anordnung des gegenwärtigen Ministers sehr zögerliche Herausgabe von Akten an den Untersuchungsausschuß sollte eine ministerielle Untersuchung und gegebenenfalls Reorganisationsmaßnahmen auslösen.

Weitere Persönlichkeiten

Der Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien **Dr. Karlheinz DEMEL**, der inzwischen im Zuge eines gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens von seiner Funktion suspendiert ist, ist der Prototyp eines Emporgekommenen aus dem Club 45, der zwischen öffentlichem Amt und Freunderlwirtschaft keine korrekte Trennlinie zu ziehen verstand. So wie er zwischen dem Briefpapier als Gerichtspräsident und als Präsident des Club 45 nicht zu unterscheiden wußte, hat DEMEL auch in anderer Beziehung sein Amt zugunsten von PROKSCH in die Waagschale geworfen. Im Zuge der Untersuchungen verstärkte sich der Eindruck, daß DEMEL der eigentliche Koordinator und Drahtzieher hinter der Verteidigung des Udo PROKSCH gewesen ist, sei es durch seine Teilnahme an der Besprechung im Innenministerium, die zu BLECHAS Weisung führte, sei es als Beteiligter an der Krisensitzung des Club 45 bei GRATZ in Bad Tatzmannsdorf nach der Verhaftung des PROKSCH, sei es als Briefträger der Botschaft des Ministers in die Untersuchungshaft, sei es als schiffahrtskundlicher Berater der Verteidigung, sei es als Empfänger von Kassibern des Udo PROKSCH aus der Haft oder als telefonischer Gesprächspartner des ins Ausland geflohenen PROKSCH, der diesem auf seine Frage „Hello Boys, was machen die Komiker?“ Auskunft erteilte. Präsident Dr. DEMEL hat durch sein Verhalten dem Ansehen der Justiz schwer geschadet.

Aufgrund eines einstimmig gefaßten Beschlusses hat der Ausschuß auch den Bundesparteiobmann der FPÖ **Dr. Jörg HAIDER** als Zeugen vernommen, weil hervorgekommen war, daß HAIDER in den Räumen des Club 45 verkehrt hatte und die Möglichkeit im Raum stand, daß PROKSCH über HAIDER eine Intervention beim damaligen FPÖ-Justizminister OFNER angestrebt hätte. Ein derartiger Nachweis wurde zwar nicht erbracht, doch wirkte HAIDERS Zeugenaussage über seine Termine und die abhandengekommenen Unterlagen nicht glaubwürdig.

Der heutige ORF-Generalintendant **Thaddäus PODGORSKI** hat sich zu leichtfertig in die Transaktionen zwischen PROKSCH und LÜTGENDORF einspannen lassen und sich zum Geschäftsführer der von PROKSCH für die Beschaffung von Bundesheermaterial vorgeschobenen Vereinigung CUM hergegeben. Szenen wie der Flug mit PROKSCH im ORF-Hubschrauber, um die Brillenfabrik des PROKSCH zu besichtigen, oder die PROKSCH-Party in einem Salonwagen des ORF, der von Bundesheersoldaten bewacht wurde, sind Ausdruck einer Mentalität, die dem leichtfertigen Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen gleichgültig gegenübersteht. Was schon damals nicht mehr als harmlose Geselligkeit aufgefaßt werden durfte, erscheint heute vor einem makabren Hintergrund.

Dr. Graff

Dr. Ermacora

Dr. Gaigg

Persönliche Stellungnahme der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé gemäß § 42 Abs. 5 GOGNR zum „Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Affäre LUCONA“

Kurzfassung der nach Einsicht in die vorliegenden Beweisunterlagen und Anhörung der Zeugen gewonnenen Erkenntnisse.

Die mehrmonatigen Untersuchungen haben gezeigt, daß

- Dienststellen der Republik Österreich unter Mißachtung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften,
- einzelne Mitglieder der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Maßnahmen setzten, die geeignet waren, die Verdächtigen Udo Proksch und Hans Peter Daimler vor gerichtlicher Verfolgung zu schützen.

Erschwerend dabei ist, daß namhafte Politiker der SPÖ, allen voran

- Karl Lütgendorf,
- Karl Blecha,
- Leopold Gratz,

durch ihr Verhalten und ihre freundschaftliche Verbundenheit mit Proksch und Daimler der Behinderung der Verfolgung durch die Justiz Vorschub leisteten und das gesetzwidrige Handeln von Beamten, Dienststellen und Behörden deckten.

Im einzelnen ist dazu anzuführen:

1. Am 5. August 1983 hat der ehemalige Bundesminister für Inneres Karl Blecha den damaligen Ministerialrat Dr. Armin Hermann beauftragt, an die Sicherheitsdirektion Salzburg Weisung zu geben, die Erhebungen gegen Proksch und Daimler sofort einzustellen und eine überhasdete Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Durch die Weisung wurden die Erhebungen unterbrochen, um Monate verzögert und die Verdächtigen begünstigt.

2. Karl Blecha hat am 19. November 1984 in Kenntnis des Umstandes, daß seit über einem Jahr die Sicherheitsbehörden nur im Auftrag der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes tätig geworden sind, an die Sicherheitsdirektion NÖ die Weisung gegeben, die Ermittlungen einzustellen.

Bei einem Gerichtsauftrag steht dem Innenminister ein solches Weisungsrecht nicht zu und es war daher die Weisung rechtswidrig.

Es besteht der Verdacht des Amtsmissbrauchs.

3. Ministerialrat Dr. Köck hat die rechtswidrige Weisung ohne dagegen zu remonstrieren vollzogen.

Es besteht der Verdacht des Amtsmissbrauchs bzw. der Beteiligung dazu.

4. Zumindest in einem Fall hat der ehemalige Innenminister Blecha durch sein Büro die Staatspolizei aufgefordert, einen Vortrag des Publizisten Hans Pretterebner zu überwachen und darüber zu berichten. Von Pretterebners Veranstaltungen wurden auch Tonbandmitschnitte angefertigt und diese dem Minister übermittelt.

In mehreren anderen Fällen hat er sich darüber berichten lassen. Die Amtsberichte dienten dem Bundesminister als Grundlage für gerichtliche Verfolgungen des Hans Pretterebner.

Karl Blecha hat die Staatspolizei für seine persönlichen Zwecke mißbraucht, und es ergibt sich auch hier der Verdacht des Amtsmissbrauchs.

5. Zahlreiche Indizien sprechen dafür, daß der ehemalige Innenminister Karl Blecha einen von Ministerialrat Dr. Köck verfaßten Amtsvermerk über die Weisung vom 19. November 1984 unterdrückt oder vernichtet hat.

Auch hier liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung (Urkundenunterdrückung, Verdacht einer falschen Beweisaussage) vor.

6. Karl Blecha hat, nachdem der Nationalrat diesen Untersuchungsausschuß beschlossen hat, mit präsumptiven Zeugen, nämlich im November 1988 mit Ministerialrat Dr. Köck und Andreas Rudas, im Dezember 1988 mit Sicherheitsdirektor Dr. Günther Thaller und Sektionschef Dr. Hermann sowie mit diesen beiden noch am Tag der Einvernahme vor dem Ausschuß Gespräche geführt, um eine „Sprachregelung“ für die Aussage vor dem Untersuchungsausschuß zu finden.

Dies wird von den staatsanwaltschaftlichen Behörden unter dem Gesichtspunkt der versuchten Anstiftung zur falschen Beweisaussage zu überprüfen sein.

7. Über Veranlassung von Karl Blecha wurde ein Verschlußakt des BM für Inneres der Privatperson Andreas Rudas zu Hause verwahrt.

Dafür trifft den ehemaligen Bundesminister die Verantwortung.

8. Karl Blecha hat als Innenminister in Kenntnis des labilen Zustandes des Sicherheitsdirektors von Salzburg keine personellen Konsequenzen gezogen, sondern geduldet, daß Dr. Thaller bis zu jenem Zeitpunkt, als dies im Untersuchungsausschuß offenbart wurde, im Amt blieb.

9. Karl Blecha hat in den parlamentarischen Anfragebeantwortungen der XVI. GP 1198/AB und 1680/AB falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Proksch gemacht und daher den die Verwaltung kontrollierenden Nationalrat unrichtig informiert.

10. Der Direktor für die öffentliche Sicherheit Dr. Robert Danzinger hat die Entsendung eines Beamten des Bundesministeriums für Inneres nach Manila zur Unterstützung der Fahndung untersagt.

Dadurch wurde eine wertvolle Fahndungsmaßnahme verhindert.

11. Leopold Gratz hat in seiner Eigenschaft als Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowohl in der Öffentlichkeit als auch in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 15. Mai 1985 eine falsche Darstellung über die Tätigkeit der von ihm eingeschalteten österreichischen Botschaft in Bukarest zur Beischaftung von Papieren für Udo Proksch gemacht und daher den Nationalrat unrichtig informiert.

12. Dadurch, daß Leopold Gratz diese Darstellung auch als Zeuge vor Gericht abgab, besteht der Verdacht der falschen Beweisaussage.

13. Zur Verschleierung der Tätigkeit der österreichischen Botschaft in Bukarest und Absicherung seiner Aussage vor Gericht hat Leopold Gratz die Herausgabe des Begleitbriefes der österreichischen Botschaft unter Berufung auf seine Amtsverschwiegenheit verweigert.

Es besteht der Verdacht der Beweismittelunterdrückung.

14. Der ehemalige Bundesminister für Landesverteidigung, Karl Lütgendorf, hat durch persönliche Weisungen Udo Proksch die Truppenübungsplätze Hochfilzen und Bruckneudorf, das notwendige Personal und den Sprengstoff für Sprengversuche kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es liegt der Tatbestand des Amtsmissbrauches vor, der durch den Tod Lütgendorfs nicht mehr zu verfolgen ist. Es sind jedoch Untersuchungen für Mitwisser erforderlich.

15. Karl Lütgendorf war auch dafür verantwortlich, daß der Verein CUM, dessen Präsident Udo Proksch und geschäftsführender Vizepräsident Teddy Podgorsky waren, Flugzeuge samt Bewaffnung, Kraftfahrzeuge und anderes Heeresmaterial leihweise überlassen wurde.

Dies wurde während der Amtszeit von SPÖ-Minister Rösch, unter Verletzung der Vergabevorschriften, als Schrott an CUM verkauft.

16. Karl Lütgendorf hat rechtswidrig das Bundesheer zur Bewachung eines von Udo Proksch und von der Sportredaktion des ORF unter Leitung von Teddy Podgorsky benutzten Salonwagens im Jahre 1977 mißbraucht.

17. Hohe Militärs haben die teils rechtswidrigen Weisungen des ehemaligen Bundesministers Lütgendorf ohne Bedenken befolgt.

18. Der ehemalige Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr. Otto F. Müller, und der für die Strafsache gegen Udo Proksch zuständige Referent dieser Behörde, Dr. Werner Wasserbauer, haben eine vom Bundesministerium für Justiz im Jahre 1983 gegebene Weisung über den Verfahrensstand und die beabsichtigte Antragstellung zur Strafanzeige zu berichten dazu genützt, um sich laufend jahrelang über alle beabsichtigten Erhebungsschritte der Staatsanwaltschaft Wien informieren zu lassen. Dadurch sicherten sie sich die Möglichkeit, Einfluß auf den Verfahrensfortgang zu nehmen.

19. Die genannten staatsanwaltschaftlichen Beamten haben nach ausdrücklichem Verzicht des BM für Justiz auf eine weitere Berichtspflicht von der StA Wien am 6. Oktober 1986 weitere Berichte über das beabsichtigte Vorgehen verlangt. Dies, obwohl ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Berichtsverzicht auch für die OStA gelten sollte.

Diese Vorgangsweise ist einer disziplinarischen Untersuchung zu unterziehen.

20. Dr. Otto F. Müller und Dr. Wasserbauer haben im Jahre 1985 zweimal, gegen den Vorschlag der StA Wien, trotz Vorliegens eines dringenden Tatverdacht gegen Udo Proksch und andere, die Einleitung einer Voruntersuchung mit Weisung verhindert.

21. Der ehemalige Bundesminister für Justiz Dr. Ofner hat sich der Meinung der Oberstaatsanwaltschaft angeschlossen und trägt dafür die politische Verantwortung.

22. Der zuständige Sektionschef des BM für Justiz Dr. Hermann Fleisch hat in dieser Strafsache Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien nur nach einem mündlichen Bericht des Leiters der OStA Wien Dr. Otto F. Müller, ohne sich selbst durch Akteneinsicht Kenntnis über die Fakten zu verschaffen, genehmigt.

23. Die mit dem Zivilverfahren zwischen der Firma ZAPATA (vertreten durch Udo Proksch) und der Bundesländerversicherung befaßten Richter des Handelsgerichtes Wien, des Oberlandesgerichtes Wien und des OGH haben, trotz offenkundiger Verdachtsmomente gegen Udo Proksch der zuständigen Staatsanwaltschaft keine Mitteilung gemacht.

Sie sind also ihrer Pflicht zur Anzeigenerstattung gemäß § 84 StPO nicht nachgekommen.

24. Der ehemalige Richter des OLG Wien, Präsident des Club 45 und Freund des Udo Proksch, Dr. Karlheinz Demel, hätte als Richter des OLG Wien eine Entscheidung in dieser Zivilsache vorbereiten sollen und seine Befangenheit nicht angezeigt.

Erst durch eine Intervention des Rechtsanwaltes der Bundesländerversicherung wurde ihm die Sache entzogen.

25. Dr. Karlheinz Demel hat später als Vizepräsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen veranlaßt, daß Gerichtssachverständige, die Gutachten zu ungunsten des Udo Proksch erstellt hatten, auf ihre fachliche Qualifikation überprüft werden.

26. Der Vorsitzende des Haftprüfungssenates des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat im Jahre 1986 die Haftprüfungsverhandlung bezüglich Udo Proksch ua., ohne Einsicht in den Akt zu nehmen, durchgeführt und die Enthaftung mitbeschlossen.

27. Justizminister Dr. Foregger hat durch die öffentliche Ankündigung, daß ihm ein Anklageentwurf der Staatsanwaltschaft Wien vorliege und durch Bekanntgabe des Entscheidungszeitpunktes darüber die Möglichkeit geschaffen, daß Udo Proksch sich auf eine Flucht vorbereiten konnte.

28. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Dr. Eduard Schneider hat am 9. März 1988 die Staatsanwaltschaft Wien fernmündlich angewiesen, keinen Haftantrag gegen Udo Proksch zu stellen und damit dessen Flucht begünstigt.

29. Dr. Schneider hat in einem gegen Leopold Gratz, Karl Blecha, Otto F. Müller ua. eingeleiteten Verfahren, in welchem zur Konkretisierung der Vorwürfe des Hans Pretterebner dieser als Zeuge vernommen werden sollte, durch fernmündliche Weisung verfügt, daß dieses Verfahren einzustellen ist.

Statt dessen ließ er gegen den Publizisten Pretterebner ein Verfahren wegen Verleumdung einleiten.

Der Leiter der OStA Wien Dr. Schneider hat bei der Weisungserteilung mehrmals gegen die Bestimmungen des § 29 StAG verstoßen.

30. Dr. Schneider hat, entgegen dem Vorhaben der StA Wien, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Dr. Demel verhindern wollen.

Dies wurde vom Bundesminister für Justiz korrigiert.

31. Dr. Schneider hat am 20. April 1989 als Zeuge vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß vernommen objektiv eine falsche Zeugenaussage abgelegt.

32. Durch die Weisung an die StA Wien, die Entsendung eines Interpol Beamten nach Manila (Unterstützung der Fahndung nach Udo Proksch) nicht zu empfehlen, hat Dr. Schneider eine der wertvollsten Fahndungsmaßnahmen verhindert.

33. Im Hinblick auf die zahlreichen widersprüchlichen Aussagen der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß besteht bei mehreren Zeugen der Verdacht von falschen Beweisaussagen.

34. Es hat sich gezeigt, daß Beamte bereit sind, kritiklos Weisungen von Vorgesetzten auch dann zu befolgen, wenn diese Weisungen rechtswidrig sind. Von dem ihnen zustehenden Verweigerungsrecht wurde in vielen Fällen kein Gebrauch gemacht.

Ich möchte aber ausdrücklich festhalten, daß die erhebenden Gendarmeriebeamten in Salzburg und NÖ, die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften Salzburg und Wien sowie der mit der Strafsache befaßte Untersuchungsrichter in mühevoller Arbeit ihren Aufgaben nachgekommen sind.

Alle von den Verteidigern des Udo Proksch erhobenen Vorwürfe gegen diese hielten keiner Untersuchung stand.

Im Detail werden folgende Feststellungen getroffen:

1. Allgemeines:

Die Kontrolle von Verwaltung und Politik ist eine der wichtigsten Aufgaben einer Oppositionspartei. Die Freiheitliche Parlamentsfraktion hat diese Kontrolltätigkeit im Interesse der österreichischen Bevölkerung seit jeher sehr ernst genommen und in Untersuchungsausschüssen vergangener Jahre wesentlich an der Aufdeckung von Skandalen mitgewirkt (zB AKH, WBO).

Bei dieser Kontrolle geht es vor allem darum, die Verflechtungen zwischen Parteiinteressen, privaten Interessen und Ausübung eines politischen Amtes offenzulegen, auf Abhilfe zu dringen und von den Verantwortlichen jenes Maß an politischer Verantwortung und jene Konsequenzen zu fordern, die in einem demokratischen Staatswesen eine Selbstverständlichkeit sein sollten.

2. Ablehnung von Anträgen zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses:

Die Freiheitliche Parlamentsfraktion hat durch parlamentarische Anfragen immer wieder Aufklärung über die Tätigkeit der Verwaltung im Zusammenhang mit Udo Proksch und dem Untergang der Lucona verlangt und bereits am 27. September 1988 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragt.

Der Abstimmung über diesen entzog sich die SPÖ durch Verlassen des Sitzungssaales, die ÖVP lehnte ihn ab.

Am 19. Oktober 1988 haben die Abgeordneten der Freiheitlichen Parlamentsfraktion neuerlich die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses begehrt, auch dieser Antrag wurde von SPÖ und ÖVP abgelehnt. Die Regierungsparteien haben jedoch unter dem Druck dieser Anträge und der Öffentlichkeit ihrerseits einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eingebracht und wurde dieser Antrag in der 75. Sitzung des Nationalrates am 19. Oktober 1988 einstimmig angenommen.

Um den Staatsbürgern den Zugang zur Arbeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu erleichtern, insbesondere den Informationsstand durch vollständige und objektive Information zu erhöhen, forderte die freiheitliche Parlamentsfraktion die Zuziehung der Öffentlichkeit zu den Sitzungen künftiger Untersuchungsausschüsse und dies wurde durch eine gemeinsame Geschäftsordnungsnovelle ermöglicht.

3. Gemeinsamer Bericht (Ablehnungsgründe):

Aus folgenden Gründen war es nicht möglich, einem gemeinsamen Bericht zuzustimmen:

Der Untersuchungsausschuß hat seine letzte Zeugeneinvernahme am 20. Juni 1989 bis spät am Abend durchgeführt, bereits einige Stunden später, nämlich am 21. Juni 1989, begannen unter Verwendung eines vom Vorsitzenden erarbeiteten Entwurfes die Beratungen. Für eine eingehende Debatte über einen gemeinsamen Bericht der Ergebnisse des sechsmonatigen Untersuchungsausschusses war die zur Verfügung stehende Zeit zu kurz.

Tatsächlich standen für die Beratungen zum Berichtsentwurf nur rund 24 Stunden zur Verfügung.

Der Ausschuß hat sich daher in Relation zu der Fülle des Materials nur kurze Zeit mit einem Berichtsentwurf befaßt. Aufgrund der völlig divergierenden Sicht und Beurteilung der einzelnen Zeugenaussagen und Aktenbestandteile war es nicht möglich, innerhalb dieser vorhandenen Zeit durch ausreichende Gespräche eine Beweiswürdigung zu allen wesentlichen Punkten vorzunehmen.

Die Schlußfolgerungen decken sich in wichtigen Punkten nicht mit meinen.

Der „Bericht“ bleibt bei der Aufdeckung der Vorgänge an der Oberfläche und setzt sich nicht ausreichend mit den erhobenen Fakten im einzelnen auseinander. Die Feststellungen und Schlußfolgerungen gehen an den objektiven Ergebnissen der Untersuchung vorbei, ignorieren viele bereits bekannte Tatsachen.

Bei der Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses wurde die Anzahl der Abgeordneten von den Regierungsparteien so gewählt, daß bei einem gemeinsamen Bericht ein Minderheitenbericht unmöglich gemacht wurde (4 : 4 : 1 : 1).

Zu einem Minderheitenbericht sind drei Abgeordnete notwendig. Aus all diesen Gründen sehe ich mich veranlaßt, eine **persönliche Stellungnahme** als freiheitliche Vertreterin im Untersuchungsausschuß abzugeben.

4. Motive der SPÖ — Argumente der ÖVP:

Am 19. Oktober 1989 führte der Abgeordnete Dr. Rieder in der 75. Sitzung des Nationalrates aus, seine Partei, nämlich die Sozialistische Partei Österreichs, sei für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses, um die Unterstellungen und Verdächtigungen gegen den ehemaligen Außenminister Leopold Gratz und den Innenminister Karl Blecha aufzuklären und deren Haltlosigkeit zu erweisen.

Dr. König seitens der ÖVP sah die Aufgabe des Untersuchungsausschusses darin, die Frage der politischen Verantwortung zu klären.

Es muß festgestellt werden, daß das von Dr. Rieder genannte Ziel nicht erreicht werden konnte, wie die Rücktritte des Innenministers und des Präsidenten des Nationalrates dokumentieren.

Der gesetzliche Auftrag an den Ausschuß ist, die Verantwortlichkeit von Behörden und Politikern zu klären, doch geht der mit den Stimmen der Abgeordneten der SPÖ, der ÖVP und der Grünen beschlossene Ausschußbericht an diesem Ziel vorbei, weil er die Verletzung der Verantwortlichkeiten teilweise verschweigt und verwässert.

Im übrigen war die großkoalitionäre Vorgangsweise bei der Enderstellung des „Berichtes“ nicht geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Untersuchungen des Parlaments zu festigen. Aus diesem Grund muß ich die Endfassung des „Berichtes“ ablehnen.

5. Vorgänge in Salzburg 1983:

Nachdem am 28. Februar 1983 der Rechtsvertreter der Bundesländerversicherung den Privatdetektiv Guggenbichler mit Erhebungen gegen Udo Proksch im Zusammenhang mit dem Untergang des Schiffes „Lucona“ beauftragt hatte, stellte dieser im März 1983 das erste Beweismaterial informell dem Gruppeninspektor Werner Mayer zur Verfügung und informierte diesen laufend über seine weiteren Erhebungen und den sich immer mehr verdichtenden Verdacht des Versicherungsbetruges und Mordes gegen Udo Proksch und Hans Peter Daimler.

Ab April 1983 war das Bundesministerium für Inneres laufend über die Erhebungen informiert. Diese Informationen gingen an die Gruppe C (Staatspolizei) an deren Leiter Dr. Armin Hermann. Dieser hat die Berichte durch Abzeichnung auf den Konsignationslisten zur Kenntnisnahme genommen.

Nach Erstattung der Anzeige am 1. Juli 1983 mußte jeder Ermittlungsschritt der Gendarmerie dem Salzburger Sicherheitsdirektor Dr. Günther Thaller gemeldet werden, welcher seinerseits wieder dem Bundesministerium für Inneres Meldung zu erstatten hatte. Den kriminalistischen Erhebungen war ein Organ der Staatspolizei beigegeben.

Bereits nach seiner ersten Vernehmung wandte sich Hans Peter Daimler an seinen Verteidiger Dr. Damian, der beim Leiter der Staatspolizei Dr. Hermann intervenierte und erreichen konnte, daß dieser die Kompetenz an sich zog. Nach einer kurzen Information des damaligen Innenministers Blecha gab dieser am 5. August 1983 in Kenntnis des Akteninhaltes und der von der Sicherheitsdirektion Salzburg noch beabsichtigten Erhebungen die Weisung, die Ermittlungen sofort einzustellen und unverzüglich die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Dr. Thaller setzte diese Weisung unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen durch. Er nötigte die Kriminalabteilung der Gendarmerie zu einer unüblichen Kurzanzeige und räumte einen im Hinblick auf das vorhandene Aktenmaterial kurzen Termin zur Verfassung der Vollanzeige ein. In einem persönlichen Brief an den Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg distanzierte sich Sicherheitsdirektor Dr. Thaller von dieser Anzeige und teilte wahrheitswidrig mit, daß der Anzeiger keinerlei verwertbare Fakten beigebracht hätte.

6. Persönliche Verfilzungen:

Zu dieser Vorgangsweise trugen die persönlichen Beziehungen von Karl Blecha, Udo Proksch und Dr. Damian bei, die alle Mitglieder des Klub 45 waren und teilweise noch sind; die persönliche Freundschaft zwischen Dr. Hermann und Karl Blecha einerseits sowie Dr. Damian und Dr. Hermann andererseits. Diese persönlichen Verflechtungen brachten es mit sich, daß im Bundesministerium für Inneres nicht die für kriminalpolizeiliche Agenden zuständige Abteilung (es handelt sich um Versicherungsbetrug und Mord) eingeschaltet wurde, sondern unter Ausschaltung dieser Abteilung und des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Staatspolizei tätig wurde.

7. „Begünstigungen“ der Verdächtigen:

Bezeichnend dafür sind die Angaben des Obstl. Dürager am 9. Jänner 1989 vor dem Untersuchungsausschuß: „Für einen Kriminalisten ist es selbstverständlich, daß eine Begünstigung der Verdächtigen vorlag — Dr. Hermann muß das gewußt haben. Die Kripo geht nur mit fertigen Sachen, die auch Hand und Fuß haben, zur Staatsanwaltschaft. Es gab noch keine Notwendigkeit zur Anzeige, der Fall war noch nicht reif.“

Die Rechtfertigung von Blecha und Dr. Hermann unter Berufung auf § 24 STPO dient lediglich zur Begründung eines regelwidrigen Vorgehens.

Diese Weisung erbrachte einen Stillstand der Ermittlungen bis November 1983 mit sich.

8. Falsche Berichterstattung ans Parlament, Zeugenabsprache:

Auch die im Bericht zitierten parlamentarischen Anfragebeantwortungen zu diesem Thema sind falsch.

Bundesminister außer Dienst Karl Blecha dazu am 11. Jänner 1989: „Selbstverständlich übernehme ich die Verantwortung, trage sie auch für alle Beantwortungen solcher Anfragen und überhaupt für alle das Haus verlassende Schriftstücke mit relevantem Inhalt. Ich bedaure zutiefst . . . ich habe schon veranlaßt, daß untersucht wird . . . ich werde nach Vorliegen der Ergebnisse der Überprüfung entsprechende Maßnahmen setzen.“

Weiters ist festzuhalten, daß Karl Blecha sowie Sektionschef Dr. Hermann nach Erscheinen des Buches von Hans Pretterebner vorerst schriftlich, später auch mündlich und persönlich mit den wesentlichen vom Ausschuß vernommenen Zeugen Kontakt aufgenommen haben, sich über den Inhalt der beabsichtigten Aussagen informierten und schließlich dies durch ein persönliches Gespräch am Tag der vorgesehenen Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß nochmals sicherstellten.

Es wurde auch bekannt, daß die Sicherheitsdirektion Salzburg von einem Sicherheitsdirektor geleitet wurde, der zumindest als labil bezeichnet werden muß und daß dieser Umstand dem ehemaligen Innenminister Karl Blecha nicht verborgen blieb. Karl Blecha hat jedoch daraus keine personellen Konsequenzen gezogen. Erst das Bekanntwerden dieses Umstandes durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses bewirkte eine vorzeitige Pensionierung des Sicherheitsdirektors.

Im Zusammenhang mit der Anzeige des Dietmar Guggenbichler gegen Udo Proksch und Hans Peter Daimler werde über Weisung des Bundesministeriums für Inneres gegen diesen kein Verfahren zur Entziehung des Waffenpasses eingeleitet. Dieser Minister hat jedoch trotz Vorliegens eines Verdachtes wegen Mordes und Versicherungsbetruges keinen Anlaß gesehen, ein solches Verfahren gegen Udo Proksch anzuregen.

9. Staatspolizeiliche Überwachungen von Kritikern:

Im Jahre 1988 wurden fast alle Vorträge von Hans Pretterebner im Zusammenhang mit dem von ihm verfaßten Buch von der Staatspolizei überwacht, Tonbandmitschnitte gemacht und Berichte angefertigt. Karl Blecha hat diese Überwachungen teilweise persönlich bzw. durch sein Büro anordnen lassen, teilweise wußten die zuständigen Beamten, daß dies der Innenminister wünscht. Dr. Thaller bezeichnete seine Tätigkeit als „vorausseilenden Gehorsam“ und trifft dies auch auf andere Beamte zu. Berichte über diese Vorträge und teilweise auch Tonbandmitschnitte wurden direkt dem Büro des Innenministers übermittelt.

MR Dr. Schulz am 18. Jänner 1989:

„In einigen Fällen ist vom Kabinett des Bundesministeriums das Ersuchen an uns herangetragen worden, die Veranstaltungen (von Pretterebner) wahrzunehmen.“

Karl Blecha dazu am 11. Jänner 1989 als Zeuge:

„Ich habe die Ermächtigung zur Verfolgung des Pretterebner gegeben, habe mir daher über die Wiederholungen der Verleumdungen berichten lassen.“

Der ehemalige Innenminister hat daher die Staatspolizei dazu eingesetzt, Informationen über Äußerungen des Hans Pretterebner bei Vorträgen zu seiner Person zu bekommen, um diesen allenfalls gerichtlich verfolgen zu können.

Bei den Vernehmungen der Beamten der Staatspolizei kam auch vor, daß diese im wesentlichen in einem gesetzefreien Raum agieren und es den einzelnen Staatspolizisten offensteht, Erhebungen zu beginnen und durchzuführen, die sie persönlich für notwendig erachten und an denen sie Interesse haben.

Der Zeuge Werderits äußerte dazu am 18. Jänner 1989:

„Grundsätzlich war ich in einer Abteilung, die sich mit der Abwehr von Terrorismus beschäftigt. Ich persönlich habe die Causa Proksch aus eigenem Antrieb aufgenommen. Sozusagen in einem Anfall von sinnlosem Fleiß. Ich hatte immer eine günstige Dienstbeschreibung durch eben diesen vorher gesagten hemmungslosen Fleiß.“

10. Gendarmerie Niederösterreich:

Nach Übertragung der Zuständigkeit von der Staatsanwaltschaft Salzburg zur Staatsanwaltschaft Wien wurde im Bereich des Bundesministeriums für Inneres — es blieb ungeklärt, wer die Verfügung getroffen hat — die Sicherheitsdirektion Niederösterreich mit den weiteren Ermittlungen betraut. Zugleich erging jedoch an die Sicherheitsdirektion Niederösterreich vom Bundesministerium für Inneres der Auftrag, über jeden Erhebungsschritt Bericht zu erstatten. Der zuständige Leiter des kriminalpolizeilichen Dienstes, Ministerialrat Dr. Robert Köck, erstattete entweder über Weisung oder aus eigenem immer wieder Bericht dem Herrn Bundesminister, sodaß Blecha über den Vorgang der Erhebungen informiert war. Es besteht der Verdacht, daß Köck seinen Freund, den Gerichtspräsidenten Karl-Heinz Demel, über einzelne Fahndungsschritte informierte.

Die parlamentarische Anfragebeantwortung Blechas vom 18. Mai 1985 dazu ist daher falsch.

11. Präsident Demel und Blechas rechtswidrige Weisung:

Am 19. November 1984 gab Karl Blecha nach einem Gespräch mit seinem Bruder und dem nunmehr suspendierten Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, Dr. Karl-Heinz Demel, in Kenntnis des Umstandes, daß seit Ende 1983 die Sicherheitsdirektion Niederösterreich im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien und des Untersuchungsrichters tätig war, die Weisung, diese Erhebungen sofort einzustellen.

Auch über diesen Vorgang hat der ehemalige Bundesminister in einer Anfragebeantwortung das Parlament falsch informiert und im wesentlichen versucht, die Vorgänge als Mißverständnis darzustellen.

12. Der „verschwundene“ Verschußakt:

Über den Weisungsvorgang und den Inhalt der Weisung hat Ministerialrat Köck einen Aktenvermerk angefertigt und diesen zu einem Verschußakt genommen. Dieser Verschußakt wurde über Auftrag von Karl Blecha von seinem damaligen Pressesekretär Andreas Rudas außer Haus gebracht, von diesem an Karl Blecha zurückgegeben und war im November 1988 bei einer Besprechung, die den Zweck hatte, eine gemeinsame „Sprachregelung“ mit Rudas und MR Dr. Köck für ihre Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß zu finden, vorhanden. Seither ist er verschwunden. Es drängt sich der Verdacht auf, daß Karl Blecha ein wesentliches Beweisstück dem Ausschuß vorenthalten wollte.

13. Strafrechtliche Aspekte, Ministeranklage:

Die nur kurz dargestellten Handlungsweisen des ehemaligen Innenministers Karl Blecha enthalten neben jenen Handlungen, wie zB die Falschinformationen des Nationalrates, für die er politische Verantwortung trägt, auch strafrechtliche Aspekte. Die rechtswidrige Weisung vom 19. November 1984, das Verbringen von Akten des Bundesministeriums für Inneres außer Haus und die Tatsache, daß ein Aktenstück dem Ausschuß nicht mehr zur Verfügung stand sowie die zahlreichen Widersprüche zu den Aussagen von anderen Zeugen sind einer strafrechtlichen Würdigung zu unterziehen. Bei einem Minister, der verdächtig ist, diese Tathandlungen in dieser Eigenschaft begangen zu haben, wird daher vom Nationalrat auch die Erhebung einer Ministerklage beim Verfassungsgerichtshof zu erwägen sein. Die Voraussetzungen des Artikels 143 der Bundesverfassung liegen jedenfalls vor.

14. Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr. Otto F. Müller, Dr. Werner Wasserbauer:

Am 30. August 1983 erging seitens des Bundesministeriums für Justiz (Generalanwalt Dr. Mayerhofer) die Weisung über den Verfahrensstand und die beabsichtigte Antragstellung zur Strafanzeige zu berichten, eine Weisung, die nicht nur ihrem Wortlaute nach, sondern auch nach den Intentionen des Verfassers als einmaliger Berichtsauftrag anzusehen ist. Diesen Berichtsauftrag legte der damalige Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr. Müller, derart aus, daß ihm über jeden beabsichtigten Verfahrensschritt Bericht erstattet werde und von ihm genehmigt werden müsse. Von dieser Meinung wurde weder im November 1983 abgegangen, nachdem Generalanwalt Dr. Mayerhofer von dieser Auslegung erfahren hatte und anordnete, daß erst im nachhinein der Oberbehörde zu berichten wäre, noch nach dem Verzicht auf eine Berichterstattung durch das Bundesministerium für Justiz am 14. Mai 1985.

Dies ist nicht nur, wie Dr. Müller und Dr. Wasserbauer bei ihrer Zeugenvernehmung angaben, mit ihrem Informationsbedürfnis zu erklären, sondern es zeigt, daß der damalige Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien jederzeit über alle Erhebungen und Erhebungsergebnisse informiert sei und sich auch die Einflußnahme auf den Verfahrensfortgang vorbehalten wollte.

15. Einflußnahme auf Organe der Staatsanwaltschaft:

Die permanente Überwachung und Einflußnahme auf die Tätigkeit der zuständigen Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Wien ließ bei diesen den Eindruck aufkommen, daß eine eigenständige Tätigkeit des jeweils zuständigen Staatsanwaltes, wie sie § 31 der Strafprozeßordnung vorsieht, nicht gewünscht werde.

Staatsanwalt Dr. Eggert bei seiner Vernehmung als Zeuge am 3. März 1989:

„Wasserbauer sagte, ich solle nur ja keinen Alleingang unternehmen, ich würde das nicht aushalten.“

Staatsanwalt Dr. Walter Nemeč am 7. April 1989:

„Ich habe mit dem Kollegen Wasserbauer gesprochen und ich habe sehr wohl noch in Erinnerung, daß er unmißverständlich seine Ansicht zum Ausdruck gebracht hat, daß er es gerne sehen würde, wenn ich mich seiner Ansicht anschließe, daß der Tatverdacht nicht sehr groß ist und daß Haftgründe schon gar nicht da sind.“

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch zu verstehen, daß der ehemalige Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr. Müller, im November 1984 und im März 1985 verhinderte, die Voruntersuchung gegen Udo Proksch und andere einzuleiten.

16. Mißachtung objektiver Haftgründe:

Eingriffe durch den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft zugunsten von Udo Proksch haben sich auch unter dem nunmehrigen Behördenleiter, dem leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schneider, fortgesetzt. Nach Vorlage des Anklageentwurfes durch die Staatsanwaltschaft Wien schlug Dr. Schneider vor, ausdrücklich zu erklären, daß kein Haftgrund vorliegt. Am 9. März 1988 erteilte er Staatsanwalt Dr. Robert Schindler die mündliche Weisung, keinen Haftantrag gegen Udo Proksch und Hans Peter Daimler zu stellen. All dies geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem aus Medien bekannt war, daß die Genehmigung der Anklage mit dem das Verbrechen des schweren versuchten Betruges und der vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel mit einer Strafdrohung bis 15 Jahren durch den Bundesminister für Justiz bevorstand.

17. Fluchtbegünstigung:

Der zwingende Haftgrund der Fluchtgefahr wurde von Dr. Schneider verneint.

Dr. Schneider meinte bei seiner Vernehmung als Zeuge am 20. April 1989:

„Und ich wollte keine Verhaftung, weil ich keinen Haftgrund gesehen habe, weil ich vermeiden wollte, daß der zuständige Untersuchungsrichter wieder verhaftet.“

Für effizientere Fahndungsmaßnahmen nach Udo Proksch wurde sowohl von den zuständigen Beamten des Innenministeriums als auch vom Staatsanwalt die Entsendung eines Beamten des Innenministeriums nach den Philippinen ins Auge gefaßt, um „vor Ort“ Nachdruck zu verleihen. Nicht nur, daß seitens des Innenministeriums diese Entsendung verboten wurde, hat auch der leitende Oberstaatsanwalt mit Weisung vom 23. März 1988 verfügt, daß einer solchen Anregung seitens der Interpol entgegenzutreten wäre.

18. Die unterdrückte Presseerklärung:

Am 18. März 1988 wollte der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Wien, Staatsanwalt Dr. Hofer, eine Stellungnahme für die Staatsanwaltschaft Wien im Fernsehen folgenden Inhalts abgeben: Wie allgemein bekannt sei, habe die Staatsanwaltschaft Wien wiederholt eine Antragstellung, die auf eine Beschleunigung und effizientere Gestaltung des Verfahrens (Voruntersuchung und Untersuchungshaft) abzielte, vorgeschlagen. Dies sei jedoch nicht genehmigt worden. Es könne daher die Entwicklung nicht der Staatsanwaltschaft und dem Gericht angelastet werden.

Die Abgabe einer solchen Presseerklärung wurde im Einvernehmen zwischen dem leitenden Oberstaatsanwalt und dem Bundesminister für Justiz für 9. März 1988 nicht genehmigt.

19. Niederschlagung von Strafverfahren gegen prominente SPÖ-Mitglieder, Verstoß gegen die StPO ist gegen das StAG:

Dr. Schneider hat aber auch weitere, die Aufklärung hindernde Maßnahmen dadurch gesetzt, daß er entgegen den Intentionen der Staatsanwaltschaft Wien durch eine fernmündliche Weisung die Vernehmung des Hans Pretterebner zur Konkretisierung seiner Vorwürfe gegen Mag. Gratz, Karl Blecha, Dr. Müller und andere verhinderte.

Dr. Schneider hat diese fernmündliche Weisung bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 20. April 1989 vorerst als von ihm nicht erteilt bestritten, nach Vorhalt der Eintragungen im Tagebuch durch den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien vermeint, „das kann jeder in Österreich und der der Welt geschrieben haben. Ich bestreite das, weil ich das mein ganzes Leben nicht gemacht habe“ und schließlich vermeint, er kalkuliere, von wem eine Anzeige komme, er sei skeptisch gegen den Anzeiger Pretterebner.

Es widerspricht dem Gesetzauftrag, wenn der Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft eine Anzeige schon deshalb nicht verfolgt, weil er Skepsis gegen die Person des Anzeigers hat. Die Weisung widerspricht den Bestimmungen des § 29 Staatsanwaltschaftsgesetz, da Weisungen grundsätzlich schriftlich zu erteilen sind und ein Ausnahmefall nicht vorgelegen ist. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft hat vor Erteilung der Weisung nicht die Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz eingeholt und die mündliche Weisung nachträglich nicht schriftlich begründet.

20. Inkompatibilität der Tätigkeiten von Dr. Demel:

Die Ausschusssarbeit brachte auch hervor, daß der nunmehr suspendierte Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien und früherer Vizepräsident des ZRS Wien, der zugleich auch Präsident des Club 45 ist, sich für Udo Proksch in einem Maße verwendete, welches nicht nur dem Ansehen der Justiz abträglich ist, sondern auch zur Einleitung eines Disziplinar- und Strafverfahrens führte.

Dr. Demel hat Udo Proksch und dessen Anwälte bei der Verteidigung beraten, er hat an den Gesprächen mit dem Innenminister teilgenommen (zB 19. November 1984), er hat Grundlagen für Gutachten geliefert, die entgegen den vom Gericht eingeholten Gutachten beweisen sollten, daß es zu keiner Explosion auf dem Schiff Lucona gekommen wäre, er hat als Präsident des ZRS Wien veranlaßt, daß vom Gericht bestellte Sachverständige, deren Gutachten zum Nachteil von Udo Proksch lauteten, einer Überprüfung unterzogen werden, ob sie aus der Liste der Sachverständigen allenfalls zu streichen wären, er hat nicht nur den Brief des ehemaligen Außenministers Mag. Gratz an den in Haft befindlichen Udo Proksch überbracht, von diesem Kassiber erhalten, und er hat nach der Flucht des Udo Proksch mit diesem mehrmals Telefonkontakt gehabt. Die Kenntnis des Aufenthaltsortes des Udo Proksch hat er gegenüber dem Journalisten Ing. Worm zugegeben.

Es hat sich weiters ergeben, daß Dr. Demel neben seiner Tätigkeit als Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes noch anderen bezahlten Nebenbeschäftigungen nachgeht und daß der Verdacht besteht, daß er Justizbedienstete auch zur Erledigung seiner privaten, mit diesen Nebentätigkeiten zusammenhängenden, Korrespondenz heranzieht.

21. Die OStA behindert die Untersuchungen gegen Dr. Demel:

Nach Bekanntwerden der ersten Verdachtsmomente gegen Dr. Demel schlug die Staatsanwaltschaft Wien am 1. März 1989 die Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Karl-Heinz Demel und die Durchführung einer Hausdurchsuchung vor. Der Leiter der OStA, Dr. Schneider, vermeinte, es gebe keinen Tatverdacht und die Überlegungen der Staatsanwaltschaft Wien seien reine Spekulation. Das Bundesministerium für Justiz korrigierte diese Meinung.

Dr. Schneider hat bei einigen Verfahren auffallende Zurückhaltung an den Tag gelegt.

22. Enthaltungen mangels Aktenkenntnis:

Nach der Verhängung der U-Haft über Udo Proksch und Hans Peter Daimler am 15. Februar 1985 beschloß ein Senat des Landesgerichtes für Strafsachen Wien unter dem Vorsitz des Richters Hofrat Dr. Schertler am 28. Februar 1985 deren Enthftung. Nach der neuerlichen Verhaftung der Genannten am 13. Oktober 1986 ordnete der Vorsitzende des Haftprüfungssenates Dr. Schertler nach einer Intervention der Verteidiger schriftlich die Haftprüfungsverhandlung für 17. Oktober 1986 an. Dr. Schertler nahm vor dieser Haftprüfungsverhandlung nicht in den Akt Einsicht. Trotz dieses Umstandes wurde bei der Haftprüfungsverhandlung am 17. Oktober 1986 die Enthftung der Verdächtigen durchgeführt.

23, Leopold Gratz: Der Proksch-Freund

Der frühere Bürgermeister der Stadt Wien, Außenminister, Präsident des Nationalrates und Präsident des Club 45 war nach seinen eigenen Angaben nach ein Freund des Udo Proksch. Schon kurz nach Untergang des Schiffes LUCONA und Ablehnung von Schadenszahlungen seitens der Bundesländerversicherung bekundete Leopold Gratz durch einen Brief auf dem Briefpapier des Bürgermeisters der Stadt Wien an den Generaldirektor der Wiener Städtischen Versicherung sein Interesse an dem Schadensfall.

Nach Ende eines Staatsbesuches in der Schweiz hielt sich Leopold Gratz am 26. Jänner 1985 in Zürich auf und traf dort mit Udo Proksch zusammen. Bei diesem Treffen zeigte Udo Proksch Mag. Gratz Prozeßunterlagen, welche Mag. Gratz in einem Kurier-Interview vom 20. Februar 1985 als Zwischenurteil des Oberlandesgerichtes, welches Udo Proksch im Grunde recht gibt, bezeichnet. Dieses Treffen wurde von einem von Dietmar Guggenbichler beauftragten Detektivbüro überwacht.

Als im Jahre 1985 die Bestellung des Generaldirektors der Österreichischen Bundesländerversicherung zum Mitglied des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank bevorstand, forderte der damalige Bundesminister für Finanzen, Dr. Franz Vranitzky, als Voraussetzung für die Ernennung eine schriftliche Distanzierung.

Während sich Mag. Gratz zur Kur in Bad Tatzmannsdorf befand, wurde Udo Proksch am 15. Februar 1985 verhaftet. Bereits am 17. Februar 1985 begaben sich der Verteidiger des Udo Proksch, Dr. Damian, der damalige Vizepräsident des ZRS Wien, Dr. Demel, und der Richter des OLG Wien, Dr. Hellwagner, zu Mag. Gratz nach Bad Tatzmannsdorf und besprachen dort ua. auch die Verhaftung von Udo Proksch. Bei dieser Gelegenheit übergab Mag. Gratz einen auf dem Briefpapier des Außenministers geschriebenen persönlichen Brief an Udo Proksch, den Dr. Demel überbrachte.

24. Leopold Gratz: Der „Kronzeuge“ und Dokumentenbeschaffer:

Nachdem Mag. Gratz in einem Kurier-Interview am 20. Februar 1985 ankündigte, daß er sich als Zeuge für Udo Proksch zur Verfügung stelle, gab er am 23. Februar 1985 (an einem Samstag) an den Generalsekretär des Außenministeriums, Dr. Hinteregger den Auftrag, die Österreichische Botschaft in Bukarest anzuweisen, den Vertrauensanwalt Dr. Visinescu zu kontaktieren, dieser sei in die Vertragsgeschichte bei der Lieferung der Uran-Aufbereitungsanlage eingeschaltet gewesen, der Exporteur sei die Firma Uzin-Export-Import, der Vertrag sei 1974 abgeschlossen worden und die Lieferung sei 1976 an die Firma Decobul in der Schweiz erfolgt. Es seien raschestmöglich mit einem Flugzeug Dokumente, Unterlagen und Informationsmaterial zu dieser Lieferung von Dr. Visinescu zu beschaffen und nach Wien zu schicken. Man möge Dr. Visinescu mitteilen, es soll Herrn Weinstein kontaktieren, der die Unterlagen bereit habe. Dabei gab Leopold Gratz sowohl die private als auch die Büronummer des Herrn Weinstein bekannt. All diese Unterlagen würden am 27. Februar 1985 zur Aussage bei Gericht benötigt werden.

Am 26. Februar 1985 wurden die Verträge, die sich später als gefälscht herausgestellt hatten, mit Sonderkurier ins Außenministerium übermittelt und von dort mit Beton der Staatsanwaltschaft Wien übergeben.

25. Leopold Gratz: Der „Anfrage-Beantworter“:

In einer Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom 15. Mai 1985 führte der damalige Außenminister aus, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sei vom Rechtsvertreter des Udo Proksch ersucht worden, durch die österreichische Botschaft in Bukarest für das Verfahren relevante Unterlagen rumänischer Stellen entgegenzunehmen und nach Wien weiterzuleiten. Die österreichische Botschaft sei telefonisch beauftragt worden, die genannten Unterlagen, die der Vertrauensanwalt der Botschaft ihr übergeben werde, nach Wien weiterzuleiten.

In der Pressestunde des Fernsehens am 17. März 1985 äußert Mag. Gratz dazu „... hat hier eine ausländische Stelle bei unserer Botschaft etwas abgegeben, die hat das nach Wien geschickt, es wurde weitergeleitet.“

Bei seiner Vernehmung als Zeuge am 10. Mai 1985 vor dem Untersuchungsrichter deponierte Leopold Gratz: „Der Rechtsanwalt des Herrn Udo Proksch, Dr. Damian, hat mich gebeten, im Wege des Außenministeriums Papiere, die der österreichischen Botschaft in Bukarest von rumänischer Seite **übergeben** werden, nach Wien weiterleiten zu lassen. Ich habe im Wege des Generalsekretärs veranlaßt, wenn sie übergeben werden, an das Amt zu übersenden.“

Die Darstellungen des ehemaligen Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, seine Angaben vor dem Untersuchungsrichter und seine Darstellung in der parlamentarischen Anfragebeantwortung sind falsch.

26. Proksch-Freund Karl Lütgendorf, CUM:

Wie im Bericht ausgeführt, wurde über persönliche Weisung des ehemaligen Verteidigungsministers Karl Lütgendorf umfangreiches Heeresmaterial an den Verein CUM verliehen. Karl Lütgendorf war persönlich im Vorstand dieses Vereins tätig.

Gemäß einem Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. Mai 1964 sind Sachgüter des Bundesheeres entweder umzuarbeiten oder auszuscheiden. Überschüssige, nicht brauchbare Sachgüter sind an den meistbietenden Interessenten zu veräußern, wobei für die Veräußerung die ÖNORM 2050 maßgebende Bestimmung ist. Bei einer freihändigen Veräußerung sind mindestens 2 bzw. 3 Angebote einzuholen. Die Leihe und der spätere Verkauf des Heeresmaterials stand mit den Richtlinien nicht im Einklang.

Der Transport der militärischen Güter auf das Flughafengelände nach Aspern brachte beträchtliche Kosten mit sich, die über Weisung des damaligen Bundesministers nicht weiter verrechnet, sondern von der Republik getragen wurden.

27. Heeresgeheimdienste:

Das Heeresnachrichtenamt hat ab 1976 Erhebungen über den Verein CUM angestellt. Man kam im wesentlichen zu dem Schluß, daß Mitglieder des Vereins über Ost-Kontakte verfügen, der Verdacht des Waffenschmuggels bestehe und verfaßte eine Information an den Bundesminister. Mit Weisung vom 8. Juli 1976 verbot der Bundesminister weitere Erhebungen.

Auch diese Weisung wurde kritiklos zur Kenntnis genommen.

Bezeichnend ist es, daß alle aus dem Bereich des Heeresnachrichtenamtes und des Abwehramtes vernommenen Zeugen die Meinung vertraten, bei Verdachtsmomenten gegen den Bundesminister durften Erhebungen nicht durchgeführt werden. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen, es wäre der Bundeskanzler zu informieren.

Der ehemalige Bundesminister Karl Lütgendorf hat Udo Proksch ermöglicht, Sprengversuche auf Truppenübungsplätzen vorzunehmen. Dazu ist festzuhalten, daß sich im Nachlaß des ehemaligen Bundesministers Akten der Firma Zapata befanden und sich im Zuge der gerichtlichen Erhebungen gegen Udo Proksch auch ergab, daß Karl Lütgendorf nach Eintritt des Versicherungsfalles mehrmals sowohl in der Schweiz als auch in Österreich mit Repräsentanten der an dem Versicherungsfall beteiligten Firmen zusammentraf.

Dies läßt den Verdacht einer noch engeren Verflechtung des ehemaligen Bundesministers für Landesverteidigung mit dem Straffall LUCONA zu.

Empfehlungen

Die im Bericht des Untersuchungsausschusses angeführten Empfehlungen werden ergänzt:

1. Der Nationalrat wolle beschließen, daß gem. Art. 143 BVG gegen den ehemaligen Bundesminister für Inneres Karl Blecha die Anklage beim Verfassungsgerichtshof erhoben wird.
2. Zur Entpolitisierung der Spitzenbeamten der Verwaltung ist ein objektives, der Kontrolle des Parlaments unterliegendes Ernennungsverfahren einzuführen.
3. Um die Kontrollrechte der Oppositionsparteien zu stärken, sollen Untersuchungsausschüsse auch auf Antrag einer qualifizierten Minderheit eingesetzt werden.
4. Der Justizminister möge den staatsanwaltlichen Behörden auftragen, die Handlungen der anderen in diesen Straf- und Zivilverfahren involvierten Personen auf strafrechtlich relevante Verdachtsmomente zu überprüfen.
5. Eine gesetzliche Regelung soll klarstellen, daß ein Haftprüfungssenat auch bei einer unbekämpft bleibenden Beschlußfassung auf Enthaftung eines Beschuldigten einen mit Gründen versehenen Beschluß auszufertigen hat.

Dr. Helene Partik-Pablé

Ergänzende Stellungnahme von Peter Pilz zum Endbericht des Lucona-Untersuchungsausschusses

Die Grünen tragen den Lucona-Endbericht in voller Kenntnis einzelner Mängel und Lücken mit. In eineinhalb Wochen zäher Ausschußarbeit konnte die Mehrheit von der Notwendigkeit, klare Aussagen über die politischen und bürokratischen Verstrickungen rund um die Lucona zu treffen, überzeugt werden. Ein Paket zur Reform der parlamentarischen Demokratie konnte verabschiedet werden. Im Herbst soll es in einer gemeinsamen Initiative der Abgeordneten Wirklichkeit werden.

Die Zustimmung war aber auch eine Zustimmung zu einem Prozeß, in dessen Verlauf das Versprechen vom freien und nur seinem Gewissen verpflichteten Abgeordneten Stück für Stück Ausschußrealität wurde.

Dessenungeachtet halten die Grünen folgende Ergänzungen zum Ausschußbericht für notwendig:

Die jahrelange Verhinderung der Aufklärung des Falles „Lucona“ war nur möglich, weil einerseits verschiedene Bereiche der öffentlichen Verwaltung — wie die OStA Wien, die Staatspolizei und die Sicherheitsdirektion Salzburg — zur Behinderung der Strafverfolgung mißbraucht werden konnten und weil andererseits führende Politiker bereit waren, das ganze Gewicht ihres Amtes und ihrer Person zugunsten der Verdächtigen in die Waagschale zu werfen.

Fehlverhalten im Bereiche der Behörden wurde ermöglicht durch ein Klima, in dem Beamten die Erfüllung von auch rechtlich bedenklichen Ministerwünschen wichtiger schien als die genaue Beachtung der Gesetze.

Zahlreiche Beamte erhielten von bedenklichen und teilweise auch rechtswidrigen Vorgängen Kenntnis. Mit Ausnahme des Untersuchungsrichters, der Sicherheitsdirektion Niederösterreich, der ermittelnden Beamten der Sicherheitsdirektion Salzburg und in weiten Bereichen auch der Staatsanwaltschaft Wien wurde diesen Vorgängen keinerlei Widerstand entgegengesetzt.

Auf politischer Ebene fanden die Verdächtigen vor allem durch die Minister Blecha, Gratz und Ofner Unterstützung.

Der damalige Innenminister Karl Blecha versuchte zumindest einmal, durch Weisungen die Ermittlungen zu behindern. Unter seiner Ministerschaft verschwanden belastende Akten jahrelang in einer Privatwohnung und wurden gewissenhaft ermittelnde Beamte mit Disziplinarverfahren eingeschüchtert. Blecha ließ sich über die Ergebnisse staatspolizeilicher Bespitzelung von Lucona-Kritikern regelmäßig berichten und versuchte offensichtlich, zumindest in zwei Fällen (Köck und Thaller), Zeugen des Untersuchungsausschusses zu beeinflussen. Das Parlament wurde von Innenminister Blecha in mehreren Anfragebeantwortungen zumindest unvollständig informiert. Bei seiner ersten Zeugeneinvernahme erklärte Blecha, daß es nur ihm und seinen Weisungen zu verdanken sei, daß der Fall „Lucona“ geklärt habe werden können.

Der damalige Außenminister Leopold Gratz spielte im Februar 1985 beim Versuch, Proksch aus der U-Haft zu befreien, eine Schlüsselrolle. Kurz nach der Proksch-Verhaftung kam es zu einer Krisensitzung des Club 45 in seinem Kurort Bad Tatzmannsdorf. In den folgenden Tagen stellte sich Gratz als Entlastungszeuge für Proksch zur Verfügung, er ließ Entlastungspapiere bei einem Anwalt in Bukarest besorgen und er schickte den Gerichtspräsidenten Demel mit einem offiziellen Aufmunterungsschreiben des Außenministers zu Proksch ins Landesgericht. Gratz's Erklärung, es handle sich um zufällige Zusammentreffen und harmlose Krankenbesuche, ist unglaubwürdig. Im Zusammenhang mit seinen Versuchen, die Rumänien-Intervention zu rechtfertigen, besteht der Verdacht der falschen Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter.

Der damalige Justizminister Harald Ofner änderte nach eigenen Angaben bei Koalitionseintritt seine Rechtsauffassungen soweit, daß er die freundliche Haltung der Justiz gegenüber Proksch akzeptieren konnte. Ofner war dafür verantwortlich, daß die Oberstaatsanwaltschaft die Voruntersuchung gegen Proksch und Daimler jahrelang verhindern konnte.

Feststellungen**Innenministerium**

- I. Die Weisungen zum Stop und zur Abtretung der Ermittlungen wurde gegen den erklärten Willen der Salzburger Beamten und entgegen der üblichen und in den Kommentaren zu § 24 StPO beschriebenen Vorgangsweise erteilt. Die Ermittlungen wurden dadurch um Monate verzögert. Die Weisung stellt eine bewußte Begünstigung der Verdächtigen durch den Innenminister dar.
- II. Die (teilweise unrichtig begründeten) Disziplinaranzeigen erwiesen sich als haltlos. Sie dienten offensichtlich der Einschüchterung der ermittelnden Beamten durch die vorgesetzte Behörde.
- III. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung von Innenminister Blecha wurde das Parlament bewußt falsch informiert.
- IV. Bei zumindest drei Treffen, an denen Blecha, Hermann und Thaller beteiligt waren, handelte es sich offensichtlich um Versuche, die Zeugenaussagen abzusprechen. Beim Treffen in Salzburg am 23. Dezember 1988 nahm Blecha sogar den Entwurf von Thallers Zeugenaussage entgegen.
- V. Widerstand wurde den ministeriellen Interventionen zugunsten Prokschs nur auf unterster Beamtenebene entgegengesetzt. Mit Ausnahme von Major Dürager fand das gesetzeskonforme Vorgehen der ermittelnden Beamten nicht die geringste Unterstützung.
- VI. Das Treffen am 19. November 1984 beim Innenminister war offensichtlich ein geplantes Treffen, um die Ermittlungen von der Sicherheitsdirektion Niederösterreich wegzubringen.
- VII. Innenminister Blecha erklärte dem Ausschuß, es sei spontan zu dem Treffen am 19. November 1984 gekommen. Nach der gegenteiligen Aussage von Günther Blecha besteht hier der Verdacht der falschen Beweisaussage.
- VIII. Demel konnte für seine Teilnahme am Treffen keine plausible Erklärung geben. Es ist offensichtlich, daß er versuchte, im Auftrag von Proksch für eine Abtretung der Ermittlungen an die Wirtschaftspolizei zu intervenieren.
- IX. Blecha konnte nicht stichhältig begründen, warum er den Akt von seinem Ex-Sekretär Rudas außerhalb des BMI verwahren ließ. Es ist anzunehmen, daß Blecha den Akt für andere unauffindbar machen wollte.
- X. Am 3. November 1988 versuchte Blecha offensichtlich ein weiteres Mal, einen Zeugen des Untersuchungsausschusses zu beeinflussen.
- XI. Karl Blecha ist der einzige, der an einem Verschwinden des Köck-Aktenvermerks ein Interesse haben konnte.
- XII. Mit dem Verschweigen des Verschwindens des Aktenvermerks ist der Untersuchungsausschuß absichtlich an seiner Arbeit gehindert worden.

Bundesministerium für Justiz

- I. Mit dem Verschwinden des Mordverdachts konnte sichergestellt werden, daß gegen Proksch und Daimler weder die Einleitung der Voruntersuchung noch die Verhängung der Untersuchungshaft obligatorisch war. Damit wurde die erste Voraussetzung für die Interventionen der OStA geschaffen.
- II. Durch die Weisung an die StA, im voraus zu berichten, schaffte die OStA die zweite Voraussetzung für Interventionen zugunsten der Verdächtigen.
- III. Die OStA war der Motor der Verhinderung der längst überfälligen Voruntersuchung, Justizminister Ofner ihr Erfüllungsgehilfe. Der OStA gelang es bis 1988 zu verhindern, daß das Verfahren von der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft an den unabhängigen Untersuchungsrichter abgetreten wurde. Damit konnte sie bis 1988 jederzeit zugunsten von Proksch und Daimler eingreifen. Ofners Aussage, er habe keine Weisung erteilt, ist durch seinen Vermerk vom 25. Jänner 1985 klar widerlegt.
- IV. Wasserbauer konnte vor dem Ausschuß weder klarstellen, wozu er OLG-Entscheidungen beschaffte, noch war er in der Lage zu erklären, warum er im Jänner 1985 zum Schein die StA anwies, die OLG-Entscheidung zu beschaffen. Wasserbauers Verhalten macht wahrscheinlich, daß er versuchte, den Justizminister mit dem OLG-Urteil im Sinne Prokschs zu beeinflussen.

- V. Mit der Weisung von OStA Müller an StA Nemeč wurde am deutlichsten, daß der OStA zu diesem Zeitpunkt jedes Mittel recht war, um zugunsten Prokschs zu intervenieren.
- VI. Unter Müller-Nachfolger Eduard Schneider wurde in der OStA die Proksch-freundliche Praxis bruchlos weitergeführt. Während aber Wasserbauer in Vertretung Müllers meist auf Deckung bedacht agierte, machte Schneider nicht den geringsten Versuch, seine Interventionen zum Schutz von Proksch mit dem Schein der Objektivität zu bemänteln.

Außenministerium

- I. Nach der Verhaftung Prokschs und Daimlers wurde von der Club 45-Gruppe um Gratz, Demel und Damian offensichtlich alles versucht, um Proksch freizubekommen. Der Außenminister setzte sein Amt und seine Verbindungen zugunsten Prokschs ein. Die Darstellung, es habe sich in Tatzmannsdorf um bloße Krankenbesuche gehandelt, ist unglaubwürdig.
- II. Mit der Beschaffung der gefälschten Rumänien-Papiere hat Gratz das BMA für amtsfremde Zwecke gebraucht. Der Verdacht des Amtsmissbrauchs ist in diesem Zusammenhang zu prüfen.
- III. Die „Sprachregelung“ belegt, daß sich Gratz bereits zu diesem Zeitpunkt der Problematik seiner Intervention voll bewußt war.
- IV. Weitere Gefälligkeiten des Wiener Bürgermeisters und späteren Außenministers Gratz zeigen, daß Gratz offensichtlich nie in der Lage war, in der Causa „Lucona“ zwischen Amt und privaten Beziehungen klar zu trennen.

Verteidigungsministerium

- I. Im Österreichischen Bundesheer sind Amtsmissbrauch, Sprengstoffdiebstahl und die kostenlose Überlassung von alten Rüstungsgütern unter einer Voraussetzung ohne jedes Risiko möglich: Man muß mit dem Verteidigungsminister gut befreundet sein.
- II. Innerhalb des BMLV fielen die Machenschaften von und für Proksch zahlreichen hohen Beamten auf. Keiner setzte sich zur Wehr, jeder tat seine „Pflicht“. „Es war ja eine Weisung“ — mit dieser Antwort wurde der Untersuchungsausschuß von fast jedem Zeugen konfrontiert.
- III. Einige der Offiziere, die ihre Pflicht erfüllten, bekleiden heute führende Positionen im BMLV. Sie sind nach wie vor der Meinung, daß sie gesetzeskonform und ordnungsgemäß gehandelt haben. Von ihnen ist keine Änderung der Zustände zu erwarten.
- IV. Die Kontrolle innerhalb des BMLV funktioniert nicht. Im Gegensatz zum Innenminister und zum Justizminister kann der Verteidigungsminister in seinem Ressort mit Weisungen offensichtlich alles durchsetzen.
- V. Die beiden militärischen Geheimdienste haben es offensichtlich geschafft, sich nicht nur nach außen, sondern auch gegenüber dem BMLV abzuschirmen. Vom GTI gedeckt, führen sie ein völlig unkontrolliertes Eigenleben. Es besteht nach wie vor der Verdacht, daß vom HNA und insbesondere vom AA dem Ausschuß wichtige Unterlagen vorenthalten wurden.
- VI. Obwohl als Ressort am tiefsten in die Affäre verstrickt, hat das BMLV zur Aufklärung des Falls „Lucona“ so gut wie nichts beigetragen. Da im BMLV bisher erfolgreich vermieden wurde, die eigene Verwicklung in die Affäre „Lucona“ aufzuklären, konnten — und mußten — auch keine Konsequenzen gezogen werden. Es bleibt daher zu befürchten, daß sich im BMLV ähnliches wieder ereignen kann.

Im Verlauf der Ausschubarbeit wurde offenkundig, daß die interne Kontrolle in der öffentlichen Verwaltung im Fall „Lucona“ in weiten Bereichen völlig versagt hat. Das gilt für das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz, insbesondere aber für das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Die Affäre „Lucona“ ist eine Affäre der SPÖ. Ein Teil sozialistischer Spitzenpolitiker bediente sich rücksichtslos aller staatlichen Machtmittel, um Proksch und die Interessen des Club 45 zu schützen. Traditionelle sozialistische Machtpositionen wie die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Staatspolizei und weite Teile der Exekutive standen dafür jederzeit zur Verfügung. Ein anderer Teil der SPÖ-Spitze sah jahrelang weg.

Der Lucona-Ausschuß wird Konsequenzen haben. Parlamentarische Reformen sind angekündigt. Einige wichtige Folgerungen aus den Ergebnissen des Ausschusses stehen aber noch aus:

- Die Öffentlichkeit, der der Ausschuß seine Wirksamkeit verdankt, muß parlamentarisches Allgemeingut werden. Jeder Ausschuß muß öffentlich sein.
- Der Parteieinfluß muß aus der öffentlichen Verwaltung verdrängt werden. Oberstaatsanwaltschaft Wien und Exekutive müssen dem Zugriff der SPÖ entzogen werden. Hohe Funktionen in Verwaltung und verstaatlichter Wirtschaft dürfen nur noch nach öffentlichen parlamentarischen Kandidatenhearings vergeben werden.
- Die Kontrolle der Bürokratie darf nicht ihr selbst überlassen bleiben. Solange Geheimdienste sich selbst kontrollieren, bleiben sie unkontrolliert.
- Politiker und Staatsbürger müssen endlich auch vor dem Strafgesetz gleich behandelt werden. Nicht aus Rache, sondern um die Gleichbehandlung auch in diesem Bereich durchzusetzen, müssen den politischen nun auch gerichtliche Konsequenzen folgen.

In Österreich geht jeden Tag die Lucona unter. Ob Noricum, Mitterndorfer Senke oder Transitverkehr — überall verbinden sich geschäftliche Interessen, politische Dienstbarkeit und bürokratische Willkür zu immer demselben Filz. Die österreichische Nomenklatura ist vom Lucona-Ausschuß zum ersten Mal beschrieben worden.

Dr. Pilz